Paed. Th. Lehrpläne
2715

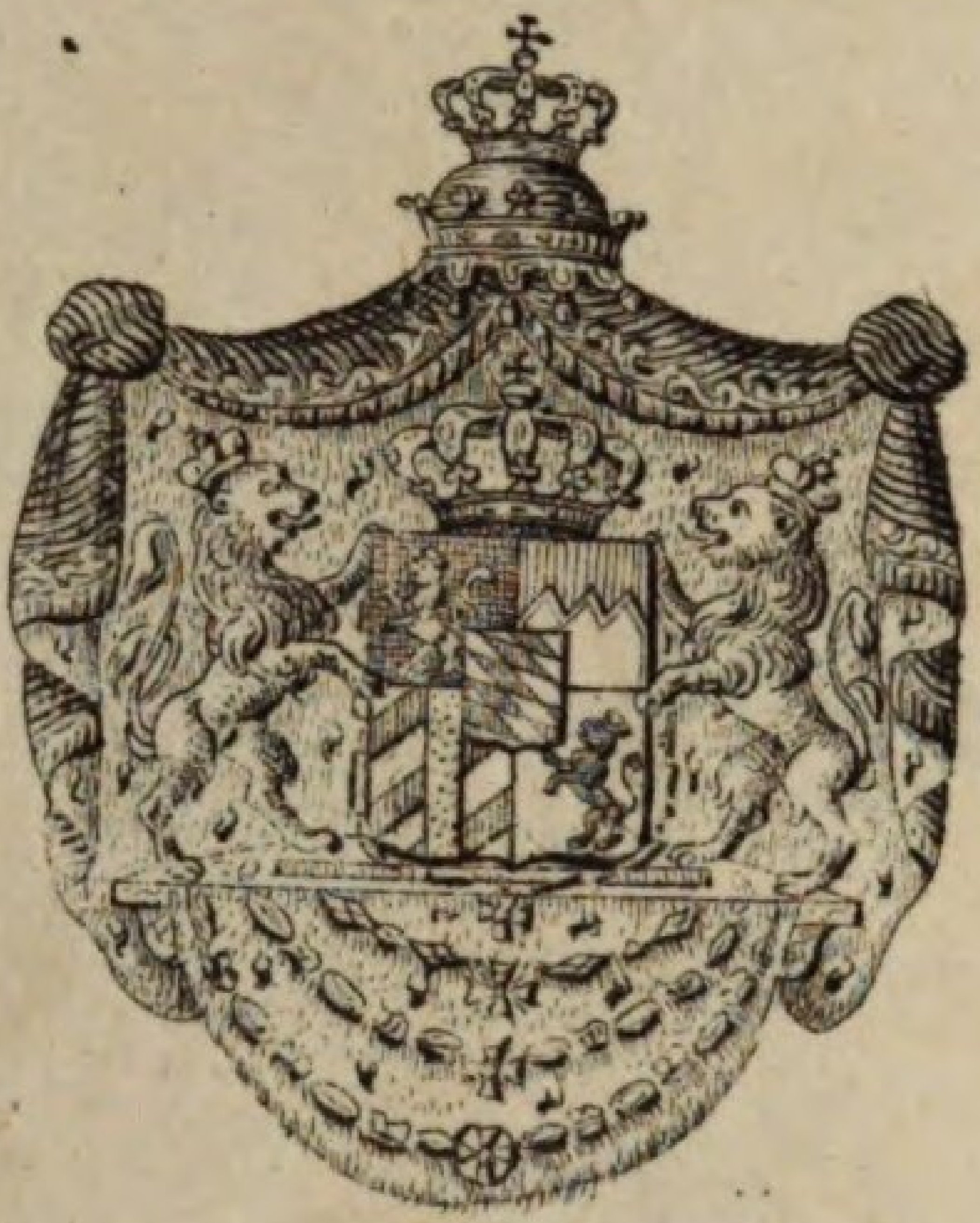

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Ex donat. Molliana.

Lehrplane

für die
öffentlichen Schulen
des
Gymnasiums
und
der beyden
Professorate,
der
Stadt und Republik St. Gallen.

Auf Befehl eines Wohledlen Schulraths zum
Druck befördert.

1795.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorbericht.

Bald sind nun zehen Jahre verflossen, seitdem ein Wohledler Schulrath unserer Vaterstadt — dem nach unserer Constitution die Bestimmung und Führung des öffentlichen Unterrichts in den Schulen derselben für unsere Bürgersknaben anvertrauet ist — angefangen hat, nach dem Beyspiel anderer Städte in und ausser unserm Vaterlande, und nach den Bedürf-

nissen unsers kleinen Freystaates denselben umzuändern; und es muß Wohldemselben zum wahren Vergnügen, und zu seiner innern Beruhigung gereichen, daß seine eifrige Bemühungen, dadurch das Glück und den Wohlstand unserer künftigen Bürgerschaft zu gründen und zu befördern, nicht vergeblich gewesen sind, wie so manche Beweise es zeigen, und vorzüglich der: daß nun beynahe alle Bürgersknaben die öffentlichen Schulen besuchen. Es ist und bleibt doch immer, besonders für einen Freystaat, er mag groß oder klein seyn, wichtig, weil die Bürger alle gleich wie Brüder sind, daß ihre Söhne nicht nur, in der Religion, Sittlichkeit, und allen Kenntnissen unterrichtet werden, die sie zu ihrem, und der Staat

zu seinem, künftigen Wohl erfordern, sondern daß sie alle, nach gleichen Maximen und Grundsätzen darinn unterrichtet werden, weil vorzüglich davon ihre künftige Einigkeit, bürgerliche und brüderliche Liebe und Eintracht, und wer wird daran zweifeln? auch die Wohlfarth des ganzen Staates abhängt.

Diese ebengenannten einfachen, aber wahren Grundsätze waren es, die einen Wohledlen Schulrath, bey den Untersuchungen und Bestimmungen aller neuen Einrichtungen für die öffentlichen Schulen unserer Vaterstadt belebten, und bis diese Stunde leiteten. Unbewußt war freylich Wohldemselben nicht, daß seine habenden Kräfte zu einem so wichtigen Unter-

ternehmen nicht hinreichten, aber wie ermunternd, wie seinen patriotischen Eifer belebend mußte es für Ihn seyn, den Wunsch, unsere öffentlichen Schulen, nach unsern gegenwärtigen Bedürfnissen eingerichtet zu sehen, von dem größten und wohldenkendsten Theil unserer werthen Bürgerschaft, laut zu vernehmen; und da kaum die ersten Züge davon entworfen waren, von unsern G. Herren und Obern, klein und grossen Räthen einem wohllöblichen kaufmännischen Direktorio, den HHerren Aeltesten der französischen Kirche, und einem beträchtlichen Theil unserer mit irdischen Glücksgütern von Gott gesegneten Bürgerschaft so viele großmüthigstpatriotische Beyträge dazu zu erhalten.

Der Innhalt dieses kleinen Werks enthält nun, die Anwendung, die, in Verbindung der klügsten Ersparniß, davon gemacht worden ist, und werden konnte. Freylich bleibt nach den Einsichten eines Wohledlen Schulraths noch manche Lücke auszufüllen übrig; aber so, wie die Kräfte wachsen, macht es sich Wohlderselbe zu seiner heiligsten Pflicht auch darinn ferner das möglichste zu thun, und sich als ein treuer Verwalter des ihm anvertrauten köstlichen Pfandes, wodurch das Glück unserer künftigen Bürgerschaft befördert werden kann, zu betragen; wie viele Stiftungen, die schon seit Jahrhunderten bestehen, zeugen von den patriotisch-gemeinnützigsten Gesinnungen unserer werthen Obrigkeit und Bürgerschaft, und

daß

daß dieser ächt christliche Sinn und Geist noch unter uns lebe, zeugen Gottlob! oben erwähnte Beyträge. Möchte er doch immer so unter uns erhalten, und wie bisher zur fortdaurenden und unversiegbaren Quelle des Segens Gottes für unsere ganze Vaterstadt und für jeden Mitbürger insbesondere werden, der seinen Ueberfluß auf eine so edle Art verwendet! Möchte es Gott gefallen, wie bisher uns ferner so wahr christlich patriotisch gesinnte Mitbürger zu schenken, die sich das Beste unsers Staats und unserer Schulen, mit Aufopferung ihrer Zeit und Kräfte angelegen seyn lassen, so würde auch diesen wie jenen, ganz gewiß, der größte aller menschlichen Segen, der Beyfall ihres eigenen Herzens beglücken.

— Und

— Und so sind nun wertheste Mitbürger, hier alle die neuen Einrichtungen unserer öffentlichen Knabenschulen Ihnen vor die Augen gelegt, und so kann nun jeder selbst sehen, wie er sich dieselben für seine Knaben zu Nutzen machen, und was er von jedem rechtschaffenen Lehrer erwarten und fordern kann, in so ferne auch Er als ein vernünftiger christlichgesinnter Vater zu Hause die Erziehung seiner Kinder so besorget, daß diese dem Fleiß des Lehrers, und dem Guten, was derselbe, unter Gottes Segen ausrichten kann, nicht im Wege stehe. Jeder wird, wie ich nicht zweifle, mit Freuden bemerken, wie ungleich mehr alle Knaben, der Aermste wie der Reichste, bey der jetzigen, als bey der ehmaligen Einrichtung gelehrt werden; wie z. B. der Religi-

ligionsunterricht vermehrt, und durch das Lesen und Erklären des neuen Testaments zweckmässiger gemacht worden ist; wie viel mehr für verständliches und richtiges Lesen; für das Schön- und Auswendigschreiben gesorget worden; wie, da ehedem die Erdbeschreibung, die Vaterlands- und Vaterstadts Geschichte, und noch mehrere Sachen, die alle zu wissen nöthig sind, nur wenige gelehrt worden, nun alle Bürgersknaben darinn, und zwar nach Maaßgabe ihrer zunehmenden Jahren und Verstandeskräfte, unterrichtet werden; wie viel mehr für den gemeinen Bürger durch die errichtete Zeichenschule gesorget wird, da kaum ein Handwerk ist, welches das Zeichnen nicht bedarf. u. s. f.

Die-

Diese ganz neue Einrichtung hat hernach natürlich auch eine ganz veränderte bey den Herrn Professoren erfordert, und da diese nun mit dem Gymnasio zusammenhänget, so ist auch sie nicht nur für Studierende allein, sondern für jeden Jüngling der seine Kenntnisse erweitern, seinen Verstand und seinen Geschmack noch mehr verbessern, für den Staat, so wie für seinen zu wählenden Beruf sich noch mehr vorbereiten will, eingerichtet. Schon haben verschiedene verständige Väter diese neuen Vortheile für ihre Söhne genützt; je allgemeiner der Wunsch werden wird, junge Leute in allem unterrichten zu lassen, was sie gesitteter, zum gesellschaftlichen Leben geschickter, dem Staate nutzbarer machen, und ihre Liebe zum Nützlichen, Guten

ten und Schönen erwecken und unterhalten kann; je mehrere Väter, werden ihre Söhne auch an diesem Unterrichte, wie an dem in dem Gymnasio Antheil nehmen lassen, und so wird dann auch dadurch die Müh- und Sorgenvolle Arbeit die ein Wohledler Schulrath dabey gehabt, noch mehr belohnt, und der Segen, den sich Wohlderselbe dadurch für unsre ganze Vaterstadt verspricht, noch allgemeiner werden.

Neben dem ist es auch ganz gewiß, daß jemehr unsre aufwachsende Bürgerschaft so mit und bey einander an allem öffentlichen Unterrichte Antheil nimmt, und so das Beste des Staats, wie das der Bürger gepaart wird, je mehr werden auch die Lehrer ermuntert dieses all-

gemeine Zutrauen, durch Treue und Fleiß in ihren Arbeiten zu erwiedern, ihrem wichtigen Amte, von dem in Zukunft das Glück der Vaterstadt abhängt, wohl vorzustehen, darinn nicht müde zu werden, sondern mit Freudigkeit und Munterkeit dasselbe fortan verwalten, an Geschicklichkeit im Lehren, wie am Fleiß zunehmen, und so das wesentlichste Mittel die Schulen im Segen und Flor zu erhalten, anwenden.

Ich zähle es unter die nicht geringen Glückseligkeiten meines Lebens, von der göttlichen Vorsehung gewürdiget worden zu seyn, in Verbinduug mit so vortreflichen und edlen Vaterstadtsfreunden, ein Mitarbeiter an dieser ganz neuen Umänderung

unserer Schulen gewesen zu seyn. Wie das Ihrige so ist auch mein Herz voll Dankbarkeit gegen Gott, der ungeachtet so mancher Schwierigkeit, unser aller Arbeit gesegnet, zum Zeichen seines Wohlgefallens mit Heil und Glück bezeichnet, und die Zufriedenheit unserer ganzen werthen Bürgerschaft uns dafür hat einärndten lassen. Gott belohne besonders die würdigen Greise, unsere H. W. W. Herren Ehrenhäupter für alle ihre unverdrossene Mühe, so wie alle Ehrenglieder eines ganzen Wohledlen Schulraths, die bis iezt an diesem wichtigen Werk gearbeitet haben, und, um es zu vervollkommnen, noch arbeiten, mit seinen besten Segnungen, und lasse dasselbe als ein bleibendes Denkmal ihrer erhabenen Absichten, Gottes Ehre,

Bür-

Bürger- und Vaterstadtswohl zu befördern, auf unsere späteste Nachkommenschaft kommen. Der allwaltenden, väterlichen Obsorge Gottes seyen für jetzt und immer unsere Schulen empfohlen. Wenn unsere Enkel die Asche der würdigen Männer segnen, die unsern Zeiten, dieses Glück verschafft haben, so gebe Gott ihnen in ihren Urenkeln und bis an das Ende der Tage, Vorsteher und Lehrer, die sich immer mehr angelegen seyn lassen, in den Schulen Pflanzgärten wahrer Gottesfurcht, guter Sitten, ächter Weisheit und Tugend zu erhalten; und auch Sie werden dann, wie ihre Vorgänger, am Rande des Grabes das selige Bewußtseyn haben: Etwas zur Vermehrung der Glückseligkeit unserer Vaterstadt beygetragen zu haben. —

ben. — Alle werden sie einst, ihre edle Handlungen die in tausend Gestalten, in ihren Mitbürgern und Mitmenschen fortwirken, schöner und reiner wieder finden, und in ihnen ihre Seligkeit vollkommener geniessen.

St. Gallen,
den 12ten Dec.
1794.

Caspar Wetter,
M. Dr. des innern Raths rc.

Aeussere

Aeussere

Einrichtung

des Gymnasiums.

Erste Abtheilung.

I.
II.) Leseschule.

I.
II.) Deutsche Schule.

Zwente Abtheilung.

I.
II.
III.
IV.
V.} Realschule.

Dritte Abtheilung.

Kunstschulen.

I.
II.
III. } Rechenschule.

I.
II. } Singschule.

Zeichenschule.

Professorate.

I. Professor der Philosophie und der höhern Latinität.

II. Professor des Mittelstudiums, (Stud. humanitatis) der orientalischen Sprachen und der Theologie.

Innere

Innere

Einrichtung

des Gymnasiums.

Erste Abtheilung.

Lehrplan der ersten Leseschule.

§. 1.

Die Aufnahme der Schüler betreffend.

Jedes halbe Jahr solle der Unterricht der Knaben in dieser Schule von vornen angefangen werden, und dem zufolg der Lehrer nur nach jedem Examen, keineswegs aber in der Zwischenzeit Schüler anzunehmen berechtiget seyn.

§. 2.

Zeit des zu gebenden Unterrichts.

Für den Schulunterricht sind täglich fünf Stunden bestimmt, nemlich: von 8 — 11 Uhr Vormittags, und von 1 — 3 Uhr des Nachmittags, sowol im Sommer als im Winter.

§. 3.

Pensum dieser ersten Leseschule.

Dieses bestehet:

I. In Erlernung der Kenntniß der Buchstaben.

II. — — — des Buchstabierens und Syllabierens.

III. — — — des Lesens bis zu einem etwas fertigen Grade.

IV. In Vorbereitung zu künftigem Religionsunterricht durch Erzählung und Erläuterung der vorgeschriebenen ausgewählten biblischen Geschichten des

alten

alten und neuen Testaments, abwechselnd mit andern lehrreichen Geschichten.

§. 4.

Die Eintheilung der Schüler und des zu gebenden Unterrichts.

Zu mehrerer Ordnung überhaupt, zu nöthiger Erweckung der Nacheiferung und zu Ersparung der Zeit, solle der Lehrer die Knaben in Klassen eintheilen, und zur ersten diejenigen zählen, die die Buchstaben erst kennen lernen; zur zweyten die, die buchstabieren, und zur dritten die, welche anfangen lesen lernen. Er wird jeder Klasse nach ihrer mehr oder mindern Nothwendigkeit, öfterer oder seltener Lectionen geben. Vorzüglich aber dahin sehen, daß er sich nie zu lange mit einer Klasse, zum Nachtheil der andern beschäftige, so wie, daß, während er sich mit einer abgiebt, die andern das, was er vorher mit ihnen tractirt hat, in dem Schulbuch repe-

repetieren, und so nicht ohne nützliche Beschäftigung seyen. Zu ihrer Ermunterung wird er den Knaben hie und da eine lehrreiche Geschichte erzählen, vorzüglich aber Dienstag und Donnerstag Morgens, jedesmal die Stunde von 10 — 11 Uhr, als Vorbereitung zu künftig zu erlangendem Religionsunterricht anwenden, indem er eine biblische Geschichte den Knaben vorliest, und ihnen vermittelst eines analysierenden Discourses, oder durch Fragen, den richtigen Sinn und Verstand derselben beybringt, die darinn liegenden wichtigen Lehren für ihr Herz anwendbar macht.

§. 5.

Die Lehrmethode betreffend.

Von der Erlernung der Buchstaben.

In dieser Schule sollen Tafeln enthalten seyn, auf welchen das deutsche Alphabet in der gewöhnlichen kleinen Schrift und in Versalien gedruckt ist,

so wie die vornehmsten Sylben, daß auf die einfachen immer zusammengesetztere, schwerere folgen; diese sollen alsdann an die Wand aufgehängt werden.

Alle, die nun das A, b, c, lernen müssen, läßt der Lehrer zu gleicher Zeit hervortretten, und giebt ihnen die allererste Anweisung der Buchstaben, durch Hülfe eines Stabes an diesen Tafeln. Der Lehrer sagt ihnen einigemal das Alphabet nach der Ordnung vor; lieset hernach die Selbstlauter heraus, und macht sie den Knaben bekannt. Nach diesem, von den Mitlautern diejenigen, welche am meisten Aehnlichkeit mit den Selbstlautern haben; es kommt hier viel auf die Geschicklichkeit des Lehrers an, in der Figur der Buchstaben, die kleinen flüchtigen Aehnlichkeiten den Knaben zu entdecken. Z. B. wenn er ihnen zeigt, wie einer aus dem andern gemacht ist; z. B. erst e, und i, und dann a, u. s. w. dadurch werden sie aufmerksam gemacht, die Kenntniß der Buchstaben wird ihnen erleichtert und geläufiger.

§. 6.

§. 6.

Von dem Buchstabieren.

Wenn nun die einzelnen Buchstaben, wie sie an der Tafel stehen, wohl begriffen worden sind, müssen die Knaben auf ihr A, b, c, = Buch gewiesen und dazu angewöhnt werden, daß sie alle zugleich, nach dem Winke ihres Lehrers, auf das, was er ihnen darinnen angibt, acht haben und wenn einer laut buchstabiert, ihm anfangs mit einem leisen Murmeln, und hernach nur in Gedanken folgen lernen. Dieses zu erlangen, stellet er anfangs 8 bis 10 Knaben um sich her, und so, daß sie zugleich an die Tafel sehen können; zeiget ihnen was sie an der Tafel gelernet, in ihrem Buch, und gehet alsdann immer einen Schritt weiter fort. Zu Aussprechung ganz kleiner Sylben z. B. An, in, ey, zu, ist, u. s. w. können auch die A, b, c = Schüler immer mit angewöhnt werden

indem die II. Klasse im Buchstabieren sich übt. Theils hören sie zu, theils werden sie mit Namen aufgerufen, damit sie das kleine beyläufig schon mitbuchstabieren lernen, ohne sich mit dem a, b, ab, lange plagen zu dürfen, welches eben insgemein die Ursache an dem widrigen Singeton ist, der bisher so gewöhnlich war; um diesen zu verhüten, ist es auch sehr nothwendig, daß der Lehrer die Buchstabierenden, anfänglich nur mit ganz kurzen, einsilbigten Wörtern, zum Buchstabieren aus dem Kopf anhalte, und ihnen den rechten Ton der Aussprache vorspreche, damit sich ihr Ohr sogleich daran gewöhne. Alsdann geht der Lehrer auf diese Weise zu mehrsylbigten Worten fort. Bey den weitern Uebungen im Buchstabieren, wobey schon nach und nach auf das Zusammenlesen kurzer Zeilen und Sätze gesehen werden kann, bedient er sich vorzüglich und zuerst, des dieser Schule mitgetheilten Schulbuchs, hernach aber, entweder des Psalters, oder des Catechismus, und dieses

um

um so mehr, damit die Schüler allmählig, zur dereinstigen Memorisirung dieser Bücher vorbereitet werden mögen. Je mehr Liebe, Lust zur Sache und Munterkeit der Lehrer bey dieser Arbeit zeigt, je mehr wird er auch Lust und Eifer in den Knaben erwecken, es einander zuvor zu thun, so daß die Anzahl derselben, welche Anfangs dem glücklichen Fortgange der Unterweisung im Wege zu stehen schienen, denselben vielmehr befördern wird. Bey der Unterhaltung dieser Nacheiferung im Buchstabieren, sowol aus dem Buch als auswendig, muß der Lehrer sich sehr in Acht nehmen, daß bey den Fragen und Aufgaben die er macht, nicht nur etwann der eine und andere allein zur Antwort komme, wodurch die übrigen träge werden, und auf das Vorsagen anderer sich verlassen, sondern es müssen auch die Langsamen Anlaß haben, durch Hülfe ihrer Aufmerksamkeit mit der Antwort fertig zu werden, wodurch zugleich die Lebhaftern vor Einbildung und Lüderlichkeit verwahret werden.

§. 7.

§. 7.

Von dem Lesen.

Es solle dem Lehrer durchaus verbotten seyn, die Knaben von dem Buchstabieren wegzunehmen, bis sie völlig darinn geübt sind, und in der obersten Klasse sowol aus dem Buch, als auch aus dem Kopf zusammengesetzte Worte fertig buchstabieren und syllabieren können. Diese Uebung, aus dem Kopf zu buchstabieren, soll auch mit denen, die in der Lese-Klasse sitzen, noch bisweilen getrieben werden, weil sie sonst gewiß nie richtig Schreiben lernen, wenn ihnen dieses nicht geläufig ist.

Was das Lesen selbst betrift, so wird es damit gehalten, wie mit dem Buchstabieren. Nämlich: der Lehrer nimmt die Knaben, die von ohngefehr gleichen Kräften sind, miteinander vor. Alle haben das Schulbuch, und in demselben die gleiche Stelle vor sich. Der Lehrer lieset eine kurze Stelle daraus

vor, und läßt sich die Mühe nicht verdriessen, sie die Knaben richtig nachlesen zu lehren. Daß junge Knaben ohne richtige Vorgänger den rechten Leseton nicht finden, ist sich doch wol nicht zu verwundern, da in diesen Jahren bey ihnen alles noch auf blosser Nachahmung beruht, und eben diese war bey denen, die lesen lernten, an dem ehemaligen jämmerlichen, einförmigen, schleppenden Schulton, an den sie gewohnt waren, Schuld. Gibt ihnen der Lehrer den richtigen Leseton an, warum sollten sie den nicht auch nachahmen? —

Zum richtigen Lesen gehört nun aber nicht allein, daß keine Sylbe falsch ausgesprochen oder verschluckt oder falsche Buchstaben angeflickt werden; daß das Lesen genau nach den Unterscheidungszeichen geschehe, und keinem Knaben gestattet werde, so lange in einem fortzulesen, als der Odem zureicht, oder sonst aus seiner Ursache an einem unrechten Orte stille zu halten, daß man also denselben die Bedeutung der Unterscheidungszeichen

recht

recht begreiflich mache, — sondern, daß man sie auch das Fallen des Tons, am Ende eines Abschnitts, und das Steigen desselben bey einer Frage, desgleichen die Annehmung eines ganz andern Tons, wenn zwischen ein die Worte eines andern in der Erzählung angeführt werden, u. d. gl. richtig lehre.

§. 8.

Von dem Religions-Unterrichte.

Die Bekanntschaft mit den merkwürdigsten Geschichten und lehrreichsten Stellen der heil. Schrift ist allerdings die schönste Grundlage zu einem guten christlichen Unterricht, der nothwendig mehr auf dieses Buch Gottes, als irgend auf ein menschliches Buch, gebaut werden muß. Was von allem Unterrichte, der immer gegeben merden mag, gilt, nämlich: daß er so deutlich wie möglich gemacht werde, wird in Ansehung des allerwichtigsten Unterrichts

nicht stark genug gesagt werden können. Es sind daher für diese Schule nur solche Biblische Geschichten ausgewählet worden, die die Knaben zur Kenntniß Gottes und seiner seligen Absichten mit uns führen, die sie Gott lieben lehren, und ihr Herz zu frommen Gesinnungen hinlenken, aus welchen hernach immer mehrere Verehrung Gottes und seines Sohnes und ein guter Lebenswandel entspringt. Alle Pflichten des Christenthums, in so weit sie schon in den Jahren der Kindheit ausgeübt werden können, müssen ihnen daher ernstlich eingeschärft werden.

Lehr-

Lehrplan der zweyten Leseschule.

§. 9.

Die Aufnahme der Schüler betreffend.

Kein Knab solle schlechterdings aus der ersten in diese zweyte Leseschule getheilt werden, bis er das Lesen zu einer ordentlichen Fertigkeit gebracht hat.

§. 10.

Pensum der zweyten Leseschule.

Dieses bestehet darinn: daß

I) das Buchstabieren und Syllabieren sowol in dem Lesebuch als aus dem Kopf, als Uebung fortgesetzt werde.

II) Das Lesen zu einem correctern Grad gebracht.

III) Catechismus und Fragstücklein memorisiert.

IV) Der

IV) Der angefangene Religionsunterricht durch biblische und andere Geschichten fortgesetzt, und die zu erlernenden Fragen des Catechismus, durch kurze Erläuterungen begreiflich gemacht werden.

§. 11.

Zeit des Unterrichts.

Die für diese Klasse bestimmte Lehrstunden sind die gleichen wie die oben (§. 2.) angezeigten für die erste Leseschule.

§. 12.

Die Eintheilung der Schüler und des zu gebenden Unterrichts.

Der Lehrer theilt seine Schüler in zwo Klassen, von welchen die obere diejenigen ausmachen, die bey dem nächsten Examen in die folgende

Schule

Schule getheilt werden, und die untere diejenigen, die neu angekommen sind.

Das oben (§. 10.) erwähnte Pensum wird auf nachfolgende Weise eingetheilt:

Montag Morgens hört der Lehrer zu allererst die Lectionen ab, und damit nicht, durch einzelnes Aufsagen eines jeden Schülers, die mehreste Zeit des Unterrichts verlohren gehe, so wird er diese Lectionen Klassenweis, das will sagen, so abhören, daß er alle diejenigen Schüler, die die gleiche Lection herzusagen haben, zusammenreihet, ohne sie jedoch in allzuwenige Klassen einzutheilen, und sodann jeden etwas aus dieser Lection hersagen läßt, dabey aber sich an keine gewisse Ordnung bindet, damit kein Schüler zum voraus wissen könne, wann ihn die Reihe treffen werde, oder was er aufsagen müsse, und man also desto gewisser versichert sey, daß ein jeder seine Lection vollständig gelernt habe.

Die übrige Vormittags-Zeit aber soll zur Uebung im Lesen aus dem, dieser Schule gewiedmeten,

Lesebuch, oder dem neuen Testament angewandt werden.

Montag Nachmittags wird den Schülern Anweisung zum memorisieren aus dem Fragstücklein oder dem Catechismus gegeben, und abwechselnd die in dem Lesebuch enthaltene Erzählungen, Gespräche u. s. w. durch fleissiges Lesen eingeprägt, und durch kurze Erläuterungen die darinn vorkommende Sachen ihnen begreiflich gemacht.

Dienstag Morgens von 8 bis 10. Uhr wie am Montag. Von 10 bis 11 Uhr werden die biblischen Geschichten erzählt und erläutert. — Nachmittags wie am Montag.

Mittwoch Morgens nach geendigtem Gottesdienst bis 11 Uhr wie am Montag. — Nachmittags eben so.

Donnerstag Morgens von 8 bis 11 Uhr wie am Dienstag. — Nachmittags von 1 bis 2 Uhr öffentliche Catechisation in der St. Catharina Kirche; übrigens Ferien.

Frey-

Freytag Morgens von 8 bis 11 Uhr wie am Montag. — Der Nachmittag von 1 bis 3 Uhr wird zum Repetieren angewandt.

§. 13.

Die Lehrmethode betreffend.

Der Unterricht in dieser Klasse muß so eingerichtet seyn, daß ihn der Lehrer alle halbe, oder doch alle Jahre von vornen anfangen kann.

§. 14.

Von dem Buchstabieren, Syllabieren und Lesen.

Was das Buchstabieren aus dem Lesebuch, das auswendig Buchstabieren, desgleichen das Syllabieren und das Lesen selbst betrift, so gilt alles das, was darüber oben (§. 6. und 7.) bey der er-

sten Leseschule gesagt worden, auch dem Lehrer dieser Schule, und das um so mehr, da er nun die Knaben in dem richtigen, deutlichen und correcten Lesen zu einer grössern Lese-Fertigkeit bringen muß, so daß sie nicht nur Prosa, sondern auch leichte poetische Stücke zu lesen im Stande seyn sollen, welches Lesen, damit es nicht in eine elend-Leyer ausarte, so gelehrt werden muß, daß die Knaben nicht nach den abgesetzten Zeilen inne haltene sondern sich nach den Unterscheidungs-Zeichen richten, damit ein völliger Verstand heraus komme. Es wird auch kaum nöthig seyn zu erinnern, daß der Lehrer den Leseschülern auch die gewöhnlichen Abkürzungen der Wörter, die in gedruckten Schrifen vorkommen, bekannt mache. Ganz vorzüglich aber ist derselbe angewiesen, die Regeln, die in Ansehung des Lesenlernens, und der Behandlung der in dem Lesebuch vorkommenden Sachen, in der Vorrede zu diesem Buch enthalten sind, zu beobachten.

§. 15.

Von dem Memorisiren.

Das Memorisieren kann der Lehrer, weil nur solche Sachen vorkommen, die alle Knaben, die einen jetzo, die andern später, auswendig lernen müssen, zu einer nützlichen Uebung für die ganze Schule machen, indem das Auswendiglernen auf keine Weise so leicht geschieht. wie durchs Hören. Der Lehrer hat also beym Lesen aus dem Fragstücklein, dem Catechismus, Sprüchen, Gebeten u. s. w. nicht nur wohl Achtung zu geben, daß die Knaben, mit denen er an den Nachmittagen diese Uebung vornimmt, keinen falschen Ton angeben u. s. w. sondern daß sie die Worte ordentlich absetzen, keine Sylben zu sehr dehnen oder verschlingen. Er muß also nicht ruhen, bis dieselben alles das, was sie lernen müssen, so aussprechen, daß die, welche zuhören, sie leicht verstehen.

hen. Und so hat er eine vortrefliche Uebung auch für diejenigen Knaben die noch keine Fertigkeit im Lesen haben, indem diese entweder aufmerksam zuhören, oder in dem Buch, in dem gelesen wird, selbst nachsehen müssen. Dadurch wird zugleich auch das unverständige und schädliche Falschlernen verhütet, das in der Folge sich so schwer wieder verbessern läßt.

Sehr leicht wird es möglich seyn, in den Nachmittags-Stunden, nach ertheilter Anweisung zum Memorisieren, die übrige Zeit mit nützlichen Erläuterungen der in dem Lesebuch vorkommenden Abschnitten, Erzählungen, Gesprächen u. s. w. zuzubringen.

§. 16.

Von dem Religionsunterrichte.

Da in dieser Schule, die vorgeschriebenen und ausgewählten biblischen Geschichten, als Vorbereitung zu dem künftig zu erlangenden Religi-

ons-

onsunterrichte fortgelehret werden, so gilt in Ansehung der Behandlung derselben auch dem Lehrer dieser Schule, was darüber oben (§. 8.) gesagt worden ist.

§. 17.

Von den Pflichten der Lehrer in beyden Leseschulen.

Nach dem Willen Gottes, bey dem kein Ansehn der Person gilt, sollen die Aermsten, wie die Knaben der Reichsten, zu brauchbaren Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft, zu Gott gefälligen Bürgern seines irdischen und ewigen Reiches gebildet werden; und da oft diese Bildung am Verstand und Herzen unter göttlichem Gedeyen hauptsächlich von den Lehrern abhängt, so hoffet ein **Wohledler** Schulrath, daß sie nebst den nöthigen und immer zu vermehrenden Kenntnissen, die sich die Lehrer leicht verschaffen können, sie es eben so wenig

an gutem Willen, ihr Amt recht im Segen zu verwalten, am allerwenigsten werden fehlen lassen. Sie müssen daher eine innige Neigung haben, sich mit jungen Knaben zu beschäftigen, um ihnen nützlich zu werden. — Und weil unstreitig die Schularbeit viel mühseliges hat, so ist es unumgänglich nöthig, diese Neigung immer in sich zu erwecken und zu unterhalten, welches am beßten dadurch geschehen wird, wenn sie oft und fleissig den in Gottes Augen hohen Werth der ihnen anvertrauten Jugend erwägen, und durch Gebet zu Gott zu Erfüllung ihrer Pflicht sich stärken.

Aller Unterricht bleibt fruchtlos, wo die Lehrer nicht die völligste Achtung und das gänzlichste Zutrauen der Schul-Jugend besitzen; es muß ihnen daher recht sehr daran gelegen seyn, diese zu erhalten. Hochachtung, Liebe und Zutrauen kann man aber auf keine andere Weise erlangen, als wenn man sie zu verdienen sucht. Das ganze Betragen der Lehrer gegen die Schul-Jugend muß daher liebevoll

und

und wohlanständig seyn. In allen ihren Beschäftigungen in und ausser der Schule muß nichts gefunden werden, was sie verächtlich machen könnte. Nie müsse daher ein Knab dem Lehrer eine in der Wahrheit gegründete üble Nachrede nachsagen hören; noch weniger aus seinen Reden und Handlungen gegen die Seinigen oder andere Personen, ein schlimmes Beyspiel nehmen; die Erfahrung beweiset es mehr als genug, daß solche den Augen junger Leute gewiß nie entgehen, und daß ein unsittlicher Wandel weit mehr niderreißt, als man mit der größten Geschicklichkeit im Lehren zu bauen im Stande ist; eine ungeheuchelte Gottesfurcht muß sich daher in ihrem ganzen Wandel zeigen.

Und da die seltene Gabe der Deutlichkeit im Vortrag, beym Schulunterrichte so äusserst nöthig ist, und diese nicht anderst als durch reife Ueberdenkung dessen, was gelehrt werden soll, von allen Seiten, und durch stets eignes Wachsthum an Einsicht erlangt werden kann; so wird es eine

der

der wesentlichsten Pflichten des Lehrers ausmachen, sich auf das, was in der Schule vorgetragen werden muß, beßtmöglichst vorzubereiten.

Auf das ernstlichste wird den Lehrern empfohlen, keine einzige von den zur Schule vestgesezten Stunden, ganz, ohne Noth zu versäumen, oder ohne Erlaubniß noch länger abwesend zu seyn, noch weniger die Knaben ohne Aufsicht, oder gar unter schlechten Aufsehern zu lassen. Wäre es aber der Fall, daß einer aus unvermeidlicher Nothwendigkeit nur etwa für eine kurze Zeit abwesend seyn müßte, so wird der Herr Rektor dafür sorgen, daß die Stelle des Lehrers in den beyden untersten Schulen durch ein paar wohlgesinnte Knaben aus den drei obersten, die er schon zum voraus dazu auswählen und unter sich abwechseln lassen wird, ersezt, und von diesen gute Aufsicht über die Knaben gehalten werde.

Eben so ernstlich wird den Lehrern empfohlen, die Zeit, in welcher sie in der Schule zugegen

gen sind, nicht in Unthätigkeit zuzubringen, oder gar Nebenarbeiten zur Vernachlässigung des Schulunterrichts in den Schulstunden zu treiben, als: Lesen, Copieren, oder wie es Namen haben mag; sondern ihre ganze Aufmerksamkeit auf die liebe Jugend zu wenden, wohl eingedenk, daß die Jahre, in welchen die jungen Leute zur Schule geschickt werden, ohnehin zu kurz sind, um zu einer recht gründlichen Kenntniß der Christlichen Religion und dessen, was sie sonst zu brauchbaren Mitgliedern der Vaterstadt und der Welt machen soll, zu gelangen.

Ebenfalls soll es ihnen verbotten seyn, sich von Jemand anders in ihrer Schularbeit helfen zu lassen, als von solchen, die ihre Vorsteher dazu tüchtig finden.

Trägt der Fall sich zu, daß ein Knabe die Schule öfters versäumet, wo weder Krankheit noch eine andere erhebliche Ursache daran Schuld ist, und daß liebreiche Vorstellungen von dem Schaden, den

ein oft unterbrochenes unfleissiges Besuchen der Schule anrichtet, die man zuerst, und etwas Zeit unermüdet an den Knaben, und wenn die Aeltern daran Schuld sind, auch an diesen versucht hat, nichts fruchten wollen; so wird den Lehrern ernstlich anbefohlen, solche fehlende ohne Nachsicht zuerst dem Herrn Rector anzuzeigen, welcher sie vor sich bescheiden und ihnen die nöthige Erinnerung ertheilen wird; würden sie sich aber von ihm nicht zurechtweisen lassen, so solle die weitere Anzeige davon den Herrn Visitatoren gemacht werden, und wenn auch dieser ihr Zuspruch an die saumseligen Aeltern und Knaben fruchtlos bliebe, so sollen diese einem Regierenden Herrn Bürgermeister angezeigt, und sie dann vor Meine Gnädige Herren und Obern zur gebührenden Strafe und Zurechtweisung gezogen werden.

Und da die väterlichen und wohlmeinenden Absichten Eines Wohl-Edlen Schul-Raths dahin gehen, und demselben alles daran gelegen ist,

daß

daß dieselben durchweg erreicht werden; so wird den Lehrern auf alle Fälle hiemit anbefohlen, drey Monate nach jedem Examen eine Tabelle nach Form wie sie am Ende dieser Abtheilung vorgeschrieben ist, dem H. W. W. Hrn. Burgermeister und Präses, einer Wohl-Löblichen Schul-Commission einzugeben, und die Rubriken derselben anf das gewissenhafteste und unpartheyischste auszufüllen.

Die Erfahrung zeiget indessen nur zu deutlich, daß die Lust zum Besuch der Schule auf keinen Fall durch Zwang beygebracht werden kann; es ist also höchst nöthig, daß die Lehrer selbst den Knaben Lust dazu machen, und dieses wird theils durch die väterliche Behandlung derselben geschehen; theils durch eine so gute Art des Unterrichts, bey welchem dieselben selbst empfinden, wie faßlich ihnen alles gemacht wird; wie sie von Zeit zu Zeit an Kenntnissen zunehmen, und wie nützlich ihnen dieses ist. Um also manche Schwierig-

keiten nach und nach zu besiegen, kommt es hauptsächlich darauf an, daß es den Lehrern ein rechter Ernst um Fruchtbringung in ihrem Amte sey.

§. 18.

Von der Schulzucht überhaupt.

Der Unterricht soll allemal mit einem andächtigen Gebet angefangen und beschlossen werden. Die Lehrer sollen den Knaben die Absicht des Gebets frühe begreiflich machen, und ihnen die Wichtigkeit desselben tief einprägen, auch nichts, was die Andacht stören kann, dulden, und sich Mühe geben, daß dieselben, so viel immer möglich, einen richtigen Verstand von dem, was sie beten, bekommen.

Stets soll Ordnung und Stille in den Schulstunden unterhalten werden, und weder Getöse, noch Unordnung, noch Unachtsamkeit herrschen. Um dieses zu erhalten, wird sehr viel darauf ankommen, daß die Lehrer selbst die ersten und letzten im

Schul-

Schulzimmer seyen; nie ohne dringende Noth hinausgehen; daß sie ein sehr wachsames Auge auf alle haben; sie gehörig zu beschäftigen wissen, und die voreilige Weisheit der Einhelfenden beschämen.

Da ferner die Schulzeit gar nicht bloß als Zeit des Unterrichts anzusehen ist, sondern eben so wol als Zeit der Uebung in allen guten Sitten und Tugenden; — und da die Liebe zur Tugend den Knaben am beßten in dem zartesten Alter eingeprägt werden kann, und die Erfahrung zeiget, daß sich die ersten Eindrücke, sey es zum Guten oder zum Bösen, selten wieder auslöschen lassen, und zu diesem noch hinzukommt, daß hie und da bey jungen Leuten die Ausbildung ihrer Herzen und Sitten ganz allein auf dem Schullehrer beruht: so soll hiemit den Lehrern ernstlich anbefohlen seyn, auf jede Unart des kindlichen Alters und Rohheit der Sitten genaue Aufsicht zu halten, um die Knaben zu einer höhern Sittenlehre vorzubereiten.

Die Lehrer werden daher alles Ernsts ermahnet, keine Hartnäckigkeit, kindische Schalkheit, oder gar Bosheit ungeahndet hingehen zu lassen. Auf keine Weise soll der leidige Mißbrauch des Namens Gottes und Jesu; das schändliche Laster der Lügen; das Hohnnecken der Schwächern; die Spottnamen; die Arglist in betrüglichem Vertauschen; die abscheuliche Freude und das Hohngelächter über den Schmerz derer, die gestraft werden, geduldet werden, und eben so wenig die Begierde, von freyen Stücken andere anzuklagen und in Schaden zu bringen, besonders wenn es Dinge sind, die ausserhalb der Schule vorgefallen sind, in die, ohne Noth, kein Lehrer sich zu mischen hat.

Um dagegen die Ausübung des Guten in den Schulstunden beßtmöglichst zu befördern, wird den Lehrern empfohlen, die Kunst, sich in das nöthige Ansehen bey den Schülern zu setzen, immer mehr sich eigen zu machen; ohne zwar Unarten zu dulden, in allem ihrem Reden und Betragen

väter=

väterliche Liebe zu zeigen; in ihren Mienen und Worten zuvorkommende Freundlichkeit; ausharrende Geduld mit den Schwächern; stete Bereitwilligkeit, in dem was den Knaben zu schwer vorkommt, nachzuhelfen, ohne sie doch des eignen Nachdenkens zu überheben und träge zu machen; nebst Erwerbung gehöriger Einsicht in die besondere Gemüthsart jedes Knaben, durch welche es ihnen leicht werden wird, die Blöden aufzumuntern, die dreisten hingegen zurück zu halten, die weichherzigen gelinde zu warnen, die unbiegsamen ernstlicher, aber immer stuffenweise zu tadeln, und endlich zu strafen. So wird der blosse Beyfall und das freundliche Zureden gegen die Fleissigen und Gutgearteten, so gar auch zur Erweckung und Besserung der Unfleissigen viel fruchten, wofern diese nur nicht gar zu verächtlich gemacht und vor ihren Mitschülern herabgesetzt werden, welches dann nur erbittert und alle Besserung hindert. — Auf diese Weise wird es einem rechtschaffenen Lehrer durch Gottes

Segen gewiß nicht schwer fallen, und ihm den freudigen Gedanken beybringen, junge Herzen zum Nutzen der Vaterstadt, der Religion und Tugend gebildet zu haben.

Um den Knaben eine gute Ordnung anzugewöhnen, sollen die Lehrer verbunden seyn, selbst in der Schule eine gute Ordnung zu halten; jedem seinen bestimmten Platz einzuräumen, und genau acht zu geben, daß jeder in seinen Büchern und Schriften ordentlich sey, und dieselbigen an seinem angewiesenen Orte verwahre.

Wenn es die Jahreszeit und Witterung immer erlaubt, sollen täglich Thür und Fenster der Schulstube geöffnet werden, um die verdorbene Luft herauszulassen. Eben so wird ernstlich darauf gesehen, daß die Knaben gekämmt und mit gewaschenen Händen in die Schule kommen.

§. 19.

Von den Strafen.

Da es leider nur zu gewiß ist, daß in einer öffentlichen Schule, und unter einem vermischten Haufen es immer Knaben gibt, die durch eine schlechte häusliche Erziehung halb oder wol auch ganz verdorben sind, bey denen körperliche Strafen wol nie ganz entbehrt werden können, so wird, weil körperliche Strafen doch nur sinnlich-abschreckende und nur den äussern Ausbruch des Lasters einschränkende, aber nie das Herz bessernde Mittel sind, und weil der Mensch in übereilter Hitze leicht zu weit geht, und dann in diesem Fall sein Zorn nicht thut, was vor Gott recht ist, grosse Behutsamkeit empfohlen. Als Zwangsmittel zum Schul-Fleiß sollen und dürfen die Strafen schlechterdings nie gebraucht werden; dadurch würde die Schule den Knaben verleiden. Am allerwenigsten sollen sie wegen

gen dem nicht genug gefaßten Religions-Unterricht gebraucht werden, weil, wie die Erfahrung zeigt, die Religion jungen Leuten durch nichts so verhaßt gemacht wird. Ehe man straft, muß auch zuerst sorgfältig untersucht werden, ob der begangene Fehler eine blosse Folge jugendlicher Unüberlegsamkeit, und Leichtsinns oder eines boshaften Muthwillens und eingewurzelter Unart ist.

Sind einmal Strafen nothwendig, so sollen die Lehrer mit den gelindern anfangen, und zuerst den Schülern wiederholte liebreiche und ernsthafte, doch nie mit unanständigen Scheltworten begleitete Vorstellungen machen; wenn dann aber diese nichts fruchten, sollen sie sich der Ruthe auf eine vernünftige, und sowol dem Vergehen, als dem jugendlichen Alter angemessene Weise bedienen, damit durch diese Züchtigung der wahre Endzweck derselben, nemlich sittliche Besserung erzielet werde.

Lehr-

Lehrplan der ersten und zweyten deutschen Schule.

§. 20.

Aufnahm in die erste deutsche Schule betreffend.

Kein Knab soll und kann aus der zweyten Leseschule, in die deutschen Schulen getheilt werden, der nicht in jener, im in- und auswendig Buchstabieren, Syllabieren, Lesen, und in dem, in der zweyten Leseschule eingeführten, Lesebuch, und Erlernung des Catechismus, die erforderlichen Progressen gemacht hat, ausser es träfen ganz besondere Ursachen ein, die eine Ausnahm erlaubten und erheischten. Wollte ein Knab in die deutschen Schulen aufgenommen werden, der nicht in den Leseschulen gewesen ist, so kann es nicht geschehen, ehe und bevor er von den Herren Schul-Visitatoren und dem Herrn Rector

Rector geprüft worden, und man findet, daß er dahin tauglich sey, damit er den erwünschten Nutzen von den deutschen Schulen haben könne und andern nicht hinderlich sey.

§. 21.

Pensum der ersten deutschen Schule.

Das Pensum der ersten deutschen Schule bestehet in folgendem:

I. Werden die Knaben aus dem, in den deutschen Schulen eingeführten, Lehrbuch, erster Abtheilung, und in der Naturgeschichte u. s. w. unterrichtet, mit welchem Unterrichte die Uebung in dem correcten Lesen, und nach den Unterscheidungszeichen, so wie das auswendig Buchstabieren, fleissig fortgesetzt wird, auch die Knaben zu Wiederholung des Gelesenen angehalten werden.

II. Wird der Catechismus und das Fragstücklein, wenn ein Knab sie nicht beendiget hat, zu lernen

nen fortgefahren. Ferner das Spruchbuch angefangen zu lernen, oder fortgesetzt, und alles gehörig repetirt.

III. Der Grund zum Schreiben gelegt, auch die Knaben darinn so weit fortgeführt, als Fähigkeit und Fleiß es erlauben.

IV. In der Religion wird das vierte Kapitel des Spruchbuchs und die zwey ersten Handlungen des Catechismus, catechetisch behandlet.

V. Die Anfänge der eingeführten deutschen Sprachlehre beygebracht.

§. 22.

Zeit des Unterrichts. Eintheilung der Schüler und der Lehrstunden.

Sowol in Ansehung der Zeit des Unterrichts, als der Eintheilung der Schüler in Klassen, beobachtet der Lehrer die gleiche Vorschrift, die oben (§. 11.

und

und 12.) dem Lehrer der zweyten Leseschule gegeben worden.

Das im vorigen Paragraph erwähnte Pensum wird nun in folgender Ordnung tractirt:

Montag Morgens hört der Lehrer zu allererst die Lectionen ab, und damit nicht zu viel Zeit unnütz darüber verlohren geht, so verhält er sich in Ansehung derselben, ganz nach der Vorschrift, die darüber §. 12. gegeben worden ist. Die übrige Zeit bis 10 Uhr wird zu dem Schreiben angewandt. Von 10 bis 11 Uhr sollen die Knaben aus dem Lehrbuch unterrichtet, und zugleich in dem correcten Lesen fortgeübt werden.

Montag Nachmittags soll die erste Stunde zu dem Schreiben angewandt werden, und die zweite theils zur Recitation des am Morgen gelesenen; theils zur Vorlesung der zu erlernenden Sprüche, u. s. w.

Dienstag Morgens von 8 bis 10, wie am Montag. Von 10 bis 11 Uhr wird catechisiert.

Dien-

Dienstag Nachmittags wird die erste Stunde wie am Montag, die zweyte theils zu der deutschen Sprachlehre, theils zur Vorlesung der zu erlernenden Sprüchen u. s. w. angewandt.

Mittwoch Morgens wie am Montag. Nachmittags eben so.

Donnerstag Morgens wie am Dienstag; Nachmittags Catechisation in der St. Catharina Kirche; übrigens Ferien.

Freytag Morgens wie am Montag; der Nachmittag wird theils zu dem Schreiben, theils zu den Repetitionen und der Sprachlehre angewandt.

§. 23.

Aufnahm in die zweite deutsche Schule betreffend.

Alles was darüber in Ansehung der Aufnahme in die erste deutsche Schule (§ 20.) gesagt worden ist, gilt auch dem Lehrer der zweyten; zu

dem solle kein Knab, ohne äusserst erhebliche Ursachen aus der ersten in diese zweyte getheilt werden, der nicht in der ersten, einige Fertigkeit im Wörterschreiben erlangt, und das vorzüglichste, was das Pensum derselben erfordert, absolvirt hat.

§. 24.

Pensum der zweyten deutschen Schule.

Das Pensum der zweyten deutschen Schule, bestehet in folgendem:

I. Werden die Schüler aus der ersten Abtheilung des, diesen Schulen angewiesenen, Lehrbuchs, und von da an, wo der Lehrer der ersten deutschen Schule aufgehört hat, fort unterrichtet, mit welchem Unterrichte, die Uebung in dem in- und auswendig Buchstabieren, und vorzüglich in dem correcten Lesen und nach den Unterscheidungszeichen, nicht nur

fortgesetzt wird, sondern die Knaben darinn zu einem perfectern Grade gebracht werden.

II. In dem Auswendiglernen fahren die Knaben in dem Sprüchbuch fort, und verbinden damit, die zum Auswendiglernen vorgeschriebenen Psalmen. Alles dieses wird, wie der Catechismus und das Fragstücklein gehörig repetirt.

III. In dem Schreiben nach Vorschriften werden die Knaben nicht nur fortgeübt, sondern die ältere, oder obere Klasse, fängt der Lehrer auch an in dem Auswendigschreiben zu unterrichten und zu üben, so wie, verschiedene geschriebene Handschriften zu lesen.

IV. In der Religion wird das, was in der ersten deutschen Schule behandelt worden kurz repetirt, und die 3te und 4te Handlung des Catechismus catechetisch durchgegangen.

V. Wird der Unterricht in der deutschen Sprachlehre fortgesetzt.

§. 25.

§. 25.

In Ansehung der Zeit des Unterrichts; der Eintheilung der Knaben in Klassen, und des zu gebenden Unterrichts, befolget der Lehrer die gleiche Vorschrift, die (§. 22.) dem Lehrer der ersten deutschen Schule gegeben worden ist.

Lehrmethode für beyde deutsche Schulen.

§. 26.

Von dem Lesen, der Wiederholung des Gelesenen, und dem, nach dem Lehrbuche, damit zu verbindenden Unterrichte.

Da die Knaben in der zweiten Leseschule anfangen correct zu lesen, so wird den Lehrern der deutschen Schulen alles Ernsts empfohlen, die genaueste

Sorge

Sorge zu tragen, dasselbe fortzusetzen und den Knaben durch Vorlesen und Berichtigung während dem Lesen, es seye Prosa oder Poesie, zu zeigen, welchen Worten im Lesen ein besonderer Nachdruck gegeben werden müsse; sie also nicht nur dadurch zu lehren, die Worte verständlich auszusprechen, sondern auch zu verstehen, und also das Lesen ihnen zu einer nützlichen Uebung des Verstandes zu machen, der auf diese Weise ganz gewiß erweckt wird; um diesen wichtigen Zweck zu erlangen, werden sie sich sorgfältig bemühen, stuffenweise von leichtern und kürzeren zu schwerern und längern Stücken fortzugehen und sie den Knaben zur Uebung vorzulegen.

In Ansehung der **Wiederholung** des gelesenen ist es nicht genug, genau Achtung zu geben, daß wann ein Knabe liest, die andern aufmerksam nachsehen, sondern es sollen, um die Aufmerksamkeit der Knaben desto sicherer rege zu erhalten, die Lehrer sich angelegen seyn lassen, bisweilen, wann gelesen wor-

den ist, die Knaben das Buch zuthun zu lassen, um zu sehen, was dieser oder jener davon wieder zu sagen im Stande sey. Vorzüglich aber sollen diese Uebungen als Proben, ob die Knaben das, was sie gelesen, oder lesen gehört haben, mit Aufmerksamkeit gehört und verstanden haben, in den, in dem Penso angezeigten, Nachmittags-Stunden vorgenommen werde.

Und da die Schwierigkeit beym Lesen nicht blos von den Worten, sondern noch mehr von den Unterscheidungszeichen herkommt, und besonders nach denselben in dem Lesen auch der Ton geändert werden muß; so sollen die Lehrer der deutschen Schulen sich ernstlich angelegen seyn lassen, sie den Knaben bekannt zu machen; oder wenn sie ihnen schon bekannt waren, sie darinn zu üben; ihnen zu zeigen, wie ohne sie aller Verstand verwirrt, und alles Gelesene undeutlich wird; besonders soll der Lehrer der zweiten deutschen Schule bey dem Auswendigschreiben, die Knaben angewöhnen, sie zu gebrauchen.

Was den mit dem Lesen aus dem Lehrbuche zu verbindenden Unterricht anbetrift, so sind die Lehrer in Ansehung der Behandlung desselben, um nicht in unnütze Wiederholung zu fallen, ganz an die Vorschriften gewiesen, die darüber in der Vorrede, der ersten Abtheilung desselben, namentlich enthalten sind.

§. 27.

Von dem Auswendiglernen der Sprüche, Repetierung des Catechismus, u. s. w.

Was das Auswendiglernen der Sprüche betrift, so hat die Erfahrnng genug gezeigt, wie der wahre und richtige Sinn derselben verfehlt, und daher das Auswendiglernen unnütz wird, wenn sie falsch gelesen werden. Es werden daher die Lehrer der deutschen Schulen dringend ermahnet, um des grossen Nutzens willen, den es leisten wird, die Mühe

sich nicht verdrüssen zu lassen, in der, in dem Penso angesetzten Zeit, so viel möglich und nothwendig seyn wird, die Sprüche, die gelernt werden müssen, den Schülern nach ihrer rechten Aussprache und dem ihnen zu gehörenden Accent einigemal vorzusprechen, und von den Fertigern sie nachsprechen zu lassen, auch bey dem Hersagen der Lectionen dahin zu sehen, daß sie in einer deutlichen, vernehmlichen, und den Sachen angemessenen Sprache geschehe.

Da es auch in Ansehung der Wiederholungen nicht darauf ankommt, wie viel in einer Stunde hergesagt wird, indem es nicht nur ohne allen Nutzen ist, wenn die Knaben zwar viel auf einmal und in einem fort, doch ohne den Verstand davon zu haben, daher plappern, sondern ein solches Hersagen ihnen gegen die Sache selbst auch Eckel erweckt, so solle bey den Wiederholungen des Catechismus, der Sprüche, Psalmen, u. s. w. dahin gesehen werden, daß lieber weniger auf einmal, aber mit desto mehr Verstand wiederholet werde.

§. 28.

§. 28.

Von dem Schreiben.

In Ansehung der ersten deutschen Schule.

Da von einem Wohledlen Schulrath, die sogenannte Basler Handschrift für alle Schulen des Gymnasiums zu lehren bestimmt ist, und dem Lehrer der ersten deutschen Schule besonders obliegt, die Anfänge derselben zu lehren; diese aber, wenn die Knaben, in den folgenden Schulen glückliche Fortgänge in dem Schreiben machen sollen, nach richtigen und bestimmten Grundsätzen gelehret werden müssen, so wird der Lehrer dahin sehen, daß er:

1. Sie selbst zu schreiben hinlänglich verstehe.

2. Daß er hinlängliche Vorschriften für alle Knaben immer bereit halte, und solche von der angewiesenen Behörde sich geben lasse. Und

3. die Federn ausser der Schulzeit schneide, und zum Gebrauch bereit halte, da das Schneiden derselben während der Schulzeit ihn zu sehr aufhielte.

Was denn den Unterricht in dem Schreiben selbst betrift, so sieht der Lehrer dahin, daß er

a

Seine Knaben angewöhne, die Feder recht zu halten; Nicht nur zeigt er ihnen dieses selbst vor, sondern ertheilt ihnen auch mündlichen Unterricht darüber. Z. E.

„Die Feder muß mit drey Fingern und nicht zu„weit unten gefaßt werden: der Daum muß aus„werts gebogen werden; der Zeigefinger kommt auf „den Grat der Feder und der Mittel-Finger unten, „wo die Feder angeschnitten ist; die beyden andern „können übereinander gehalten werden, doch so, „daß auf dem vordern Glied des kleinen Fingers die „ganze Hand fortbewegt werden kann.“

b Hat

b.

Hat der Schüler dieses begriffen, so gewöhnt er ihm eine rechte Leibes-Stellung in dem Schreiben an. Der Lehrer sitzt zu dem End selbst hin und zeigt dem Schüler die Vortheile dieses Sitzens für das Schreiben. Er sieht dahin, daß die Schrift gerade vor dem Schreibenden liege; daß der Kopf so wenig als möglich gesenkt werde. Der Körper nicht zu stark an den Tisch gedrückt, die rechte Hand an den Körper, die Linke auf dem Papier gehalten werde. Nun werden

c.

Die Knaben mit den Grund-Strichen der Schrift-Arten, so wie in der Folge mit den aus denselben entstehenden Buchstaben, auf folgende Weise bekannt gemacht: der Lehrer nimmt je 6 bis 8 Schüler vor die schwarze Tafel in dem Schulzimmer, und macht ihnen die Grundzüge der Buchstaben selbst auf derselben mit Kreide in einem Feder-Kiel groß

vor und läßt sie selbst sie darauf nachmachen. Er zeigt zu dem Ende anfänglich, was Haupt-Striche, Anfangs-Striche, Züge-Striche seyen, u. s. w., daß man die Haupt-Striche durch die Breite der Feder bilde; daß sie merklich größer, als die Anfangs- und Füge-Striche seyn müssen.

d.

Zeigen die Knaben in dem, was an der Tafel vorgenommeu worden, einige Fertigkeit, so läßt der Lehrer sie auf dem Papier sich ebenfalls nach groß gemachten Vorschriften darinn üben, und geht so immer nach und nach einen Schritt weiter; belohnt die gerathenen Versuche mit Beyfall und Zufriedenheit, und sucht dadurch auch die Schwachen zu möglichster Wirksamkeit aufzumuntern.

e.

Der Lehrer wird jedoch ernstlich ermahnet, wohl dahin zu sehen, daß die Knaben nicht zum Silben- und Wörter-Schreiben zugelassen werden, bis sie

eine hinlängliche Fertigkeit in dem kleinen und grossen A, B, C haben. Bey dem Silben- und Wörter-Schreiben sieht er dahin, daß die Knaben sich gleich Anfangs derselben gewöhnen nicht abzusetzen, bis die Sylbe oder das Wort geendiget ist; selbst Düpfgen oder Striche erst nach der Vollendung des Worts über die Buchstaben zu setzen.

f.

Da es bisher ein Hauptfehler in dem Schreibenlehren gewesen, daß die Knaben zu schnelle Fortschritte gemacht haben, ohne hinlängliche Fertigkeit darinn zu haben, so soll besonders das Tafelncopieren keinem Knaben zugelassen werden, der in den Anfängen und in dem Schreiben einzelner Silben, Wörter, oder kürzerer Sentenzen nicht hinlängliche Fertigkeit hat; so soll auch dahin gesehen werden, daß der Innhalt der Tafeln so beschaffen sey, daß durch denselben dem Knaben unmittelbarer Unterricht ertheilet werde.

g

Sehr aufmerksam wird der Lehrer auch darauf achten, daß die Knaben bey dem Schreibenlernen sich keine Unarten angewöhnen, als z. B. die Federstriche mit Bewegung der Lippen zu verfolgen, die Hände zu besudeln, die Federn zu käuen, und was noch mehr für ungereimte oder gar schädliche Gewohnheiten bey dem Schreibenlernen vorzukommen pflegen.

§. 29.

Von dem Schreiben in Ansehung der zweyten deutschen Schule.

Da der Lehrer der zweyten deutschen Schule die Handschrift der Knaben, zu der sie in der ersten den Grund gelegt haben, fortsetzen soll; so entsteht daraus die natürliche Nothwendigkeit, sie mit den Grundsätzen, nach welchen dieselbe gelehrt worden

ist, als auch mit der Handschrift selbst, so viel mög-
ist, bekannt zu machen.

Dieser Lehrer wird daher trachten:

1. Erwähnte Grundsätze und die Weise, wie seine Knaben in der ersten deutschen Schule das Schreiben erlernt haben, die in dem vorigen Paragraph enthalten sind, sich wohl bekannt zu machen, um seine Knaben nach denselben, was die Handschrift und das Schönschreiben derselben betrift, weiter zu führen.

2. In Ansehung der Vorschriften und des Federnschneidens gelten die nämlichen Regeln, die dem Lehrer der ersten deutschen Schule (§. 28. N. 2 u. 3.) hierüber gegeben worden sind, auch ihm.

3. In Ansehung des Schreibens wird er überhaupt wohl Achtung geben, daß die Knaben fortfahren so zu sitzen, die Feder zu halten, und die Vorschriften exact nachzumachen, wie sie schon anfänglich gelehrt worden. Neue Vorschriften sollten eine Art Belohnung des Fleisses seyn, und den Knaben nicht gege-

ben

ben werden, bis sie die alten ziemlich gut copiren können. Ueberhaupt sollen die Schüler nie zu eilfertig von einer Uebung zur andern geführt werden.

4. Der Lehrer wird trachten, so bald möglich die Knaben ohne Linien schreiben zu lehren, welches am leichtesten erreicht werden kann, wenn man anfänglich zwischen zwey linierten, eine unlinierte Zeile offen läßt. Ferner wird er sich bemühen, das Geschriebene vorlesen zu lassen, theils, um sie in dem Lesen des Geschriebenen und in der Rechtschreibung zu üben, und theils, um zu sehen, ob sie das, was sie copiert haben, fehlerfrey gemacht haben.

5. Endlich wird er sich auch noch angelegen seyn lassen, seine oberste Klasse zu dem Auswendigschreiben anzuführen. Was er aber auch dictirt, den Knaben schon Bekanntes, oder Unbekanntes, muß anfangs langsam geschehen, damit sie Zeit haben, jedem Buchstaben seine gehörige Form zu geben.

§. 30.

§. 30.

Von dem Unterricht in der deutschen Sprachlehre.

Die Ursache, warum mancher Mensch sein Lebetag keinen Brief oder was es seyn sollte, fehlerfrey schreiben konnte, war wol unstreitig die, weil er nie die Bedeutung der Worte in ihren Endigungen gelernt hat, und daher nicht weiß, ob sie eine Sache, oder viele bedeuten; ob von der gegenwärtigen, vergangenen, oder zukünftigen Zeit, u. s. w. die Rede seye.

Da nun dieser Unterricht, von der Biegung der Worte, eine nützliche und nothwendige Lehre zum richtigen lesen und erzählen einer Sache ist, so werden die Lehrer der deutschen Schulen sich die Mühe geben, ihren Knaben Unterricht nach der Vorschrift, die sie darüber erhalten haben, zu geben, und sie dann besonders in der Zeit, wo entweder das Gelesene wiederholt wird, oder sie auswendig geschrie-

ben

ben haben, darinn zu üben, und ihnen zu zeigen, wie die Fehler, die wider die Regeln der Sprache gemacht werden, Verwirrung in der Erzählung anrichten, auch durch die Berichtigung der Fehler, die sie gemacht, sie lehren, das, was sie erzählen mit guter Art vorzutragen.

§. 31.

Von dem Religionsunterrichte.

Um deutliche und faßliche Religions-Begriffe, bey den Catechisationen, jungen Leuten beyzubringen, sie von den vorgetragenen Wahrheiten zu überzeugen, und so die Religion ihnen zu einer Verstandes- und Herzens-Angelegenheit zu machen, ist es allerdings nöthig, wahre und richtige Regeln bey den Catechisationsübungen anzuwenden und zu gebrauchen. Da nun von dem Studio und dem Gebrauch der folgenden, Ein Wohledler Schulrath sich den glücklichsten Erfolg verspricht, so sind die

Lehrer

Lehrer angewiesen, bey ihren Catechisationen, nach denselben zu Werke zu gehen.

a.

Bey allem Unterrichte, besonders aber bey dem wichtigsten wird erfordert, daß derselbe, nicht nur mit einer, der Würde der Sache angemessenen, Andacht verrichtet werde, sondern vorzüglich auch, daß die Lehrer mit ihren Schülern liebreich, wie ein guter Vater mit seinen Kindern sich unterrede.

b.

Zu einem glücklichen Erfolg in dem Catechisiren wird wol das meiste beytragen, wenn die Frage, oder die Materie, die erklärt werden soll, zuerst von den Knaben gelesen wird, und dann der Lehrer die Knaben zu den darüber zu machenden Fragen dadurch vorbereitet, daß er die Sachen, die darinnen vorkommen, zuerst geschickt zergliedert und erläutert, und die vorkommenden dunkeln Worte nnd Redensarten erklärt; ihnen also zuerst deutliche Begriffe beybringt.

c. Ist

c.

Ist die Wahrheit, die vorgetragen werden soll, deutlich erklärt, so müssen die Schüler auch von ihrer Gewißheit, so stark und gründlich wie möglich, überzeuget werden. Wo die Ueberzeugung des Verstandes fehlt, wird sich auch der Wille nicht zur Ausübung entschliessen, und nichts hat je wol dem thätigen Christenthum mehr Nachtheil gebracht, als die Vernachlässigung dieser Regel.

d.

In Ansehung der hernach zu machenden Fragen selbst, ist wohl zu bemerken, daß sie nach den Fähigkeiten der Schüler, deutlich, bestimmt, nicht zu allgemein, zu wortreich, noch weniger dunkel seyen. Schüler, die nur gewöhnt werden, die gemachten Fragen, mit Ja oder Nein zu beantworten, werden im Verstande wenig aufgeklärt. Die Lehrer müssen daher ihnen Anlaß geben, ihre eigenen Begriffe und Vorstellungen zu entdecken. Wird eine vorgelegte Frage von dem Ersten nicht beantwortet, so

wird

wird ein anderer fähigerer Schüler gefragt. Kann kein Schüler antworten, so wird sie verändert, und durch leichtere Fragen verständlich gemacht. So oft es sich thun läßt, wird die Sache durch Gleichnisse oder Exempel deutlich gemacht, um dadurch zum Zweck zu gelangen. Was nicht verstanden wird, kann nicht bessern.

e.

Und da die Religionslehren, laut Lit. c. nur erst dann einen wahren, bleibenden Eindruck machen, wann sie wichtig und einleuchtend vorgestellt worden sind, so ist in Ansehung der geoffenbarten Glaubenslehren, wohl zu merken, daß dieselben ja mit klaren und deutlichen Aussprüchen aus der heil. Schrift bewiesen werden, und daß die Lehrer dazu solche wählen, die sich so deutlich erklären lassen, daß sie auch ein Kind verstehen kann.

f.

In Ansehung der Lebenspflichten müssen Tugenden und Laster den Schülern nach ihrer wahren

Beschaf-

Beschaffenheit vorgestellt, und die Beweise, sowol aus Stellen der heil. Schrift, als auch der Vernunft und täglicher Erfahrung hergenommen werden, dabey haben die Lehrer sich alle Mühe zu geben, die jungen Christen zu überführen, daß ein frommer, tugendhafter Wandel Gott angenehm, uns und andern Menschen nützlich und der Weg zu unserm Glück ist; das Laster hingegen abscheulich, Gott verhaßt, uns und andern Menschen nachtheilig und der gewisseste Weg zu unserm Unglück sey. Diese und andere Beweggründe müssen stark empfohlen werden, um dadurch die Jugend zu gewöhnen, christlich zu denken und zu handeln.

g.

Und da die Hauptabsicht des catechetischen Unterrichts dahin gehen soll, junge Leute zu unterweisen, wie sie durch Christum und seine Lehre weise, tugendhaft, zufrieden und selig werden sollen, so ist es nöthig, die abgehandelten Lehren auf sie und ihr Herz geschickt anzuwenden, sie dadurch zum frohen

Danke für Gottes Wohlthaten, und zum rechten Gebrauche derselben zu ermuntern; sie vor Sünden zu warnen; zur Tugend zu ermuntern, und ihnen zu zeigen, wie sie sich die tröstlichen Lehren des Evangeliums in ihrem künftigen Leben zu ihrem Troste zueignen können.

h.

In Ansehung dieser Applicationen ist es gewiß, daß sie besser einleuchten, und den stärkern Eindruck machen, wenn sie unmittelbar, nach einer abgehandelten Lehre eingeschärft werden, als wenn erst am Ende des Vortrags mehrere Ermahnungen und Nutzanwendungen zusammen kommen: daher soll auch die Nutzanwendung nicht auf das Ende verspart, sondern allemal, nach der abgehandelten Lehre gleich beygefügt werden. Wo also Anlaß dazu ist, kann eine kurze Nutzanwendung, als Warnung, Ermahnung u. s. w. mitten in der Catechisation, bisweilen auch nur in einem Wunsch oder Gebet, angebracht werden. Wobey gleichwol zu verstehen, daß

daß, wie die Catechisation mit einem andächtigen Gebet angefangen worden, sie auch mit denselben, oder einer kurzen Warnung oder Ermahnung beschlossen werde.

i.

Und da es einem **Wohledlen Schulrath** bey öfterer, reiflicher Erwägung immer mehr einleuchtet, daß zu einem glücklichen Erfolg in der Catechisation durch verschiedene Lehrer, gleiche Grundsätze, nach welchen sie dieselben üben, beobachtet werden müssen; eben so helle leuchtet ihm auch ein, daß, wenn der Verstand der Schüler, dabey nicht verwirrt werden, oder gar eine unglückliche Gleichgültigkeit gegen die Religion schon bey jungen Gemüthern einreissen soll, es sehr nöthig sey, daß die Lehrer bey den zu gebenden Erklärungen, sich so viel möglich eines gleichen Ganges der Begriffe, und gleicher Redensarten bedienen. Zu diesem heilsamen Zweck, empfiehlt ein **Wohledler Schulrath**, den Lehrern: **Johann Gantings, Unterweisung** rc. zum Unterrichte

terrichte der kleinern Kinder aber, dessen Auszug aus seiner Unterweisung als einen Leitfaden zur Catechisation des, in unsern Schulen zu eben dem Zweck eingeführten, Heidelbergischen Catechismus zu gebrauchen; Jedoch wohl verstanden, nur als Leitfaden, und gar nicht in der Absicht, daß sich die Lehrer wörtlich daran binden müßten, nein keineswegs! sondern es bleibt immer ihnen, ihren Kenntnissen, und ihrem Gewissen überlassen, das mangelnde Nöthige hinzuzufügen, u. s. w. Auch wird dieses Werk gar nicht in der Absicht empfohlen, daß sie es den Schülern in die Hände geben, oder gar daraus etwas lernen lassen; welches die Schüler zu einem unglücklichen Mechanismo in der Religion gewöhnen, und sie solche, was Gott verhüte, nur als Gedächtnißsache ansehen lassen würde.

§. 32.

Von den Pflichten der Lehrer in beyden deutschen Schulen; der Schulzucht und den Strafen.

Alles, was über diese drey Puncte den Lehrern der Leseschulen (§. 17. 18. und 19.) in Betreff ihrer Schulordnung gesagt worden, gilt auch in seinem ganzen Umfange den Lehrern der beyden deutschen Schulen und wird ihnen hiemit zur genauen Bekanntmachung und Befolgung auf das ernstlichste anbefohlen.

Dabey werden die Lehrer der deutschen Schulen, wegen dem dermaligen Alter der Knaben sich äusserst angelegen seyn lassen, denselben sowol die nöthige Ehrfurcht und Gehorsam gegen ihre Aeltern und andere Personen von höherm Alter, als auch die Pflicht der Ehrerbietung gegen ihre Obrigkeit und Lehrer einzuschärfen und zu Gemüthe zu führen,

und

und sie zu einer anständigen und gesitteten Lebensart zu gewöhnen.

Sehr viel wird von ihnen abhangen, um den Knaben die Häßlichkeit und Strafbarkeit des Schwörens und Fluchens, so wie der pöbelhaften Beynamen zu zeigen, und deshalben erwartet ein Wohl-Edler Schul-Rath von ihnen, daß sie alle Sorge anwenden werden, diese Unarten, die in der Folge so leicht in Laster ausarten, sorgfältig zu ersticken. Nicht weniger können sie den Knaben zu Gemüthe führen, welchen Gefahren sie bey dem Nachlaufen der Wagen und Pferde sich aussetzen; Was für Niederträchtigkeit und Bosheit in dem Herzen eines jungen Knaben schon eingewurzelt seyn müsse, der arme Leute oder Dienstboten mit Koth oder Schneeballen verfolgen könne — Grausamkeiten gegen Thiere sollen allemal ernstlich geahndet werden, weil ein Knab dadurch nicht nur die Empfindungen des Mitleidens gegen seine Nebengeschöpfe, sondern sogar die so edeln Triebe der Menschlichkeit verlieren kann.

Besonders sollen sie auch endlich dahin sehen, daß ein jeder Knab gekämmt, und mit gewaschenem Gesicht und Händen in die Schule komme. Bey dem erstenmal, da er es übertritt, solle er freundlich gewarnet werden, solches nicht mehr zu unterlassen; Das zweitemal aber setzt ihn der Lehrer als einen eckelhaften und unsaubern Menschen, an einen besondern Platz, welches dem Knaben empfindlicher seyn wird, als eine thätliche Strafe, die ohne dem allemal, wie schon (§. 19.) angezeigt ist, nur bey grössern Fehlern gebraucht werden soll.

Form der Pag. 29. erwähnten Tabelle.

Namen und Alter der Schüler, und wie lange sie in der Schule sind.	Lese- und Schreib-Lectionen.	Lectionen zum Auswendiglernen.	Abwesenheit und zu spät kommen.	Zeugnisse.
Joh. David Pfister. Caspar. Nat. 1785. 1 Jahr in der Schule.	Lehrbuch pag. 1 - 80. ——— 101 - 144. N. Test. Apstg. K. 1-12. Schreibt auswendig.	Catechismus aus. Sprüchb. pag. 1 - 40.	20mal abwesend, war krank. Nie zu spät.	Ein verständiger, fleissiger Knab.
Peter Ruggli. Ulrich. Nat. 1784. 1 Jahr in der Schule.	Wie oben. Schreibt schön und auswendig.	Wie oben.	War nie abwesend. Kommt sehr oft zu spät.	Ein Knab, der gute Aufsicht bedarf.
Rudolph Egger. Jacob. Nat. 1780. 1/2 Jahr in der Schule.	Wie oben. Liest schlecht, und ist im Schreiben weit zurück.	Catechismus 1 - 7 Hdl. Psalmen 8 - 25.	Ist oft wegen allerhand Ursachen abwesend, und kommt oft zu spät.	Schade, daß die Eltern den Knaben nicht fleissiger in d. Schule schicken.
Bernhard Eppenberger. Peter. Nat. 1782. 1/2 Jahr in der Schule.	Wie oben. Liest sehr gut, und schreibt schön und correct auswendig.	Catechismus, Sprüchbuch und Psalmen aus.	War nie abwesend, und kommt nie zu spät.	Ein hoffnungsvoller Knab.
Carl August Rumpel. Heinrich. Nat. 1781. 1/2. Jahr in der Schule.	Lesebuch pag. 1 - 24. Hat Anfänge im Schreiben.	Catechismus, 1 - 5. Handlung.	War 15mal abwesend, kam 20mal zu spät.	Ist ein unfleissiger, und leider sehr unachtsamer Knabe.
Ludwig Höng. David. Nat. 1783. 1. Jahr in der Schule.	Lesebuch pag. 1 - 24. Schreibt Wörter.	Catechismus aus. Fragstücklein, Handlung 1 - 4.	War 5 mal abwesend, kam nie zu spät.	Verdient meine Zufriedenheit, hat sich sehr gebessert.

Zweyte Abtheilung.

Lehrplan der ersten Realschule.

§. 33.

Die Aufnahm betreffend.

Damit die gesuchte Absicht und der erwünschte Nutzen in dieser, wie nun in den übrigen Realschulen mit der Jugend erreicht werde, solle es durchaus verboten, und den Herren die zur Theilung gehören, auf das ernstlichste empfohlen seyn, dahin zu sehen, daß kein Knab aus den deutschen in die Realschulen getheilt werde, er habe denn in den ersten Grundsätzen unserer heil. Religion; in Er-

ler-

lernung der Sprüche; in dem correcten Lesen; in der deutschen Sprachlehre; in dem Auswendig-Syllabieren und Buchstabieren, und in dem Schreiben sowol überhaupt, als in dem anfangenden Auswendig-Schreiben, die nöthige, besondre Fertigkeit erlangt. In dem einzigen Fall ausgenommen, wenn ein Knab die Fähigkeit nicht hätte, in den deutschen Schulen weiter zu kommen. Sollte aber ungeachtet dieser ernstlichen Warnung ein Knab durchwischen, dem es nicht an Talenten fehlte, so solle dem Lehrer erlaubt seyn, bey denen Herren Visitatoren und Herrn Rector Vorstellungen darüber zu machen, und ein solcher Knab in die deutschen Schulen wieder zurück geschickt werden.

§. 34.

Pensum der ersten Realschule.

Das Pensum der ersten Realschule bestehet in folgenden Punkten:

I. Lernen

I. Lernen die Knaben die Sprüche aus dem Spruchbuch, die sie in den deutschen Schulen angefangen, aus, eben so die vorgeschriebenen Psalmen, welches alles, wie der Catechismus gehörig repetiert wird. Daneben gibt der Lehrer den Knaben andre nützliche Sachen zu lernen auf, die in seiner Schule vorkommen, und dem Gedächtniß anvertraut werden müssen.

II. In Ansehung des Religionsunterrichts wird die 5. 6. und 7te Handlung aus dem Catechismus, catechetisch durchgegangen, und dieser nun mit der Lesung und Erklärung eines Evangelisten und der Apostelgeschichte vermehrt.

III. In dem Schön- sowol als correcten Auswendig-Schreiben werden die Knaben fortgeübt, welches letztere durch das dictieren bald dieser, bald jener, aus dem Lesebuch erlernten Sache, besonders aber in Anweisung zum Briefschreiben, u. s. w. alles aber, so wie es hier verstanden ist, mit Rück-

sicht

ficht auf die erlernten Regeln der deutschen Sprachlehre gelehrt wird.

IV. In Bekanntmachung der verschiedenen in der zweyten Abtheilung des den Realschulen angewiesenen Lehrbuchs enthaltenen Abschnitten, durch das Lesen und Erklären derselben, bey welchem auf das correcte Lesen beständig Rücksicht genommen wird; aus welchen, nach Ende eines jährigen Kurses, besonders

V. die Abschnitte von Pagina 1 — 28. Ferner

VI. die praktische Logik, und

VII. die Geographie, so weit als möglich absolviert seyn solle.

§. 35.

Eintheilung des Pensum.

Die für diese Schule bestimmte Lehrstunden sind die gleichen, wie die, in den vorigen (§. 22. und 25.) bemerkten, nemlich: Vormittags von 8

bis 11 und Nachmittags von 1 bis 3 Uhr. Auch hat der Lehrer die gleiche Eintheilung wie daselbst (und besonders §. 11. und 12.) bemerkt ist, zu beobachten.

In diesen Stunden wird das oberwähnte Pensum in folgender Ordnung behandelt:

Montag Morgens hört der Lehrer zu allererst die Lectionen ab, und das klassenweise, wie in den vorigen Schulen angezeiget worden ist.

Sodann wird zum Lesen und Erklären eines Abschnitts aus einem Evangelisten oder der Apostelgeschichte geschritten. Hierauf werden die Knaben in dem Auswendig-Schreiben geübt, immer in Rücksicht auf Orthographie, nach den Regeln der erlernten Sprachlehre; Endlich wird auch noch aus dem Lehrbuche gelesen.

Montags Nachmittags wird die erste Stunde theils zur Recitierung des am Morgen Gelesenen, theils zum Schönschreiben angewandt.

Von

Von 2 bis 3 Uhr zur Behandlung der Abschnitte des Lehrbuchs, Pagina 1—28, der Logik, oder der Geographie.

Dienstag Morgens wird von 8 bis 10 Uhr zum Schönschreiben angewandt, von 10 bis 11 Uhr wird catechisiert.

Nachmittags die erste Stunde zum Auswendig-schreiben, die zweyte wie am Montag.

Mittwoch Morgens wie am Montag.

Nachmittags zur Behandlung obiger Gegenstände.

Donnerstag Morgens wie am Dienstag.

Nachmittags Catechisation in der St. Catharina Kirche; übrigens Ferien.

Freytag Morgens wie am Montag.

Nachmittags wird die erste Stunde dem Auswendig-Schreiben gewiedmet; in der zweyten repetiert, was die Woche durch traktiert worden.

§. 36.

Die Lehrmethode betreffend.

Da der Zeitraum des Unterrichts, so wie die Schulen, in welche die Knaben nun tretten, sehr kostbar für sie, und besonders für diejenigen sind, welche durch ihre Umstände, frühe zu arbeiten aufgefordert werden, so soll der Lehrer, ehe er nach jedem Examen den neuen Cours anfängt, den Knaben bey ihrem Eintritt in diese neue Bahn, die Wichtigkeit derselben, so wie die glücklichen Folgen des guten Gebrauchs, den sie davon machen werden, oder die unseligen Früchte ihrer Vernachlässigung nachdrücklich zu Gemüthe führen. Auch ist noch anzumerken, daß der Lehrer dieser Schule, nach jeder Theilung, die neu ihm zugekommenen Schüler, anzuweisen hat, die erste Rechenschule, und seine obere Klasse die erste Singschule, zu besuchen, und den Lehrern derselben ein Verzeichniß der Schüler zu übergeben.

§. 37.

Von dem catechetischen Unterrichte, dem Lesen und Erklären der evangelischen und der Apostel-Geschichte.

In Ansehung des catechetischen Unterrichts der über die angewiesenen Handlungen des Catechismus vorgenommen werden soll, empfiehlt ein Wohledler Schulrath dem Lehrer die Vorschriften, die den Lehrern der deutschen Schulen (§. 31. Lit. a—i) gegeben worden sind, bestens zu beobachten. Und in Ansehung des Lesens und Erklärens in den Evangelien und der Apostelgeschichte soll der Lehrer trachten, daß die Knaben das, was sie lesen, gut, mit Nachdruck und mit einer der vorkommenden Sachen angemessenen Würde lesen; und in dem Erklären, soll er hauptsächlich dahin sehen, daß er ihnen den Siun der vorkommenden Worte

und

und Begebenheiten kurz, jedoch deutlich beybringe— so wie in den Gleichnissen und Parabeln, sie auf das Wahre, Große und Lehrreiche für ihr Thun und Lassen, das sie daraus lernen können, recht aufmerksam mache. Besonders soll er sie auf ganze Stellen, oder einzelne Sprüche, welche die Wahrheit der christlichen Religion beweisen, oder sonst starke Beweggründe zu dieser oder jener Tugend in sich enthalten, aufmerksam machen. Bey der Durchlesung der Apostelgeschichte wird es ein Hauptaugenmerk für ihn seyn, den Knaben zu zeigen, wie schnell sich die Lehre Jesu unter Juden und Heiden ausgebreitet, und was für Verbesserungen sie in den Gemütheru der Menschen bewirkt habe; was die Apostel für wichtige Anstalten in den gepflanzten Gemeinden zur Beförderung des Glaubens und der guten Sitten gemacht haben, u. s. w.

§. 38.

§. 38.

Von dem Schön- und Auswendig-Schreiben.

Da für das ganze Gymnasium die gleiche Handschrift angenommen, und die Knaben bis in diese Schule darinn geübt worden sind, so ist es sehr natürlich, daß die Grundsätze, nach welchen sie schreiben gelernt haben, auch in dieser beybehalten werde. Der Lehrer wird sich daher bestens bemühen, die Handschrift selbst sich eigen zu machen, und so dann bey den Schreibübungen die Regeln, die den Lehrern der deutschen Schulen (§. 28. und 29.) gegeben worden sind, auch in seiner Schule zu befolgen, und übrigens dahin zu sehen, daß die Knaben mit allem Ernst angehalten werden, den schönen Buchstaben, den sie mit in dieselbe bringen, nicht nur beyzubehalten, sondern ihn auch zu verschönern, besonders auch dannzumal, wann sie etwas, das ihnen dictiert wird, auswendig schreiben, wobey der

Leh-

Lehrer sie nicht übereilen, sondern vorzüglich anfänglich nur langsam dictiren solle; Ohne Nachsicht muß das Fehlerhafte verbessert, und bey jedem Anlaß ihnen gesagt werden, wie wichtig eine schöne und correcte Handschrift für das Glück des Lebens sey; Auf alle Fälle soll auch dahin gesehen werden, daß die Aufsätze, die sie machen müssen, um sich in dem Auswendigschreiben zu üben, entweder aus dem Lehrbuche genommen, oder wenigstens doch solche Sachen enthalten, welche dem Geist und Herzen Nahrung geben, und die Seele erheben; Auch wird der Lehrer die Knaben immermehr anhalten, ohne Linien zu schreiben, so wie auch sie so viel möglich aufmuntern, sich zu Hause im Schreiben zu üben.

§. 39.

Von dem Lesen und der Wiederholung des Gelesenen.

Ueberhaupt hat der Lehrer bey dem Lesen, es sey aus dem neuen Testamente, oder dem angewiesenen

senen Lehrbuche, dahin zu sehen, daß die Knaben das correcte Lesen, das sie in diese Schule bringen, nicht nur beybehalten, sondern jede Stelle, die gelesen wird, und Aufmerksamkeit verdient, preist er den Knaben in einem Ton an, der sie zur gehörigen Achtung und Aufmerksamkeit auffordert, daher er auch selbige zur anständigen Recitation, zur distinkten Aussprache, ja selbst zur Declamation unaufhörlich antreibt — und da sie das, was sie aus dem Lehrbuche bis dahin gelernt haben, nicht mehr durch Wiederlesen in der Schule selbst repetieren können, so wird der Lehrer sie so viel möglich, durch sich selbst dazu anhalten, auch bey vorkommenden Gelegenheiten an dasselbe erinnern; und da sie bisher meistens nur auf die in die Sinnen fallenden Gegenstände und Bilder Achtung zu geben, angeleitet worden sind, und man zufrieden seyn mußte, wann sie einfache Ideen sammelten, so wird er nun, besonders bey seiner obern Klasse dahin sehen, und sie auf das aufmerksam machen, was sie bey einer

Sache fühlen, wie ihr Herz davon afficiert wird; so giebt er, wo er Anlaß hat, die nächsten Folgen und Verbindungen in den Gegenständen, die er behandelt, den Knaben zu bemerken; eben so legt er auch die ersten und offenbarsten Wirkungen, die aus guten und bösen Handlungen entstehen, ihnen vor Augen; Hie und da läßt er sie auch die entferntern Relationen in den Gegenständen erblicken; führt sie an, die Gegenstände gegeneinander zu betrachten, und einigermassen zu beurtheilen, und übt und stärkt auf diese Weise ihren Beobachtungsgeist, Ueberlegung, Verstand und Witz.

Was die Wiederholung des Gelesenen betrift, so soll hierüber eben die Weise vest gesetzt seyn, wie in der zweyten deutschen Schule, nur mit dem Unterschied, daß der Lehrer, um die Knaben in dem so nöthigen Declamieren zu üben, und dadurch ihnen mehr Freyheit in dem Reden einzuflössen, biswei-

len einen der Lebhaftesten, ein auswendig gelerntes Stück aus einem Beyspiel, u. s. w. hersagen lasse.

§. 40.

Von Behandlung der Abschnitte Pagina 1—28. des Lehrbuchs und der Logik.

In Ansehung der praktischen Logik wird der Lehrer sich alle Mühe geben, dieselbe den Knaben deutlich, und sie dadurch fertiger im Denken und Urtheilen zu machen.

In Ansehung der andern Abschnitte wird er diejenigen Regeln und Grundsätze befolgen, die er darüber in der Vorrede der ersten Abtheilung des Lehrbuchs findet, die er sich daher auch bekannt machen, und zur genauen Befolgung empfohlen seyn lassen wird.

§. 41.

§. 41.

Von der Geographie oder Erdbeschreibung.

Es ist in Behandlung dieses Abschnitts gar nicht die Meinung, daß den Knaben nur ein blosses Gerippe derselben, das in Kenntniß der Länder, Provinzen, Städte, u. s. w. besteht, in den Kopf gebracht werde, sondern es soll auf gewisse Weise eine Fortsetzung der Naturgeschichte seyn. In derselben haben die Knaben gelernt, daß die Erde ausser dem Lande, das wir bewohnen, noch viele und grosse Länder enthalte; daß in jedem derselben Mineralien, Pflanzen, Thiere, Menschen, auf eine merkwürdige Weise, von einander verschieden seyen.

Bey der Behandlung der Geographie, kann nun der Lehrer zeigen, daß der weise Schöpfer, die Güter und die Geschicklichkeiten, durch welche die menschliche Glückseligkeit erzeugt und erhöht wird,

in allen Gegenden der Erde verschieden vertheilt habe, um durch einen wohlthätigen Verkehr, die Emsigkeit der Menschen zu beschäftigen; daß das, was einem Lande mangelt, durch den Ueberfluß des andern ersetzt wird; daß dadurch die Handelschaft entstehe, welche den Wohlstand so vieler Länder, und auch den von unserm kleinen Staat, so merklich erhöhet; daß das Glück jedes Landes, sehr enge mit dem Wohlstande jedes andern verknüpft sey. Der Lehrer wird daher seine jungen Schüler, in jedem Land, das er mit ihnen durchreist, auf das Maaß von Ueberfluß und von Mangel; von Reichthum und von Armuth; von Fleiß und von Trägheit; von Tugend und von Laster; von Elend und von Glückseligkeit, so sich in jedem befindet, aufmerksam machen; ihnen die Handelschaft und die Gewerbsamkeit eines jeden beschreiben; z. B. wo diese oder jene Handarbeit und Fabrick zur größten Vollkommenheit gebracht worden; und wo, wenn sie einmal reisen wollen, für sie am meisten zu lernen ist. So

werden die Knaben vorzüglich die Schönheit jedes Landes fühlen; — und Gefühl für die Schönheit der Natur in junge Seelen giessen, ist eine Wohlthat, die nicht genug geschätzt werden kann — zugleich wird dieß auch der Weg seyn, sie frühzeitig fühlen zu machen, welchen lebhaften Dank sie der göttlichen Vorsehung schuldig sind, die sie in der Schweiz gebohren werden ließ, und wie sehr es ihre Pflicht sey, durch eignen Fleiß und Rechtschaffenheit, die Glückseligkeit ihrer Vaterstadt, und ihrer Mitbürger einst zu erhöhen.

Lehrplan der zweyten Real = Schule.

§. 42.

Die Aufnahm betreffend.

Da in dieser Schule viele junge Bürger ihren Schulunterricht beendigen, und das, was bisher gelehret worden ist, zu mehrerer Vollkommenheit gebracht werden soll, und man sich daher nicht mit dem abgeben kann, was in den untern Schulen hätte gethan werden sollen, sondern im Gegentheil auf das, was da gelernt worden ist, gebaut werden muß, so ist allerdings nöthig, daß ein Knab, der in diese getheilt werden will, oder soll, alles das, was in der ersten Realschule gelehrt wird, wol inne, und besonders in dem Schön = und Auswendigschreiben einen starken Grad erreicht habe.

§. 43.

Den Aufenthalt und das Abdanken betreffend.

Kein Knab soll aus dieser Schule, weder in die lateinische noch französische getheilt werden, noch weniger Abdanken, wofern er nicht in dem Schön- und Auswendigschreiben wohl geübt, und in der Religion wohl unterrichtet ist; auch ferner einen jährigen Cours in dieser Schule gemacht, und die Vaterlands- und Vaterstadts-Geschichte, die Abschnitte über die politische Verfassung freyer Staaten, die gesellschaftlichen Pflichten und Haushaltungskunst beendiget hat. Ueberhaupt soll keinem Knaben erlaubt seyn, die Schulen zu verlassen, bis er das dreyzehende Jahr völlig zurückgelegt hat, zumal, da er jezo so viele Vorkenntnisse sammeln kann, als ihm zu jedem künftigen Beruf nöthig sind, und eine zu frühzeitige Entlassung aus den Schulen, und ehe die Knaben das,

was

was sie gehört haben, wohl gefaßt, und dem Verstand und Gemüth tief eingeprägt haben, den Zweck der ganzen Anstalt vereiteln würde. Es ist indessen um derer willen, die die übrigen Schulen besuchen wollen, vestgesetzt, daß der zu gebende Unterricht in dem Zeitraum eines Jahres beendiget seyn solle.

§. 44.

Pensum der zweyten Realschule.

Das Pensum der zweyten Realschule bestehet in folgenden Punkten:

I. Werden die Knaben den Catechismus, Sprüche, Psalter, und was sie zu dem Religionsunterricht haben lernen müssen, repetieren, zugleich aber auch andre, ihnen einst nützliche Sachen, die der Lehrer gut finden wird, und dem Gedächtniß anvertraut werden müssen, auswendig lernen.

II. Der Religionsunterricht wird, nebst der catechetischen Erklärung der 8. 9. und 10. Handlung

lung des Catechismus, mit der Lesung und Erklärung der apostolischen Briefe, vermehrt.

III. In dem Schön- sowol, als Auswendigschreiben werden die Knaben fortgeübt. Auch führt der Lehrer diejenigen, die in die Lateinschule getheilt werden, nämlich seine obere Klasse, an, nach römischen Lettern, nach den ihm darüber mitgetheilten Tafeln, zu schreiben.

IV. Werden aus dem Lehrbuche die praktische Logik kurz repetiert, und ferner folgende Abschnitte mit den Knaben gelesen und erklärt, als:

a. Haushaltungskunst.

b. Die politische Verfassung eines Frey-Staats.

c. Die Schweizergeschichte, in Verbindung mit der unserer Stadt.

d. Die gesellschaftliche Pflichten.

Und endlich V. bemühet sich der Lehrer, die Knaben eigne Aufsätze machen zu lassen, um ihren Styl zu bilden.

§. 45.

§. 45.

Eintheilung des Pensum.

Die für diese Schule bestimmten Lehrstunden sind in den gewohnten Wochentagen die gleichen, wie in den vorigen Schulen, nemlich: Vormittag von 8 — 11, und Nachmittag von 1 — 3 Uhr. Samstag Vormittag sind aber noch 2 Stunden besonders zu geben verordnet.

In diesen Stunden wird das oben erwähnte Pensum in folgender Ordnung tractiert:

Montag Morgens hört der Lehrer zu allererst die Lectionen ab, und das, wie in den vorhergehenden Schulen, klassenweis; sodann wird zum Lesen und Erklären eines Abschnittes aus den apostolischen Briefen geschritten. Hierauf werden die Knaben in dem Auswendigschreiben geübt, indem ihnen bald dieß, bald jenes dictiert wird. Endlich ist die noch übrige Zeit für das Lehrbuch bestimmt.

Der

Der Nachmittag wird theils zu Recitierung des am Morgen Gelesenen, theils zu einem der oben (§. 44.) genannten Abschnitten, als: der politischen Verfassung eines Freystaats, der Geschichte der Vaterstadt und des Vaterlands, u. s. w. angewandt.

Dienstag Morgens von 8 — 10 wird zu dem Schönschreiben angewandt; von 10 — 11 Uhr wird catechisiert.

Nachmittags von 1 — 2 Uhr zum Auswendigschreiben; von 2 — 3 Uhr, wie am Montag.

Mittwoch Morgens, wie am Montag.

Nachmittags; eben so.

Donnerstag Morgens, wie am Dienstag.

Nachmittag, Catechisation in der St. Catharina Kirche; übrigens Ferien.

Freytag Morgens, erste Stunde, wie am Montag; zweyte, zur Repetition der Geographie, u. s. w. dritte, zum Auswendigschreiben.

Nachmittags von 1 — 2 zur Geschichte; von 2 — 3 wird repetiert, was die Woche durch gethan worden.

Samstag Vormittag in zwey Stunden, nemlich von 8 — 10 Uhr ist dem Lehrer überlassen, das mit seinen Schülern zu behandeln, was er für sie am nothwendigsten findet.

§. 46.

Die Lehrmethode betreffend.

Von dem catechetischen Unterrichte, dem Lesen und Erklären der apostolischen Briefe.

In Ansehung des catechetischen Unterrichts, der über die angewiesenen Handlungen aus dem Catechismus vorgenommen werden muß, sind dem Lehrer die (§. 31. Lit. a — i) gegebenen Vorschriften bestens zu beobachten empfohlen, und in Ansehung der Erklärung ebenbenannter Briefe wird es eine Hauptsache für den Lehrer seyn, seinen Schülern den

Cha-

Charakter und die Umstände, darinn die Christen gewesen sind, so wie die, des Apostels, der den Brief geschrieben, deutlich zu zeigen. Wahrscheinlich wäre es auch nicht übel, die Briefe der Zeitordnung nach zu nehmen, und dem zufolge, bey dem Brief an die Galater anzufangen, da dieser die Denkart der damaligen Zeit, so wie die Fehler, die sich nach und nach in die Religionsbegriffe eingeschlichen haben, aufdeckt und zeigt; ferner wird er den Sinn der Worte und Redensarten, zwar deutlich, jedoch ohne weitläufige Erklärungen zeigen, und, mit einem Worte, das zum Hauptzweck machen, dieses Lesen den Schülern für den Verstand und das Herz so wichtig zu machen, daß sie mit der Zeit daraus eine gründliche Ueberzeugung und eine vollständige, richtige neutestamentische Kenntniß der Religion erlangen.

§. 47.

Von der politischen Verfassung eines Freystaats, den gesellschaftlichen Pflichten und der Geschichte.

Um die Geschichte unserer Stadt sowol, als der unsers Vaterlands den Knaben begreiflicher zu machen, ist es sehr nöthig, sie mit dem Begriff einer Staatsverfassung und den gesellschaftlichen Pflichten bekannt zu machen, und ihnen zu zeigen, durch welche Mittel und Anstalten, der Wohlstand der Gesellschaft, die wir ausmachen, und jeder andern erhalten wird. Da aber das Lehrbuch hierüber deutlich redt, so ist es genug zu bemerken, daß der Lehrer folgende Hauptsätze, wohl im Auge behalte, und den Knaben anpreise; nemlich:

Daß die Freyheit des republikanischen Bürgers, an der Regierung des Staats Antheil zu nehmen, vorzüglich dazu gebraucht werden soll, und daß ihr

wahrer

wahrer Werth darinn bestehe: viele seiner Mitbürger und Mitmenschen zu beglückseligen; daß der ihrer nicht würdig sey, der einen andern Gebrauch davon macht; und daß Unterdrückung, Herrschsucht und Eigennutz unter der Larve der Freyheit, hassenswürdiger sey, als Despotismus; daß ganze Staaten in ihren innern, und in ihren wechselsweisen Verhältnissen, durch die gleichen Grundursachen, wie einzelne Familien, und Menschen glücklich werden; daß wer die Verhältnisse von Vater, Sohn und Bruder kennt und fühlt, auch entscheiden kann, was der Bürger gegen die Obrigkeit, diese gegen jenen, und ein Bürger gegen den andern zu beobachten hat.

Nun geht es an die Geschichte, die für die Knaben eine reiche Quelle von Erfahrung und Belehrung seyn, und sie vorbereiten soll, in den Geschäften des Lebens mit Weisheit zu handeln. Da mit aller Vorsicht dafür gesorgt worden, daß dieselbe nicht allzu weitläufig werde; so wird nun auch der

Lehrer dafür sorgen, daß nicht sowol das Gedächtniß der Knaben, mit Kriegen, Siegen, u. s. w. angefüllt werde, sondern vielmehr, daß sie die herrschenden Fehler und Tugenden jedes Zeitraums kennen lernen; daß durch die Prüfung derselben, die Beurtheilungskraft junger Leute gebildet; daß ihnen von dem, was schön, recht und nützlich ist, richtige Begriffe beygebracht; und das ihnen erläutert werde, was ihnen daraus wahrhaft nützlich seyn kann, als: die Religion, die Sitten, die Verfassung, die Gesetze, die Gerechtigkeitspflege, die Gelehrsamkeit, die Handelschaft, die Finanzen, der Luxus, die Landwirthschaft, der Geschmack an den Künsten, u. s. w.

In Ansehung unserer Vaterstadt ist vorzüglich zu bemerken, wie sie in verschiedenen Zeiten zu ihren Freyheiten und Vorrechten gekommen; wer die wichtigsten Personen sind, die sich in derselben berühmt gemacht, und am meisten Einfluß auf den Wohlstand derselben gehabt haben, u. s. w.

§. 48.

Von dem Lesen, Schön- und Auswendigschreiben, den eignen Aufsätzen und Repetitionen.

Was über die drey ersten Artikel dem Lehrer der ersten Realschule (§. 38. und 39.) gesagt worden, gilt auch dem Lehrer der zweyten in seinem ganzen Umfange; nur ist anzumerken, daß, da nun die Verstandeskräfte der Knaben, immer mehr zunehmen, ihnen in dem Lesen, und besonders in dem historischen, alles recht deutlich gemacht werde; daß der Lehrer ihnen bisweilen erlaube über die Moralität der Handlungen, die vorkommen, ein allgemeines Urtheil zu fällen; daß er ihnen den Werth der Wissenschaften in seinem wahren Lichte zeige; zeige, wie man Erkenntniß bekomme — und sie solche daher, um ihres Nutzens und ihrer Brauchbarkeit willen schätzen und lieben lehre. Endlich wird es sehr gut

seyn, theils um der Geschichte selbst willen, theils aber auch zur Uebung des Gedächtnisses, und um die Knaben im Aussprechen, im Erzählen, in der Kunst etwas mit guter Manier und Anstand vorzutragen, zu üben, wenn sie der Lehrer einzelne Erzählungen, die sie auswendig wissen und verstehen, vor ihren Mitschülern herdeclamieren läßt; dieses wird ihnen theils Freude machen, theils frühe Unerschrockenheit und Freymüthigkeit, mit Anstand und Bescheidenheit verbunden, angewöhnen.

Um die jungen Leute in Aufsätzen von Erzählungen, von Berichten, von Briefen zu üben, soll der Lehrer, nachdem er ihnen die nöthigen Anweisungen mündlich, durch erzählen, u. s. w. gegeben, ihnen solche Aufsätze zu verfertigen, nach Hause aufgeben, hernach aber ihre Arbeit öffentlich in der Schule beurtheilen, und ohne Nachsicht verbessern, damit jeder, aus dem Lob oder dem Tadel Nutzen ziehen, und von den Regeln einer guten Schreibart belehrt werde.

Vorzüglich wird der Lehrer sich auch bemühen den Abschnitt von der praktischen Logik, mit ihnen zu repetieren, damit die Knaben immer mehr lernen, vernünftige Schlüsse zu machen, und für alles Gründe zu suchen, um desto mehr für das Gute Hochachtung, und für das Böse Widerwillen zu empfinden, u. s. w.

§. 49.

Von den Pflichten der Lehrer in den zwey ersten Realschulen, der Schulzucht und den Strafen.

Alles, was über diese drey Punkte den Lehrern der Lese- und deutschen Schulen (§. 17. 18. 19. 32.) gesagt worden ist, gilt auch den Lehrern der zwey ersten Realschulen in ihrem ganzen Umfange, und wird ihnen hiermit zur genauen Bekanntmachung und Befolgung auf das ernstlichste empfohlen. —

— Und da die Lehrer am besten wissen, daß jede Wissenschaft die Sittlichkeit mit der Besserung des Herzens zur Absicht hat, so werden sie nun besondere Sorge tragen, den Knaben wie untereinander, so auch gegen jedermann, ein liebreiches, offenes, aufrichtiges und ungezwungenes Betragen anzugewöhnen, und darum auf jede Unart oder Ausschweifung, die ein verderbtes, böses Gemüth verräth, achtzugeben, und, um es zu bessern, jedes Mittel anzuwenden, das sie in ihrer Gewalt haben; da ferner junge Leute sehr geneigt sind, ältere zum Muster, in ihrer äusserlichen Aufführung zu nehmen, so werden die Lehrer alle Sorge tragen, ihnen darinn das beste Beyspiel zu geben — und endlich, besonders in ihrem Unterrichte, das ungezwungene Wesen einer freundschaftlichen Unterredung annehmen, und sich gegen ihre Lehrlinge, wie ein zärtlicher und vernünftiger Vater, gegen seine geliebten Kinder betragen.

Lehr=

Lehrplan für die dritte Real = oder erste Lateinschule.

§. 50.

Zweck dieser Schnle.

Der Hauptzweck ist die Erlernung der Anfänge in der lateinischen Sprache für alle Knaben, die dieselbe besuchen, besonders aber für solche, deren künftiger Beruf ihnen diese unentbehrlich macht; dazu kommt noch der wichtige Nebenzweck, daß in derselben das Nöthigste von dem, was in den zwey ersten Realschulen ist erlernt worden, soll unterhalten werden.

§. 51.

Die Aufnahm betreffend.

1. Sollen diejenigen Knaben in diese Schule getheilt werden, die ihren Cours in der zweyten Real=

Realschule beendiget haben, damit sie andern, die in diese zweyte Realschule nachkommen, nicht hinderlich seyen.

Insbesondere aber müssen diese Schule besuchen:

2. Alle diejenigen, denen die lateinische Sprache zur Erlernung ihres künftigen Berufs nöthig ist, und welche zu den Herren Professoren kommen wollen, als: künftige Theologen, Juristen, Aerzte, Wundärzte und Apothecker, denen die Lateinschulen vornehmlich bestimmt sind.

§. 52.

Den Aufenthalt; die Zeit des Unterrichts; und die Eintheilung der Schüler betreffend.

Diejenigen Knaben, welche (nach §. 51.) aus der zweyten Realschule in diese getheilt werden, und

und sie nicht als eigentliches Mittel zu ihrer Bestimmung besuchen, können aus selbiger in die französische Schule hinüber gehen, und haben daher längstens ein Jahr lang in dieser zu bleiben. Diejenigen aber, welche diese Schule als Vorbereitung auf ihren künftigen Beruf besuchen müssen, so wie diejenigen, die Neigung haben, es in dem Lateinischen weiter zu bringen, und die obere Lateinschule besuchen wollen, sind verpflichtet, so lange darinn zu verbleiben, bis sie den ganzen Cours des lateinischen, für diese Schule besonders verfertigten, Lehrbuches vollendet haben. Die Zeit des Unterrichts ist die nehmliche, wie in den vorigen Schulen. Die Eintheilung in Klassen aber bestimmt der Lehrer nach den verschiedenen Fortschritten, den die Knaben in der lateinischen Sprache machen.

§. 53.

§. 53.

Pensum dieser ersten Lateinschule, in Absicht auf die lateinische Sprache.

Dieses bestehet darinn: daß der Lehrer alle Knaben mit den Anfangsgründen der erwähnten Sprache, und so nach Maaßgabe ihres Aufenthalts mit der zweyten nnd dritten Abtheilung des für dieselben gewiedmeten Lehrbuchs, auf die Weise, wie hernach folget, bekannt mache, und sie darinn unterrichte und übe.

§. 54.

Pensum in Absicht auf deutsche Repetitionen und Eintheilung des zu gebenden ganzen Unterrichts.

In Ansehung der deutschen Repetition wird

I. wie in den übrigen Schulen, Dienstags und

Don-

Donnerstag von 10 — 11 Uhr die Catechisation nach dem Catechismus beybehalten, und zwar werden in dem ersten halben Jahr die erste, und in dem zweyten die andere Hälfte desselben catechetisch durchgegangen; auch wird der Lehrer dahin sehen, daß an benannten Tagen derselbe, wie die erlernten Sprüche und Psalmen nach und nach repetiert werden.

II. Werden wöchentlich zwo Stunden zur Repetition des Lesens und Erklärens eines Abschnittes aus einem Evangelisten, oder den apostolischen Briefe angewandt; und endlich

III. Die in der zweyten Realschule beendigten Abschnitte der praktischen Logik, der Geographie, der vaterländischen Geschichte und der gesellschaftlichen Pflichten wöchentlich in zwo Stunden nach und nach repetiert; die ganze übrige Zeit aber soll dem Unterricht in der lateinischen Sprache und den Schreibübungen gewiedmet seyn.

§. 55.

§. 55.

Die Lehrmethode betreffend.

In Ansehung des lateinischen Unterrichts.

Da der Hauptzweck dieser Schule die Erlernung der Anfänge in der lateinischen Sprache ist, so wird der Lehrer vorzüglich sich bestreben, dieselbe den Knaben überhaupt, besonders aber denjenigen, die aus dieser Schule gerade in die folgende obere Lateinschule übergehen, und sie also als Mittel zu ihrer Bestimmung erlernen, wohl beyzubringen, daher müssen

1. die eigentlichen Anfangsgründe der lateinischen Sprache nach den Tabellen des neuen Lehrbuchs, den Knaben deutlich gemacht werden.

2. Müssen die Terminationen der Wörter auf einer Tafel an der Wand, den gedruckten Tabellen ähnlich, vorgemahlt, und nach einem solchen Muster

viele

viele Wörter gebildet werden; worauf sie erst den Knaben zum Auswendiglernen übergeben werden.

3. Haben die Knaben eine gewisse Fertigkeit erlangt, Beyspiele nach solchen Formen selbst zu bilden, so müssen sie dergleichen Uebungen auch schriftlich vornehmen, wobey noch zu merken ist, daß alle diese Uebungen nicht ausgesetzt werden dürfen, bis sie den Knaben ganz geläufig sind.

4. Kann der Lehrer sich hierauf verlassen, so fängt er den zweyten Theil des Lehrbuchs zu behandeln an, und zwar so, daß er den Knaben eine oder zwo Regeln desselben deutlich erklärt, und durch mehrere Beyspiele erläutert, und so nach und nach weiter geht; worauf sie die erklärten Regeln samt den dazu gehörigen Vocabeln auswendig lernen. Alsdann schreitet der Lehrer zu den, zu diesen Regeln, in dem ersten Abschnitte des dritten Theils des Lehrbuchs, enthaltenen, passenden Aufsätzen, um sie mit ihnen zu übersetzen, jedoch so, daß er anfänglich bey

den Uebersetzungen stets selbst rede und erkläre, und von seinen Schülern nichts als Aufmerksamkeit fordere, bis er etwa bei der dritten Repetition dieser Aufsäze, oder bei höhern Klassen von Schülern, eignes Uebersetzen fordern kann.

5. Hierauf schreitet er zu den folgenden Abschnitten des Lehrbuchs, wozu stets die Vocabeln erlernet, die Anfangsgründe geübt, die Knaben an einen stets gleichen Gang der Construction gewöhnt, und das Nöthige zur Erläuterung der Sache muß beygefügt werden. Alle gemachte Uebersezungen werden in der blossen Strazze in dem Examen vorgelegt.

§. 56.

In Ansehung des Religionsunterrichts.

Nach reiflicher Erwägung hat ein Wohledler Schulrath gut gefunden, daß der Catechismus in

der

der Ordnung wie (§. 54. N. 1.) erwähnt worden, als Repetition catechetisch behandelt werde. Und da die Knaben schon durch einige vorhergehende Schulen an einen gleichen Gang der Erklärungen gewöhnt worden sind, so empfiehlt Wohlderselbe auch dem Lehrer dieser Schule, die, (§. 31. Lit. a — i.) gegebenen Vorschriften ebenfalls bestens. Allein, indem nun die Knaben vermöge ihrer Jahre und der schon erlangten Kenntnisse zu mehrerm Verstande gelangt; viele davon zu höhern Bestimmungen geordnet sind, und es theils wegen der Minderjährigkeit, theils aus andern Ursachen unmöglich war, in den vorherigen Schulen in einen weitläufigen Detail der Religionswahrheiten einzutretten, und besonders die Knaben mit allen den Anfechtungen bekannt zu machen, denen die christliche Religion und junge Leute heut zu Tage ausgesetzt sind, so wird dem Lehrer dieser Schule dringend empfohlen, sich um so mehr Mühe zu geben, die Lücken des noch mangelnden Religionsunterrichts,

theils

theils auszufüllen, theils seine Schüler besonders mit den Gefahren bekannt zu machen, denen sie sich durch das Lesen schlechter, der Religion und den guten Sitten nachtheiliger Bücher aussetzen. Was übrigens in Ansehung des Lesens und Erklärens der Evangelien (§. 37.) und der apostolischen Briefen (§. 46.) angemerkt ist, gilt auch in seinem ganzen Umfange dem Lehrer dieser Schule.

§. 57.

In Ansehung der deutschen Repetition und des Schreibens.

Was über die (§. 54. N. 3.) erwähnten Gegenstände den Lehrern der zwey ersten Realschulen zur Behandlung derselben (§. 39, 40, 41 und 47.) gesagt worden ist, so wie die Regeln, die darüber in der Vorrede der ersten Abtheilung des Lehrbuchs enthalten sind, gilt zur genauen Beob-

ach-

achtung auch dem Lehrer dieser Schule. Und da für einen Staat wie der unsrige, so wie für die künftige Bestimmung der meisten Knaben eine schöne Handschrift eine sehr wichtige Sache ist, auch die Knaben dieselbe, nebst einer ziemlichen Fertigkeit, ortographisch auswendig zu schreiben, gröstentheils in diese Schule bringen, so wird dem Lehrer zu Fortführung und Beybehaltung derselben in beyden Rücksichten, in seinen Schreibübungen alles das zu beobachten, dringend empfohlen, was (§. 28. 29. 38. und 48.) das Schreiben anbetreffend, bemerkt worden ist, und besonders, daß sich die Knaben bey den Uebersetzungen aus dem Lateinischen in das Deutsche eines reindeutschen Ausdrucks, Construction und Orthographie bedienen.

§. 58.

Das Vorexamen (*Examinale*) betreffend.

Es ist vestgesetzt, daß in Ansehung des Unterrichts in der lateinischen Sprache die alte Uebung

bey-

beybehalten, und von den Herren Visitatoren nebst dem Herrn Rector acht Tage vor dem Hauptexamen, ein besonderes Vorexamen gehalten werde, in welchem der untersten Klasse ein beliebiges Paradigma von einem Nomine Substantivo in Verbindung mit einem Adjectivo zum declinieren durch alle Casus aufgegeben, den übrigen Klassen aber, nach Maaßgabe ihrer Fortschritte, eine von ihnen aus dem Lateinischen in das Deutsche gemachte Uebersetzung deutsch angegeben, und diese von den Schülern, in Gegenwart obenerwähnter Herren und Abwesenheit des Lehrers, in das Lateinische übersetzt werde, um, was in dem Hauptexamen nicht wohl möglich ist, die Fortschritte, die die Knaben in einem halben Jahre in der lateinischen Sprache gemacht haben, desto genauer kennen zu lernen.

§. 59.

§. 59.

Die Pflichten des Lehrers, die Schulzucht, das Prämienaustheilen und das Bussengeben betreffend.

Alles, was in Ansehung der Pflichten des Lehrers und der Schulzucht (§. 17. 18. 19. 32. u, 40.) gesagt worden ist, ist, zu genauer Beobachtung, auch dem Lehrer dieser Schule ernstlich empfohlen; und da die Erfahrung zeiget, daß besonders in dem Alter, in welchem die Knaben sich nun befinden, Prämien auszutheilen, ein wirksames Mittel ist, ihren Fleiß zu ermuntern und zu stärken, so wie das Bußen geben, sie von Fehlern abzuhalten oder zu bestrafen; so solle auch diese alte Uebung ferner beobachtet, dem Lehrer die zweckmässige Einrichtung darüber überlassen, und demselben nach jedem Examen für seine ausgetheilte Prämien, ein angemessener Ersatz aus der löbl. Schulcasse gegeben werden.

Lehrplan für die vierte Real = oder französische Schule.

§. 60.

Die Aufnahm betreffend.

Da der größte Theil unserer jungen Bürger zu Kaufleuten und Handwerkern sich wiedmen, denen die französische Sprache unentbehrlich ist, und nur wenige dem gelehrten Stande, so ist, obwol alle Knaben in die erste Lateinschule gehen, doch für nöthig erachtet worden, die Französische Schule zwischen die erste und zweyte Lateinschule zu setzen, und diejenigen Knaben, wie (§. 57.) bemerket worden ist, so die lateinische Sprache nicht aus Pflicht oder Neigung erlernen, nicht länger dabey aufzuhalten, sondern sie in diese Schule übergehen zu lassen, dieses solle auch in wenigen ausserordentlichen Fällen

mit

mit Schülern aus der zweyten Realschule, die daselbst ihren Cours beendiget haben, statt finden, jedoch sollen die, die aus der ersten oder zweyten Latein- in die Französische Schule getheilt werden wollen, den Vorrang haben.

§. 61.

Zweck dieser Schule.

Der Hauptzweck ist, die Erlernung der französischen Sprache, besonders für junge Leute, die sich den in dem vorigen (§. 60.) erwähnten Berufen wiedmen, womit der wichtige Nebenzweck verbunden ist, daß die in der zweyten Abtheilung des Lehrbuchs für die Realschulen pag. 10 — 17. befindliche Abschnitte umständlicher und weitläufiger mit den Knaben behandelt werden, als es in den untern Realschulen nöthig und möglich war, und daß die oberste Klasse derselben einen Cours in der allgemeinen Geschichte und der Bildung des Styls (welcher Unterricht in

der zweyten Lateinschule ertheilt wird,) absolviere, so daß diese Schule, als eine Vorbereitungsschule zu erwähnten Berufen angesehen werden kann.

§. 62.

Den Aufenthalt, die Zeit des Unterrichts, und die Eintheilung der Schüler betreffend.

Der Aufenthalt ist auf zwey Jahre bestimmt und eingerichtet; Wenn jedoch von einem Knaben nach Verfluß eines halben Jahres wahrgenommen würde, daß er gar keine Talente zu Erlernung der französischen Sprache zeigte, oder andere durch anhaltenden Unfleiß sich auszeichneten, und alle darüber von dem Lehrer, dem Herrn Rector und den Herren Visitatoren gemachten Vorstellnngen fruchtlos wären; so sollen nach vorher geschehener, genauer Prüfung von den zur Theilung verordneten Herren, solche

solche Knaben, um andern nicht hinderlich zu seyn, auch früher entlassen werden dürfen. Die Zeit des Unterrichts ist die nämliche, wie in den vorhergehenden Schulen; und die Eintheilung in Klassen bestimmt der Lehrer nach den verschiedenen Fortschritten, die die Knaben in der französischen Sprache machen.

§. 63.

Pensum für diese Schule.

In Absicht auf die französische Sprache.

Dieses bestehet darinn, daß der Lehrer die Knaben auf die Weise, wie hernach folget, dieselbe lesen, verstehen, so viel möglich selbst reden, und regelmässig und schön schreiben lehre.

§. 64.

§. 64.

Pensum in Absicht auf deutsche Repetition und Eintheilung des zu gebenden ganzen Unterrichts.

In Ansehung dieser wird:

I. Wie in den übrigen Schulen Dienstags und Donnerstags von 10 — 11 Uhr, und zwar nun nach Stapfers Anleitung u. s. w. catechetischer Unterricht ertheilt; auch siehet der Lehrer dahin, daß an benannten Tagen, der Catechismus, die Sprüche und Psalmen nach und nach repetirt werden.

II. Wird wöchentlich eine Stunde zur Repetition des Lesens und Erklärens der Apostolischen Briefe angewandt; wöchentlich in vier Stunden wohnt die oberste Klasse dem Unterricht bey, der (nach §. 61.) in der zweyten Lateinschule ertheilt wird, und endlich werden

III. Die

III. Die oben (§. 61.) erwähnte Abschnitte nach und nach in dem Zeitraum von zwey Jahren mit den Knaben durchgegangen, die ganze übrige Zeit aber der französischen Sprache und den Schreibübungen gewiedmet.

§. 65.

Die Lehrmethode betreffend.

In Ansehung des Unterrichts in der französischen Sprache.

Hier wird der Lehrer auf alle die (§. 63.) erwähnte Puncte Rücksicht nehmen, und daher die Knaben

1. Zur reinen Aussprache, und richtigem Lesen anleiten, hernach werden die ersten Grundregeln, die an die Tafel geschrieben werden, ihnen begreiflich und deutlich gemacht, durch viele Beyspiele erläutert,

auch

auch die Knaben beyläufig mit den Unterscheidungszeichen, Geschlecht, Beugfall, Zahl, Artikeln u. s. w. bekannt gemacht, und darinn geübt.

2. Hierauf werden, nach Anleitung der Meidingerschen Grammatik, die Knaben nach und nach mit den Regeln bekannt gemacht, und diese ihnen durch die auf sie passenden Beyspiele so lange verändert und erläutert bis sie solche ganz verstehen.

3. Bey dem Uebersetzen macht der Lehrer ihnen die Construction stets vor, und indem er sie auf die Regeln weiset, übt er sie darinn so lange, bis solche ihnen geläufig ist, und sie die Uebersetzungen selbst zu Papier zu bringen im Stande sind; und so gehet er nach und nach weiter. Nur müssen zu allen Uebersetzungen die nöthigen Vocabeln erlernet, häufige Phrasen, Variationen, Imitationen gemacht, und die Schüler in dem stets gleichen Gang der Construction unterhalten werden. Eben so verhält es sich mit den Uebersetzungen aus dem Deutschen in das Französische.

§. 66.

§. 66.

In Ansehung des Religionsunterrichts, der deutschen Repetition, des Schreibens, der Prämien und Bussen, der Pflichten des Lehrers, der Schulzucht.

Um nicht in unnöthige Wiederhohlungen zu verfallen, ist anzumerken, daß alles, was von dem Religionsunterricht, der deutschen Repetition, dem Schreiben (§. 56. und 57.) gesagt worden ist, so wie von den Pflichten des Lehrers der Schulzucht, der Prämien (§. 59.) in seinem ganzen Umfange auch dem Lehrer dieser Schule, zu genauer Beobachtung dringend empfohlen wird. Nur ist noch anzumerken, daß in Ansehung der oben (§. 61.) erwähnten Abschnitten von pag. 10 — 17. aus der zweyten Abtheilung des Lehrbuchs zu behandeln den Gegenständen, es nicht die Absicht habe, in einem weitläuftigen trocknen Detail, z. B. aller

Hand-

Handwerke oder Künste einzutretten, sondern erstens mehr auf solche Rücksicht zu nehmen, die Bedürfnisse für unsre Stadt sind, und zweytens, bey allen Anlässen den Knaben zu zeigen,

a. Wie die Arbeit ein Vorrecht des Menschen ist, das ihn adelt, um so die Arbeit selbst ihnen verehrungswürdig und den Müssiggang verächtlich zu machen.

b. Wie die göttliche Vorsehung dafür gesorgt habe, das jeder Mensch in eine Lage gesetzt werde, in der er seine nothwendigsten Bedürfnisse, durch Anwendung seiner Kräfte, zu erhalten suchen muß.

c. Wie daher jeder Mensch nur in dem Grade schätzbar ist, in welchem er mit Fleiß und Geschick arbeitet.

d. Wie jeder Mensch, der arbeitet, ein Wohlthäter des andern ist, und endlich

e. Wie daher auch sie, die Knaben, die Begierde, einst auch solche Wohlthäter ihrer Mitmenschen und Mitbürger zu werden, in ihnen unterhalten, und nach ihren Fähigkeiten einen Beruf wählen müssen.

Lehr=

Lehrplan für die fünfte Real = oder zweyte Latein = Schule.

§. 67.

Die Aufnahm betreffend.

1. Können alle diejenigen Knaben, die in der ersten Lateinschule, das für dasselbe bestimmte Pensum (nach §. 53 — 57.) absolviert haben, und in der lateinischen Sprache sich weiter vervollkommnen, und dann an dem Unterricht, den die Herren Professoren ertheilen, Antheil nehmen wollen, in dieselbe getheilt werden.

2. Sollen und müssen alle diejenigen, die das eben erwähnte Pensum in der ersten Lateinschule beendiget haben, und (nach §. 51. N. 2.) diese Sprache um ihrer künftigen Bestimmung willen erlernen, und an dem Unterrichte der Herren Professo=

ren Antheil nehmen, und besonders die Theologie studieren wollen, in diese Schule getheilt werden, und einen vollständigen Cours in derselben absolvieren. Es ist daher auch denen Herren Professoren angezeiget, keine Studenten, die sich der Theologie wiedmen, anzunehmen, ausser sie haben das, was in dieser Schule gelehrt wird, wohl inne.

§. 68.
Zweck dieser Schule.

Der Hauptzweck bestehet vorzüglich darinn, daß alle Knaben, die dieselbe besuchen, und ganz vorzüglich diejenigen, (nach §. 51. und 67. N. 2.) die möglichsten Fortschritte in der lateinischen Sprache machen. Damit ist der wichtige Nebenzweck verbunden, daß (nach §. 61.) der Unterricht in der allgemeinen Geschichte und der Bildung des Styls, (zu welchem auch die obere Klasse aus der französischen Schule gezogen wird,) wie hernach folget, ertheilt werden solle.

§. 69.

Die Zeit des Unterrichts und die Eintheilung der Schüler.

Erstere ist die gleiche, wie in den vorigen Schulen, und in Ansehung letzterer beobachtet der Lehrer die nämlichen Regeln, die darüber (§. 52.) gegeben worden sind.

§. 70.

Das Pensum für diese zweyte Lateinschule, nebst der Lehrmethode.

In Absicht auf den Unterricht in der lateinischen Sprache und des Schreibens.

In dieser Schule sollen nun vorzüglich die klassischen Schriftsteller mit den Knaben behandelt werden, und zwar zuerst der Cornelius Nepos,

dann

dann Phädrus; auf diesen einige auserlesene Reden des Cicero; eben so zur Unterhaltung der Poesie, einige auserlesene Stellen aus dem Terenz; und wenn die Knaben noch weiter können gebracht werden, sollen *Erasmi* Colloquia folgen. Zu sämtlich empfohlenen Schriftstellern werden die Knaben angehalten, sich die nöthige Copiam Vocabulorum zu verschaffen, nnd zwar aus dem in Bern veranstalteten Auszug zu Schellers Wörterbuch. Eine Hauptangelegenheit des Lehrers wird es seyn, die Knaben so bald sie Stärke genug besitzen, zum Lateinreden anzugewöhnen. Ferner, so wie sie aus dem Lateinischen in das Deutsche übersetzen, sie eben so aus dieser in jene Sprache Uebersetzungen machen zu lassen, und zwar nicht nur, wie in der ersten Lateinschule, in abgebrochenen Sätzen, sondern in einem zusammenhängenden Aufsatz oder Rede. Bey allen Uebersetzungen aber, hat er dahin zu sehen, daß seine Schüler an einen immer gleichen Gang der Construction gewöhnt, und die gramaticalischen und

syn-

syntactischen Regeln ihnen immer geläufiger werden. Wo die Sachen Erläuterungen bedörfen, werden diese beygefügt, und dadurch die Knaben immer mehr mit den Grundsätzen einer ächten Auslegungskunst, dem Verstande, dem Zweck und dem Inhalt einer jeden Stelle, nach dem Zusammenhang und den Sitten, in welchen sie verfasset worden, bekannt gemacht. Bey den Uebersetzungen in das Deutsche wird er ganz vorzüglich, auf reindeutschen Ausdruck, Construction und Orthographie sehen; auch bey allen Schreibübungen sich nach den Regeln, die den Lehrern der vorigen Schulen, (und besonders §. 57.) gegeben worden sind, richten, um den Knaben, die schöne Handschrift, die sie in die Schule bringen, beyzubehalten. Alle Uebersetzungen aus einer Sprache in die andere, sollen in dem Examen in der blossen Strazze vorgelegt werden.

§. 71.

In Absicht auf den Unterricht, der in deutscher Sprache ertheilt werden soll.

Die Religion betreffend.

In Ansehung dieser sollen die Knaben Dienstags und Donnerstags alles das, was sie in den vorigen Schulen erlernet haben, nach und nach repetieren. Was aber den mündlichen Vortrag betrift, so soll derselbe an eben benannten Tagen von 10—11 Uhr, nach Stapfers Anleitung rc. gegeben werden; dabey soll wöchentlich eine Stunde, in dem einen halben Jahr, ein Abschnitt aus dem Evangelisten Johannes, und in dem andern, einer aus einem Apostolischen Briefe, zu dem Lesen und Erklären derselben angewandt werden. Bei welchem Unterricht alle hieher passenden Vorschriften,

die in Ansehung des Religionsunterrichts (§. 56.) gegeben worden sind, dem Lehrer zur Beobachtung ebenfalls bestens empfohlen werden.

§. 72.

Die allgemeine Geschichte.

Bey der Behandlung dieses wichtigen und nützlichen Gegenstandes hat es gar nicht die Absicht, den Umfang der Geschichte auch nur Einer Nation die Knaben ganz zu lehren, sondern sie solle denselben, nach dem darüber verfertigten Lehrbuch gegeben, und nur bey der Geschichte der Griechen und Römer, wegen ihrer Wichtigkeit, und der Vortreflichkeit ihrer Schriftsteller, etwas weitläufiger verweilt werden. Bey den darüber zu machenden Erläuterungen sieht der Lehrer dahin, daß alles ausserwesentliche vorbey gegangen, und die Knaben nur ganz vorzüglich auf das, was für Moral und Politik darinn liegt, aufmerksam gemacht werden, um

so aus der Geschichte, die sie vortragen hören, oder etwa einst lesen werden, lernen, nützliche Lehren, für sich und ihre Vaterstadt, in Absicht auf gute Sitten, Glück und Wohlstand daraus zu ziehen.

§. 73.

Die Bildung des Styls.

Da es eine ungemein wichtige Sache für jedermann, besonders aber für Studierende, ist, daß sie frühzeitig angeführt werden, sowol mündlich als schriftlich ihre Gedanken deutlich, faßlich, auch nach den Umständen rührend und einnehmend vorzutragen, so wird der Lehrer seinen Knaben, nach dem darüber ihm mitgetheilten Lehrbüchelgen, die Regeln der Wohlredenheit vortragen, und sie darinn so üben, daß er, erstens die Anwendung der erklärten Regeln ihnen zeiget, und zwar in Briefen, kleinen Aufsätzen, Erzählungen, u. s. w. und sie dann zweytens dadurch, indem er ihnen ähnliche für sie schickliche Ge-

genstände zu bearbeiten aufgiebt, sie darinn zur Nachahmung anführt. Diese Ausarbeitungen beurtheilt er dann mit ihnen sorgfältig, und wendet sein Urtheil und die Gründe dazu, zur Bildung ihres Geschmacks an.

§. 74.

Das Vorexamen, die Pflichten des Lehrers, die Schulzucht und die Prämien betreffend.

Alles, was über das Vorexamen (§. 58.) gesagt worden ist, und für diese Schule paßt, solle auch für dieselbe beobachtet werden; eben so, das was (§. 59.) in Ansehung der Pflichten des Lehrers, der Schulzucht und der Prämien angemerkt worden, wird auch dem Lehrer dieser Schule, zur genauen Beobachtung bestens empfohlen; nur ist wegen der Prämien zu bemerken, daß bey Austhei-

lung

lung derselben, diejenigen, die sich in dem Lateinreden hervorthun, den Vorzug haben sollen.

§. 75.

Von der öffentlichen Catechisation am Donnerstag Nachmittags in der St. Catharinakirche.

Obschon in den Schulen selbst hinlänglich dafür gesorget worden ist, daß die Schüler in der Religion, sowol was die Glaubenslehren als Lebenspflichten betrift, unterrichtet werden, so ist dennoch von einem Wohledlen Schulrath für gut befunden worden, nach wohlhergebrachter Gewohnheit, die öffentliche Catechisation Donnerstag Nachmittags von 1 — 2 Uhr, in erwähnter Kirche für sämtliche Knaben, die das Gymnasium besuchen, beyzubehalten. Nur sollen anstatt der alten Uebung, nun die biblischen Geschichten des alten und neuen Testa-

ments,

ments, nach der darüber gemachten Auswahl verhandelt, und in einem Jahr diese, und in dem andern jene beendiget werden. Bey welchem Unterrichte die Lehrer dahin sehen, erstens: daß die Knaben, die vorkommende Geschichte, durch das Lesen derselben, sich zu rechter Zeit bekannt machen; worauf diese zweytens, mit den nöthigen Umschreibungen, der darinn vorkommenden Personen und Sachen ihnen erläutert; sie drittens darüber gefraget, und endlich die wichtigen darinn enthaltenen Lehren zu ihrer Belehrung, Warnung, Besserung, u. s. w. auf ihren Verstand und Herz angewandt werden. Mit den Knaben selbst, mit welchen diese catechetische Uebung persönlich vorgenommen wird, wird jedesmal eine angemessene Abwechslung gemacht.

Dritte

Dritte Abtheilung.

Kunstschulen.

Lehrplan der ersten Rechenschule.

§. 76.

Die Aufnahm betreffend.

Wie schon oben (§. 36.) bemerket worden ist, sollen gleich nach jedem Examen die Knaben der untern Klasse der ersten Realschule angehalten werden, die erste Rechenschule ohne Ausnahme zu besuchen, und daher dem Lehrer derselben angezeigt, und von ihm eingeschrieben werden.

§. 77.

§. 77.

Von der Eintheilung der Schüler, ihrem Aufenthalt in dieser Schule und den Lehrstunden.

Die starke Anzahl der Knaben hat indessen nothwendig gemacht, dieselbe in dieser Schule, in zwo Abtheilungen unterrichten zu lassen, auch sind jeder wöchentlich fünf Stunden angewiesen, und zwar der ersten, oder den Anfängern, die Wochentage von Montag bis Freytag Abends von 3 — 4, und der zweyten die Mittagsstunde an eben benanntem Tag von 11 — 12 Uhr. Uebrigens werden sich die Knaben so lange in dieser Schule aufhalten, bis sie das Pensum derselbeu durchgemacht, und wohl inne haben.

§. 78.

Pensum der ersten Rechenschule für beyde Abtheilungen.

I. Soll der Lehrer dahin sehen, daß alle Knaben wohlgebildete Zahlen machen, und solche ordentlich unter und nebeneinander setzen lernen.

II. Solle er sie anhalten, daß sie das kleine Einmaleins perfect lernen, und wo möglich, noch ehe er Rechnungen mit ihnen vornimmt. Hierauf wird er dann

III. die erste Abtheilung im Numeriren, Addiren, Subtrahiren und Multipliciren unterrichten und üben, und die zweyte im Dividiren; worauf er in die Addition und Subtraction in Münzsorten, Gewicht, Maas, u. s. w. übergeht, und die Knaben darinn bis zu einem fertigen Grade übt.

§. 79.

Lehrmethode dieser ersten Rechenschule für beyde Abtheilungen.

Bey allem Unterricht, den der Lehrer, sowol der ersten als zweyten Abtheilung giebt, verfährt er ganz nach den Aweisungen und den Beyspielen, die ihm darüber das für die Rechenschulen verfertigte Rechenbuch giebt, und damit die Schüler lernen deutliche Begriffe mit ihrer Arbeit verbinden, so wird er ihnen die Aufgaben in jeder Species, nach der gewohnten Ordnung und so lange er es nöthig findet, an der Wand mit Kreide vormachen, sie ihnen so faßlich erklären als möglich ist, und erst wann sie klare Begriffe erlangt haben, jedem vor sich rechnen lassen, dabey wird er beym Numeriren den Schülern die Natur der Zahlen, ihre Stufenordnung und ordentliche Abtheilung in Glieder wohl bekannt und deutlich machen; beym Addieren und

in

in der Folge ihnen die Posten mündlich angeben, und sie sie selbst schreiben lassen. Immer wird der Lehrer mit der Species, die er verhandelt, die vorhergehende als Probe und Repetition verbinden. Ferner die Multiplication und Division nach den Beyspielen des Lehrbuchs erst mit einfachen, und hernach mit mehreren Zahlen lehren, und sich bey der Division, weil sie die schwerste ist, am längsten aufhalten. Kommt der Lehrer zu den, in dem Penso bemerkten verschiedenen Sorten, so wird er die Schüler erst in der Resolution und Reduction derselben üben, übrigens aber zwischen Geld und andern Sorten keinen Unterschied machen, weil sie alle gleich leicht oder schwer sind, und für alle eine und eben dieselbe Regel gilt. Endlich wird er noch dahin sehen, daß die Knaben von jeder Art erlernter Beyspiele einige in ein besonderes Heft zu Hause rein eintragen, um solche bey dem Examen vorweisen zu können.

Lehrplan der zweyten Rechenschule.

§. 80.

Von der Aufnahme der Schüler, dem Aufenthalte derselben darinn und den Lehrstunden.

Kein Knab soll in diese Schule getheilt, und darinn aufgenommen werden, ausser er habe das Pensum der ersten Rechenschule (§. 78.) wohl durchgemacht, und eine hinlängliche Fertigkeit darinn erlangt. Auch sollen die Knaben so lange in dieser zweyten bleiben, bis sie das Pensum derselben wohl inne haben, um desto grössern Nutzen aus der folgenden zu ziehen. Lehrstunden sind wöchentlich fünf bestimmt, und zwar an den gewohnten Wochentagen von Montag bis Freytag, die Nachmittagsstunde von 3—4 Uhr.

§. 81.

§. 81.

Pensum für diese zweyte Rechenschule.

I. Soll der Lehrer die Knaben in der Multiplication und Division in verschiedenen Sorten noch fortüben; alsdann

II. zu der einfachen Regel de Tri übergehen, sie darinn unterrichten und üben, und zwar in allen drey Arten derselben, erst ohne Brüche, und hernach auch mit Brüchen dabey.

III. Wird der Lehrer die Knaben angewöhnen, die zu berechnenden Exempel, durch eignes Nachdenken aufsetzen zu lernen, so wie über dieselben die Proben zu machen, damit sie selber wissen können, ob ihre Facit richtig sind, oder nicht; auch die gemachten Fehler selbst aufzusuchen. Endlich

IV. wird er ihnen noch Anweisungen geben, einfache Conti ohne Rechnungen, zu verfertigen.

§. 82.

Lehrmethode für die zweyte Rechenschule.

Die Anweisungen und Beyspiele die das eingeführte Rechenbuch enthält, werden auch dem Lehrer dieser Schule zum Leitfaden seines Verhaltens dienen, jedoch wird er, wie der Lehrer der ersten Rechenschule, und ehe er die Knaben vor sich rechnen läßt, ihnen die Aufgaben jeder Art mit der Kreide an der Tafel vormachen, sie ihnen so deutlich als möglich erklären, und sie darüber prüfen. Da indessen die Multiplications- und Divisions-Exempel in verschiedenen Sorten in der Regel de Tri enthalten sind, so wird sich der Lehrer mit erstern allein nicht mehr lange aufhalten, sondern sie mit dieser verbunden den Schülern beybringen. Bey der Regel de Tri selbst, wird er auf den gewohnten längern Weg zu rechnen mit den Knaben überhaupt

noch fortfahren, und den sogenannten kürzern Weg, und zwar die leicht begreiflichern Arten desselben, denen Knaben bekannt machen, deren Fähigkeiten und Fleiß es erlauben. Eben so wird er bey der Lehre von den Brüchen sich für jetzo in keinen weitläufigen Detail einlassen, jedoch den Knaben deutliche Begriffe von den einfachen und gewöhnlichen, als: $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{8}$ beybringen, und selbige lehren Addiren und Subtrahiren. Die Eintheilung der Schüler in Klassen wird dem Lehrer überlassen; dagegen wird er dahin sehen, daß dieselben einige Beyspiele von allen Arten gemachter Rechnungen, so wie der (in dem vorigen §. N. 4. bemerkten) Conti, zu Hause rein eintragen, um solche in dem Examen vorweisen zu können.

Lehrplan der dritten Rechenschule.

§. 83.

Von der Aufnahm der Schüler, ihrer Eintheilung und den Lehrstunden.

Auch in dieser Schule solle kein Schüler aufgenommen werden, bevor er das Pensum der zweyten Rechenschule (§. 81.) durchgemacht und wohl inne hat. Dabey ist, wegen der starken Anhäufung der Knaben in derselben und der Verschiedenheit, der darinn zu lehrenden Sachen, gut befunden worden, dieselbe, wie die erste Rechenschule, in zwey Abtheilungen zu bringen, und jede besonders unterrichten zu lassen. Jeder sind wöchentlich fünf Stunden, und zwar der ersten die Mittagsstunden von 11 — 12, und der zweyten die Morgenstunden von 7 — 8 in den Wochentagen von Montag bis Freytag angewiesen.

§. 84.

Pensum für die erste Abtheilung der dritten Rechenschule.

In dieser nun soll

I. die Lehre von den Brüchen in ihrem grössern Umfange den Schülern beygebracht, und sie hernach

II. in der Regel de Tri mit und ohne Brüche geübt, und ihnen

III. die Vortheile der kürzern Rechnungsmethode gezeigt und beygebracht werden. Eben so werden

IV. die Heu, Holz und dergl. cubische Rechnungen mit ihnen tractirt, auch sie endlich

V. angewiesen, solche Conti zu verfertigen, die sie erst ausrechnen müssen.

§. 85.

Lehrmethode für diese erste Abtheilung.

Das eingeführte Rechenbuch wird zwar dem Lehrer ebenfalls Anweisung und Beyspiele über sein Verhalten, und das, was er in dieser Abtheilung zu lehren hat, an die Hand geben; da indessen die Lehre der Brüche, mit ihren Verwandlungen und Auflösungen durch die vier Species hier gründlich und ganz gelehrt werden soll, und dieselbe, besonders in der Multiplication und Division schwer ist, so wird der Lehrer, um diesen Theil der Rechenkunst seinen Schülern begreiflich zu machen, und sich überzeugen zu können, daß sie ihn ganz verstehen, ihnen die vorkommenden Beyspiele, gleichwie in der ersten und zweyten Rechenschule, an der Tafel vormachen, deutlich erklären, und sie hinlänglich darinn üben, ehe er weiter gehet. Nimmt er dann die Regel de Tri wieder vor, und betreibt den schwereren Theil

derselben, so ist es nun auch der Zeitpunkt, wo er mit den fähigern Schülern, den sogenannten langen Weg verlassen, und dagegen sie mit den so vortheilhaften Verkürzungs-Regeln bekannt machen kann.

§. 86.

Pensum für die zweyte Abtheilung der dritten Rechenschule.

Diejenigen Knaben nun die das Pensum der ersten Abtheilung beendiget und Lust und Talente haben, nimmt der Lehrer in die zweyte, wo er anfängt:

I. Die Regula de Tri inversa mit ihnen zu behandeln. Von dieser gehet er

II. zur Regula Quinque über, wo er nach Maaßgabe der Fortschritte der Schüler die Zinsrechnungen u. dgl. mit betreibt. Von dieser gehet der Lehrer

III. zur Kettenregel, Gesellschaftsrechnungen, den verschiedenen Wechselrechnungen und Arbitragen, wobey ihm empfohlen ist, die in vielen Fällen so nöthigen Alligationsregeln nicht hintanzusetzen. Die Regula cœci, falsi, u. dgl. sind zwar nicht vorgeschrieben, jedoch wird von dem Lehrer erwartet, daß er sie, im Fall es von den Schülern gefordert würde, zu lehren im Stande seye.

§. 87.

Lehrmethode für die zweyte Abtheilung.

Da der Lehrer in dieser meistens mit fähigen Schülern zu thun hat, so ist ihm die Methode, das, für dieselbe in dem vorigen Paragr. angewiesene Pensum zu behandeln überlassen; nur ist noch nöthig zu bemerken, daß er bey den kaufmännischen Rechnungen, den schönen Anlaß, der sich ihm bey denselben darbietet, nicht unbenutzt lasse, seine

Schüler mit den Waarencalculationen, und den ersten Begriffen der Handlungswissenschaft und Comptoirarbeit, bekannt zu machen. Uebrigens wird er seine Schüler in beyden Abtheilungen anhalten, von jeder Art gerechneter Beyspiele, einige zu Hause rein eintragen zu lassen, um solche in dem Examen vorweisen zu können.

§. 88.

Von den Pflichten der Lehrer für sämtliche Rechenschulen.

Alles, was hierüber, wie über die Schulzucht und die Strafen den übrigen Lehrern (§. 17, 18 u. 19) bemerkt worden ist, wird in den wesentlichsten Puncten auch den Lehrern der Rechenschulen zur genauen Beobachtung ernstlich empfohlen.

Lehr=

Lehrplan für die Singschulen.

§. 89.

Von dem Zwecke derselben.

Ueberzeugt von der Nothwendigkeit, wie von dem Nutzen der Singschulen, und ihrem wohlthätigen Einfluß auf einen wichtigen Theil des öffentlichen Gottesdienstes, wenn von Zeit zu Zeit gute Psalmen- und Choralsänger erzogen werden, die zu Aufhelfung des Kirchengesangs sehr viel beytragen, ist ein Wohledler Schulrath entschlossen, diesen Singschulen durch alle mögliche Unterstützung ferner nachzuhelfen, und sie zu immer grösserer Vollkommenheit zu bringen. Er versieht sich demnach zu denen bey denselben angestellten beyden Lehrern, sie werden sich mit allem Eifer bestreben, seinen Absichten, so viel immer möglich, zu entsprechen, und die in nachfolgenden Planen enthaltene Vorschriften in genaue Ausübung zu bringen.

Lehrplan der ersten Singschule.

§. 90.

Von der Aufnahm in dieselbe.

Aus guten, jedem Nachdenkenden von selbst einleuchtenden Gründen kann keinen Schülern der Zutritt in die Singschulen gestattet werden, ehe sie das 9te Jahr ihres Alters zurückgelegt haben, dann aber, wann ihre Stimme anfängt, die gehörige Stärke und Vestigkeit zu bekommen, und da dieser Zeitpunkt derjenige ist, wo sie in die obere Klasse der ersten Realschule tretten, so sollen sie von da an auch wie (§ 36.) bemerkt worden, die Singschulen zu besuchen anfangen.

§. 91.

Von dem Aufenthalt.

In dieser Schule sollen die Schüler so lange verbleiben bis sie

a) in allen gewohnten Schlüsseln fertig Noten lesen und

b) das Ut, re, mi und andere der gewöhnlichsten Intervallen, samt den leichtern Psalmen, wo nicht allein — doch rein mitsingen können. Dieß dörfte in Jahresfrist wol möglich seyn, sollten es einige in dieser Zeit noch nicht dahin bringen, so wird diesen noch ein halbes Jahr, doch nicht länger in dieser Schule zu verbleiben, gestattet, damit, durch die nachkommenden Anfänger sich dieselbe nicht zu sehr anhäufe; und also die Schüler selbst einander hinderlich werden.

§. 92.
Lehrstunden.

Sind zwo dazu ausgesetzt, nämlich: Donnerstags von 2—3 Uhr, und Samstags von 11 bis 12 Uhr.

§. 93.
Pensum.

Was oben bey dem Aufenthalt (§. 91.) in dieser Schule gesagt worden, kann zum Theil als das Pensum derselben angesehen werden; nebst dem aber hat der Lehrer den theoretischen Theil des Lehrbüchelgens mit seinen Schülern durchzugehen, und sie auch nach den angehängten Uebungsexempeln, und in einigen leichten Psalmen praktisch zum Singen anzuführen.

§. 94.

Lehrmethode.

Ueberhaupt wird das Lehrbuch dem Lehrer zum Leitfaden dienen; vorzüglich aber soll er darauf bedacht seyn die Stimmen und das musikalische Gehör seiner Schüler genau zu prüfen, und diejenigen bey denen er beydes rein und gut findet, aus dem natürlichen Grunde oben an zu setzen, weil diese früher zur Theilung fähig werden. Auch soll der Lehrer sich sorgfältig hüten, daß er ihre Stimmen nie anstrenge, sie nie aus vollem Halse schreyen lasse; sondern sie vielmehr von einem so unnatürlichen, das musikalische Ohr sehr beleidigenden Geschrey abhalte, weil sie hierdurch nicht nur ihre Stimmen ganz verderben, sondern sich sogar körperliche Uebel zuziehen könnten. Im Gegentheil gewöhnt der Lehrer seine Schüler mit freyer Stimme, d. h. so laut als Hals und Brust ohne An-

strengung es erlauben, zu singen. Er kann ihnen hierinn am beßten mit seinem eignen Exempel vorgehen: indem er seiner Stimme anstatt sie anzustrengen, nur freyen Lauf läßt; weil doch das musikalische Gehör sich nicht durch Stärke, sondern durch Reinigkeit und Vestigkeit des Tons leichter lenken läßt. Es ist daher ein Hauptbedürfniß eines Singlehrers, daß er selbst (nicht so vast eine starke als vielmehr) eine veste und reine Stimme habe, ohne diese kann er nie ein tüchtiger Lehrer werden.

§. 95.

Theilung.

Kann ein Knabe fertig, nach allen gewohnten Schlüsseln, die Noten lesen, und über alles, was in die Theorie des Psalmengesangs gehört, Bescheid geben, auch das Ut, re, mi samt andern, gewöhnlichsten Intervallen und leichtern Psalmen (wo nicht allein, doch) rein mitsingen, so kann er füg-

füglich in die zweyte Singschule getheilt werden. Lernt er das letztere in anderthalb Jahren nicht, so ist keine Hoffnung da, daß er es jemals erlernen werde, und soll ein solcher, (ohne der zweyten Klasse zugetheilt werden zu dürfen) der Singschule entlassen werden.

Lehrplan der zweyten Singschule.

§. 96.

Aufnahm.

Bey dieser richtet sich der Lehrer ganz nach dem, was oben von der Theilung aus der ersten Klasse gesagt worden.

§. 97.

Aufenthalt.

Da die Singschüler in dieser Schule, (wie unten gezeigt werden wird,) weit das mehrere noch zu lernen haben; so wird ihnen der Aufenthalt in derselben, wenigstens zwey Jahre gestattet, in so fern sich die Zahl derselben nicht zu sehr anhäuft; welches aber um so weniger zu befürchten steht, wenn bey der Theilung aus der ersten Schule nach Vorschrift verfahren wird.

§. 98.

Lehrstunden.

Sind bisher die nämlichen ausgesetzt, wie für die erste Singschule.

§. 99.

Pensum.

Der Lehrer dieser Schule soll seine Schüler in dem Psalmen= und Choral=Gesange, vollstimmig, ohne und mit dem Takt üben, und sie darinn zu möglichster Vollkommenheit zu bringen suchen; daneben die fähigern im neueingeführten Huberschen Gesangbuche, und also nach allen darinn vorkommenden Tonarten das Gesang aufzuschliessen, und in den gewöhnlichsten Taktarten zu singen, anleiten.

§. 100.

Lehrmethode.

Das Lehrbuch, und zwar vorzüglich der zweyte Theil desselben wird ihm ebenfalls die beßte Anleitung dazu seyn; und dieß und das Gesangbuch werden ihm Stoff genug geben, den Schülern alles ihnen nöthige Theoretische und Praktische beyzubringen, und sie darinn zu bevestigen. Was dem Lehrer der ersten Schule oben (§ 94.) gesagt worden, das gilt dem der zweyten vorzüglich; da er seine Schüler, und besonders die Fähigern derselben, neben Anweisung zum richtigen, auch zum schön und lieblich Singen, wenigstens vorbereiten soll; damit, wenn sie aus dem öffentlichen Unterrichte weg, noch in Privatunterweisungen kämen, sie nicht ganz unwissend darinn seyen.

Uebrigens ist es nothwendig, daß der Lehrer seine Schüler nicht immer nur alle zusammen,

son-

sondern auch einzeln, entweder ganz allein, oder in verschiedenen kleinen Abtheilungen zu 2. 4. 6. u. s. w. so viel die Zeit erlaubet, miteinander singen lasse.

Besonders muß er nicht vergessen, sie sowol in dem, was sie in der ersten Schule erlernet, als auch in dem, was er ihnen neu beybringt, beständig zu üben; denn hier gilt vorzüglich das Sprichwort: **Uebung macht den Meister.**

Lehr=

Lehrplan für die Zeichenschule.

§. 101.

Von dem Zwecke derselben.

Da Ein Wohledler Schulrath von der Wichtigkeit und dem Nutzen der Zeichenkunst, für solche junge Leute, die einst Künstler, Profeßionisten, Handwerker oder auch Kaufleute werden wollen, mehr als überzeugt ist; da die Anleitung zu derselben, sie alle in den Stand setzt, als Lehrjungens besser fort zu kommen, ihre Kunst, Handwerk oder Gewerb gründlicher zu erlernen, es auf ihren Reisen mehr zu vervollkommnen und einst die Producte ihres Fleisses durch dieselbe, nicht nur richtiger vorzustellen, sondern sie auch in besserm Geschmacke zu liefern; sie dadurch angenehmer zu machen, und sich einen mehreren Absatz zu verschaffen, so hat Wohlderselbe sich entschlossen, die vor 4 Jahren von eini-

gen patriotischen Bürgern unserer Stadt errichtete, und drey Jahre auf ihre Kosten unterhaltene Zeichenschule, nun auf seine eignen Kosten fortzuerhalten, und zu sichrerer Erreichung seines wohlthätigen Zweckes für Lehrer und Lernende folgende Verordnung zu verfassen.

§. 102.

Die Anzahl der Schüler und ihre Aufnahm betreffend.

Da verschiedene für jetzt noch unübersteigliche Hindernisse, nicht erlauben, alle Bürgers-Söhne, die Neigung dazu haben, Antheil an dieser Schule nehmen zu lassen, so ist die ursprünglich angenommene Summe von 24 Schülern ferner beybehalten worden; und damit der Zweck bey solchen, die dieses Unterrichtes vorzüglich bedürfen, erreicht werde, so sollen für jetzt noch, so viel möglich, nur solche Schüler gewählet werden, deren Eltern nicht

ver-

vermögend wären, sie diese Kunst auf ihre eigne Kosten lehren zu lassen; und ganz besonders solche, die einst zu einer Kunst, Profeßion, Handwerk oder Gewerb bestimmet sind, die dieselbe erfordern. (wie z. B. Kaufleute, Drexler, Formschneider, Gärtner, Gold- und Silberarbeiter, Gürtler, Juvelierer, Klempner, Kupferschmiede, Kupferstecher, Maurer, Petschierstecher, Schlosser, Stocktuvrer, Tischmacher, Hafner, Weber, Wagner, Zimmerleute, u. s. f.)

Zu noch sichrerer Erreichung des Zweckes, den man mit dieser Schule zur Absicht hat, ist ferner vestgesetzt: daß kein Schüler angenommen werde, der sich nicht wenigstens in dem 12ten Jahre seines Alters befinde, die obere Klasse der ersten Realschule erreicht, und bis dahin in den vorher besuchten Schulen durch Fleiß sich ausgezeichnet habe; und da der Eintritt in diese Schule, wie die Annahm, ganz freywillig geschieht, so sollen die Eltern, die sich für die Aufnahm ihrer Knaben, bey den bestellten

Aufsehern über die Zeichenschule melden, gefragt werden, zu welchem Beruf derselbe wahrscheinlich bestimmt sey, um den Unterricht selbst ihm desto nutzbarer einrichten zu können.

§. 103.

Eintheilung der Schüler und Aufenthalt in der Schule.

Wie bisher sollen die im vorigen Paragraph erwähnten 24 Schüler in zwo Klassen getheilt werden; auch die Zeit der Besuchung derselben, damit dem Unterricht in den andern Schulen nichts benommen werde, auf Nachmittags von 3 — 5 Uhr in den gewohnten Wochentagen vestgesetzt bleiben. Jedem Schüler der Talente, Fleiß und Lust bezeuget, soll ein Aufenthalt von zwey Jahren in der Zeichenschule vergönnet seyn, und allenfalls auch ein längerer Zeitraum, wenn der Knabe zu einem Beruf vest bestimmet ist, Talente und Lust zu dem-

selben, und zu dem, was in der Schule gelehrt wird, zeigt, und auch selbst in dem Falle, wenn er das Gymnasium nicht mehr besucht, oder sich gar in den Lehrjahren befände; dagegen solle sorgfältig dahin gesehen werden, daß Knaben, die noch zu keinem Beruf bestimmt sind, und während 3 Monat, oder längstens einem halbjährigen Aufenthalt in der Schule, keine Talente für das, was in derselben gelehret wird, zeigen, andern überhaupt, und besonders den letzterwähnten nicht hinderlich seyen, sondern sie sollen um dieser wichtigen Ursache willen, nach Verfluß erwähnter Zeit, wieder entlassen werden dürfen.

§. 104.

Beschäftigungen der Schüler in jeder Klasse.

Erste Klasse.

In dieser befinden sich die Anfänger im Zeichnen. Da nun alles Zeichnen, sie mögen Körper oder

blosse

blosse Flächen vorstellen, in Figuren, und die Umrisse der Farben aus mancherley krummen, geraden, senk- und wagerechten, oder schiefen Linien bestehen, so hält man mit allem Recht diese Linien, und die geometrischen Figuren, für das Fundament der Zeichenkunst, daher wird folglich der Anfang in dem Zeichnen mit denselben gemacht, so daß die Schüler die vorhandenen Fundamentalfiguren aus freyer Hand nachzeichnen lernen; damit aber ihr Augenmaaß berichtiget und geschärft werde, bedienen sie sich hernach des Zirkels, um jede von freyer Hand gezeichnete Figur nach dem Original zu prüfen.

Mit diesen Fundamentalfiguren sind ihnen abwechselnd Umrisse von Blättern, Blumen und andern bekannten Gegenständen zum nachzeichnen vorzulegen. Haben die Schüler in diesen Umrissen es zu einem hinlänglichen Grade von Fertigkeit und Genauigkeit gebracht, so läßt sie der Lehrer die regulären Körper- und Fundamentalfiguren, als Anfänge

fänge von der so wichtigen Lehre von Licht und Schatten, erst größere, dann auch kleinere nachahmen, und zeigt ihnen dabey den Gebrauch des Transporteurs der Liniale, rc. wobey er sie zum Schattiren anführt, und ihnen praktisch zeigt, wie jede Fläche schön, gleich und ohne Flecken mit Tusch anzulegen und auszufüllen sey; wie das Auswaschen oder Auslöschen des Tusches in Schattierung runder Körper gemacht werde; auch da es für manche Gewerbe nöthig ist, kann der Lehrer solchen Schülern, die sich dergleichen Gewerben wiedmen, zeigen, wie der Schatten durch blosse dichtere und schwächere, näher oder weiter von einander, auch wol sich kreuzende Linien, auszudrücken sey.

§. 105.

Zweyte Klasse.

In der zweyten Klasse werden die Schüler in allen ebengenannten Dingen fortgeübt, besonders

ders aber müssen sie, sowol die vorgelegten getuschten Zeichnungen, als architectonische Glieder, Blätter, Blumen, Trophäen u. s. w. wohl nachzutuschen, sich befleißen, als auch in dem Schraffieren, und durch dieses, wie durch das Tuschen im Ausdruck des gleichen und ungleichen Schattens sich üben.

Sind die Schüler hierinn hinlänglich geübt, so ist es Zeit ihnen die eigentliche Lehre von Licht und Schatten theoretisch vorzutragen, damit sie in den Stand gesetzt werden, selbst den Schatten gehörig anzubringen, wenn sie aus dem Kopfe zeichnen, oder vorgelegte Körper vorzustellen haben. Zu welchem Unterricht sich der Lehrer des Anhangs in dem kleinen Werkgen: „Wie die „Zeichenklassen der Normalschulen in den k. k. „Staaten beschaffen seyen, u. s. w.“ und zum practischen Unterricht dieser Lehre der vorhandenen geometrischen Körper bedienet.

Da aber die Gegenstände alle, welche bisher sind bearbeitet worden, die Schüler nur fähig machen, meistens die Werke ihrer Kunst, oder ihres Gewerbes vorzustellen, so sucht der Lehrer, so viel möglich, denjenigen, die sich zu einem bestimmt haben, um sie näher zum Ziel zu führen, als auch ihren Geschmack zu bilden, solche Zeichnungen vorzulegen, welche dasselbe erfordert, und daher solle auch (nach dem §. 102.) solchen Schülern ein längerer Aufenthalt in der Schule vergönnet seyn; zugleich wird auch in dieser Klasse die Meßkunst in zweyen Coursen vorgetragen und zwar nach Anleitung des darüber vorhandenen Lehrbuchs. Bey diesem Unterrichte wird der Lehrer vorzüglich sich bemühen, den practischen Theil derselben, besonders auch bey guter Jahreszeit, durch Uebungen in dem freyen Felde, seinen Schülern beyzubringen.

§. 106.

§. 106.

Die Progressen der Schüler betreffend.

Nicht nur sollen von jedem halbjährigen Cours alle Zeichnungen von jedem Schüler, aus jeder Klasse zusammengeheftet werden, welchen auch die Fortschritte in der Meßkunst der Schüler der zweyten Klasse beyzufügen sind, die sie also auch vorher ins reine zu bringen haben, um solche in dem Hauptexamen vorzuweisen, sondern der Lehrer ist auch verpflichtet, wie die übrigen Lehrer des Gymnasii (laut pag. 29.) einige Tage vorher einen schriftlichen Etat über die Beschaffenheit seiner Schule und die Progressen seiner Schüler, dem H. W. W. Hrn. Burgermeister und Präses der löbl. Schulcommission einzugeben, und zwar nach folgenden Rubricken:

1) Die Namen der Schüler.

2) Die Zeit des Aufenthalts in der Schule überhaupt, und der Klasse, in welcher der Schüler sich befindet, besonders.

3) Die

3) Die Beschaffenheit jedes Schülers, in Rücksicht auf seine Fähigkeit, Fleiß und sittliche Aufführung.

4) Versäumniß mit oder ohne hinlängliche Ursachen.

5) Progressen.

Befinden sich auch Knaben in der Schule, die schon in den Lehrjahren stehen, die also weitere Progressen als die gewöhnlichen Schüler gemacht haben, so sollen diese mit denen der übrigen Schüler in dem Examen vorgezeigt werden.

Um die Schüler, so viel möglich, zum Fleiß zu ermuntern, soll dem Lehrer erlaubt seyn, vor Endigung eines Courses, jeden Schüler der obern Klasse auf ein besonderes Blatt, eine seinen Fähigkeiten angemessene Zeichnung machen zu lassen. Mit Zuzug der Herren Vorstehere der Schule, sollen dann aus allen die drey vorzüglichsten Stücke ausgewählet, mit Beyfügung der Namen und der Nummer der Schüler in dem Schulzimmer aufgehängt werden,

den, und als Beweis ihrer Fähigkeit und Belohnung ihres Fleisses und ihrer Thätigkeit, für andere Schüler zur Nachahmung, während einem ganzen halbjährigen Cours daselbst verbleiben.

§. 107.

Pflichten des Lehrers.

So wie ein **Wohledler** Schulrath sich auf die Geschicklichkeit des Lehrers verläßt, eben so verläßt er sich auf seine Treu und seinen Fleiß, best seiner Möglichkeit, die Schule ihrem wohlthätigen Zwecke gemäß zu führen; über die vorhandenen Geräthschaften und ihren Gebrauch die bestmögliche Aufsicht und Sorge zu tragen, damit sie nicht vor der Zeit verwahrloset und unbrauchbar werden. Die Knaben selbst werden angehalten, Papier, Reißbley, Thek, rc. die ihnen der Lehrer anschaffen soll, zu bezahlen; über alles übrige Vorräthige aber, wird er ein Inventarium halten, und solches alle Jahr einmal erneuern.

§. 108.

§. 108.

Das Hauptexamen, die sämtliche Schulen des Gymnasii betreffend.

Es ist neuerdingen vestgesetzt, daß, wie in den vorigen Zeiten, alle halbe Jahre ein Hauptexamen, in Gegenwart des ganzen **Wohledlen Schulraths**, in allen Schulen des Gymnasii, ohne Ausnahm, eingenommen werden solle, und zwar ist die Zeit dazu, auf das Ende des Monat **Merz** und des Herbstmonats angesetzt, und so, wie der Lehrer jeder Schule, drey Monat nach jedem Examen nach der Form wie pag. 29. angezeigt worden ist, dem **H. W. W. Herrn Bürgermeister und Präses** der löbl. Schulcommission, einen Etat über die Beschaffenheit derselben eingiebt, so soll einige Tage vor dem jedesmaligen Examen der Herr Rector von jedem Lehrer das, was er in dem halben Jahre gelehrt hat, schriftlich verfasset, erwähntem **H. W. W.**

Herrn

Herrn Ehrenhaupt übergeben, damit die löbl. Schulcommission daraus den Plan zu dem Examen jeder Schule verfertigen könne. In dem Examen selbst aber, das nach dem jedesmal darüber verfertigten Plan geführt werden wird, solle vorzüglich dahin gesehen werden, ob die Knaben der obern Klasse jeder Schule, die nun in die nächst darauf folgende getheilt werden sollen, ihr Pensum, daß sie in dieser erlernet, wohl inne haben. Auch werden die Lehrer, wie bisher, die Arbeiten der Knaben von dem verflossenen halben Jahre vorweisen.

§. 109.

Den Beschluß des Hauptexamens in der St. Catharina Kirche.

Da die Knaben, die die fünfte Real- oder zweyte Lateinschule besuchen, überhaupt, besonders aber die den Cursum in derselben ganz beendiget haben, in Absicht auf ihr Alter, und ihre Kenntnisse, den

obersten Rang behaupten, so solle wie bisher, einer von ihnen, in erwähnter Kirche, nach vollendetem Gesang, die gewohnte Dankrede, an den daselbst versammelten Wohledlen Schulrath halten. Auch solle es ferner bey der alten Uebung sein Bewenden haben, daß an dem Mittwoch Morgens nach vollendetem Frühlingsexamen, einer der Herrn Visitatoren aus dem geistlichen Stande, in Gegenwart eines ganzen Wohledeln Schulraths, so wie sämtlicher Lehrer und Schüler, an dieselbe, eine angemessene Rede halte.

§. 110.

Von der Theilung der Schüler in die folgenden Schulen.

Diese wird in sämtlichen Schulen ohne Ausnahme nicht anders, als in Gegenwart, der besonders dazu von einem Wohledlen Schulrath verordneten Ehrenglieder desselben geschehen, die dann

ord-

dabey nach Maßgabe der Umständen und der Anzahl der Knaben in den Schulen, überhaupt aber, nach dem Innhalt der Lehrplanen handeln, und besonders, wann die Knaben aus einer Abtheilung in die andere übergehen, (wie z. B. aus der zweyten Lese-Schule in die erste deutsche, oder aus der zweyten von diesen, in die erste Realschule, u. s. w., daß sie ja das Pensum der erwähnten Schule, (wie unter andern nach Anweisung des §. 20. 23. und 33.) wohl inne haben, und ganz vorzüglich, daß keiner aus der untern Klasse einer Schule in eine andere getheilt werde, bis die Reihe ihn in der obern trift, ausser es müßten ganz besondere Ursachen dieses gestatten.

§. 111.

Von dem Abdanken der Schüler.

Wie die Theilung der Schüler aus einer Schule in die andere, so soll auch das Abdanken derselben

bey

bey gleichem Anlaß und in Gegenwart der nemlichen, in dem vorhergehenden Paragraph erwähnten, Herren geschehen, wobey vestgesetzt ist, daß, wie schon (§. 43.) bemerket worden, kein Knab entlassen werde, der nicht das 13te Jahr erreicht, und wenigstens die, in eben dem Paragr. bemerkten, Kenntnisse wohl inne hat, und zwar um der Gründe willen, die daselbst angezeigt sind. Bey den Knaben aus den übrigen Schulen, die zu den Herren Professoren übergehen wollen, werden die denselben mitgetheilte Plane Anweisung geben, ob sie die Erlaubniß dazu bekommen können oder nicht. In den Rechenschulen wird dahin gesehen, daß die Knaben ehe sie entlassen werden, auch hinlängliche Kenntniß in dieser, für ihre künftige Bestimmung, wichtigen Kunst, erlangt haben. Findet sich keine Ursache mehr, die Knaben länger aufzuhalten, so sollen und können sie alsdann, mit einem angemessenen Zuspruch, in Ansehung ihres künftigen Verhaltens, entlassen werden.

§. 112.

Von den Ferien.

Ausser den bekannten und gewohnten Ferien, als: z. B. bey Jahrmärkten, Musterungs- und andern öffentlichen Anläßen sollen annoch von dem Pfingstdienstag an, volle vierzehn Tage, und eben so nach dem Herbstexamen eben so lange Ferien gehalten werden, alle neue und eigenmächtige aber zu bestimmen, ganz untersagt seyn.

§. 113.

Von den Schulvisitationen.

Um der Ausführung sämtlicher Lehrplane den erwünschten Nachdruck zu geben, und den Fleiß und Eifer bey Lehrenden und Lernenden zu erwecken und zu erhalten, sind nebst dem Herrn Rektor, ein Ehrenglied des Wohledlen Schulraths, von

dem weltlichen Stande, und die zwey W. E. W. Geistlichen Herren Schulräthe gesetzt, die nöthigen Schulvisitationen zu machen, und denselben, nach den ihnen schriftlich mitgetheilten Verhaltungsregeln, aufgetragen, die Schulen je öfter je lieber, und zu allen Stunden zu besuchen; und dann zu seiner Zeit, von der jedesmaligen Beschaffenheit derselben einem Wohledlen Schulrath, Rechenschaft abzulegen, wobey sie auf das nachdrucksamste ermahnet sind, alles Lobes = und Tadelswürdige ohne Nachsicht anzuzeigen, damit ferner die nöthigen Anstalten zur Bildung der Jugend vorgekehret, so wie von den gemachten Vorschriften nichts unterlassen, werde.

Lehrplan für den Herrn Professor der Philosophie, der lateinischen Sprache, u. s. w.

§. 114.

Einleitung.

So sehr einem Wohledlen Schulrath angelegen war, alle Anstalten zu treffen, und alle Mittel anzuwenden, daß alle Bürgers-Söhne, bis in das Alter, wo jeder eine eigne Lebensart, oder einen Beruf, Profession oder Gewerb erwählen muß, in allem unterrichtet werden, was sie zu Ergreifung und Erwählung derselben geschickt und dem Staat nutzbar machen könnte, so war ihm nicht weniger um des allgemeinen Beßten willen angelegen, auch

Anstal-

Anstalten zu befördern, daß nützliche Wissenschaften in seiner Mitte erhalten werden, und diejenigen, die sich ganz besonders darauf legen, und deren Beruf sie erfordert, als Geistliche, Juristen, Aerzte, Wundärzte, u. s. w. eben sowol darinn unterrichtet werden, als diejenigen, die zwar aus einem oder dem andern Fach der Gelehrsamkeit nicht eigentliche Berufssache machen, denen sie aber doch mit der Zeit auf diese oder jene Weise, besonders bey Verwaltung der Staatsgeschäfte nützlich seyn können, wohin schon von Alters her mit Recht nebst dem Studio Humanitatis, die Philosophie in ihren theoretischen und praktischen Theilen, die Naturlehre, Wohlredenheit, und die fertigste Kenntniß in der lateinischen Sprache gerechnet werden.

§. 115.

§. 115.
Die Aufnahm der Schüler.

Da die Schulen, die die Herren Professoren besorgen, und das, was darinn gelehrt wird, unmittelbar mit dem Gymnasio zusammenhängt, und so besonders auch die, welcher der Herr Professor der Philosophie vorstehet, so ist vestgesetzt, daß er keinen Knaben, der sich dem politischen Stande wiedmen will, darinn aufnehme, der nicht wenigstens die Kenntnisse, die in der zweyten Realschule des Gymnasii gelehrt werden (§. 44 — 49.) wohl inne habe, und darinn geübt sey.

Und was solche betrift, die sich den Studien, und besonders dem geistlichen Stande wiedmen wollen, solle (nach §. 67. N. 2.) ernstlich dahin gesehen werden, daß sie einen vollständigen Curs in der zweyten Lateinschule gemacht, und das Pensum derselben (nach §. 70 — 73.) absolviert haben, und besonders, ob sie die nöthige Stärke in der lateinischen

schen Sprache besitzen, um ungehindert, dem nun zu gebenden Unterricht darinn beywohnen zu können.

§. 116.

Nähere Bestimmung des zu gebenden Unterrichts, und der Zeit, in welcher er ertheilt werden solle.

Der zu gebende Unterricht bestehet:

I. In dem theoretischen Theile der Philosophie, als:

a. Der philosophischen Geschichte.

b. Der Logik.

c. Der Metaphysik.

II. In dem praktischen Theile der Philosophie, als:

a. Der allgemeinen praktischen Philosophie.

b. Der Moral.

c. Dem Rechte der Natur.

d. Der Klugheitslehre.

Als

Als Lehrbuch zu diesen angezeigten Wissenschaften wird dem Herrn Professor das Lehrbuch der theoretischen und praktischen Philosophie des Herrn Johann Georg Heinrich Feders, von einem Wohledlen Schulrath bestens empfohlen.

III. Die Naturlehre.

IV. Die lateinische Sprache, zu welchem zu gebenden Unterrichte als Lesebücher, die Werke eines Cicero, Livius, Quintilians, Ovids, Virgils, Horaz, u. s. w. gezählt werden.

V. Rhetorick.

VI. Schulerziehungskunde.

In Ansehung der Zeit sollen zu einem vollständigen Curs sowol in der Philosophie, als in der lateinischen Sprache, u. s. w. wenigstens 3—4 Jahre gerechnet werden, und der Unterricht selbst fünf Tage in der Wochen, täglich in drey Stunden gegeben werden, und zwar jeden Tag zwo Stunden der Philosophie, eine der obern und eine der untern Klasse und die dritte der lateinischen Sprache gewiedmet seyn.

§. 117.

§. 117.

Nähere Bestimmung der Weise, in Ansehung des zu gebenden erwähnten Unterrichts, sowol in der Philosophie als in der lateinischen Sprache, u. s. w.

In Ansehung der Philosophie.

Es ist gar nicht die Absicht eines Wohledlen Schulraths dem Herrn Professor der Philosophie durch irgend einige vorzuschreibende trockene Regeln, in der Behandlung dieses weitumfassenden Feldes zu binden, sondern Wohlderselbe begnügt sich zu bemerken, daß dieser Unterricht

1) Nach einer gewissen Ordnung und Klassification geschehe, so wie sie in vorigem Paragr. bemerkt worden, und daß

2) alle

2) alle Abwege, die zu eiteln Klügeleyen, fruchtlosen Betrachtungen unerforschlicher Dinge, und so aller Mißbrauch vermieden werde; dagegen daß

3) bey dem theoretischen Theile der Philosophie, und zwar bey dem wissenschaftlichen Unterrichte, in der Logik, dahin gesehen werde, den Studiosis zu zeigen: Alle vernünftige Erkenntniß und alle Wissenschaften können nicht anders als nach logischen Gesetzen erzeuget seyn, weil sie die Bedingungen alles menschlichen Denkens sind. Daher müsse jede Wissenschaft, wenn sie geprüft werden solle, zuerst nach logischen Regeln geprüft werden, und man könne selbst keine Wissenschaft, kein System mit Sicherheit errichten, wenn man sie nicht nach der Vorstellung logischer Gesetze erbauet. Zu jeder gelehrten und systematischen Erkenntniß mithin gehöre Erkenntniß der Gesetze des Denkens, d. h. Logik, und sie sey daher die Vorbereitungswissenschaft zu allen übrigen Wissenschaften.

4) Bey Behandlung der Metaphysik wird der Herr Professor sich wohl merken, es seye die Forderung eines Wohledlen Schulraths gar nicht, daß er seinen Schülern ein vollständiges System allumfassender Methaphysik vortrage, dieses mag jeder Studierende in der Folge bey Kraft und Neigung aus genugsam vorhandenen Werken selbst studieren. Es ist hier einzig und allein um eine hinlängliche und verständliche Kritik unserer Vernunft, und zwar der speculativen, und um Bevestigung der Lehre von Gott, Freyheit des menschlichen Willens und Unsterblichkeit zu thun. Ein Wohledler Schulrath ist daher der angenehmen Hoffnung, der Herr Professor werde sich bestreben, seinen Vortrag in dieser Wissenschaft so einzurichten, daß er seinen Studiosis die allgemeinsten Grundsätze des menschlichen Denkens auseinander setze, mithin die ersten Grundgesetze der Natur abhandle, auf diesem Wege, wird er dieselben zu gründlichen Betrachtungen anleiten, sie über die Wahrheiten, die dem menschli-

chen

chen Geist die wichtigsten sind, über nicht in die Sinne fallende Gegenstände, insonderheit über Gott und die menschliche Seele aufklären, und sie gegen Einwürfe des Zweifels wafnen.

5) In Ansehung des praktischen Theils der Philosophie und allen ihren Zweigen, (die §. 116. angezeiget sind,) wird der Herr Professor sich die möglichste Mühe geben, die darinn vorkommende Sätze und Begriffe, die in diesen liegen, den Studiosis deutlich zu machen, um die Hauptabsicht dieses Unterrichts zu erreichen, die darinn besteht: die Studiosos zu belehren, was Recht und Unrecht, Tugend oder Laster sey, welche Ursachen die Tugend empfehlen, welche das Laster verhaßt machen, wie man sich die Fertigkeit erwerben könne, überall rechtschaffen und moralisch gut zu handeln; wie eine menschliche Gesellschaft gut eingerichtet und regiert werden könne, u. s. w.

6) In Ansehung der Naturlehre, wird der Hr. Professor alles anwenden, so weit es sich thun

läßt, seine Studiosos mit der Manigfaltigkeit der Gegenstände, mit denen sie sich beschäftigen, mit ihren Eigenschaften, Klassen, Ordnungen, Gattungen u. s. w. bekannt zu machen, ihnen so viel möglich zu zeigen, wie der Fleiß und die Wißbegierde besonders der neuern Naturlehrer, sich Hülfsmittel verschaft habe, z. B. Dinge, die wegen ihrer Entfernung unsern Augen nicht deutlich genug sind, näher zubringen, u. s. w. mit einem Wort, sie wenigstens, nebst dem, was er würklich durch Demonstrationen und Beyspiele ihnen begreiflich machen kann, lehren Beobachtungen zu machen, diese nach ihrer Aehnlichkeit in Gattungen und Arten einzutheilen, Versuche anzustellen, und aus den gemachten Beobachtungen und Versuchen Folgerungen zu ziehen.

§. 118.

In Ansehung der lateinischen Sprache und Wohlredenheit.

Da vorausgesetzt ist, daß der Herr Professor (laut §. 115.) vorzüglich nur solche Jünglinge in in seinen Unterricht für die lateinische Sprache aufnehmen werde und solle, die das Pensum der zweyten Lateinschnle für dieselbe (nach §. 70. u. flg.) absolvirt haben, so ist es nöthig, daß er bey dem, den er selbst seinen Studiosis in erwähnten Fächern ertheilt, sich folgende Gesichtspunkte wohl ius Aug fasse, nemlich: daß er

1) die Erlernung der nöthigen Vocabeln und Phrasium fortsetze und vermehre.

2) Jede Stelle, die aus dem lateinischen, aus irgend einem (§ 116. N. 4.) erwähnten Schriftsteller in das Deutsche übersetzt wird, soll zwar mit Rücksicht auf die darinn vorkommenden, den Stu-

diosis noch nicht geläufigen grammatikalischen Regeln mit ihnen durchgegangen, und die nöthigen Erläuterungen beygefügt werden, worauf der Herr Professor die aus den prosaischen Schriftstellern übersetzten Abschnitte von den Studiosis bey Hause schriftlich verfassen läßt, jedoch nicht so, daß jeder alle Abschnitte übersetze, sondern es werden jedem nur eine gewisse Anzahl derselben übertragen, welche Anzahl mit der erlangten Fertigkeit des Uebersetzers in angemessenem Verhältnisse stehen muß. Die Uebersetzungen selbst werden in aller Gegenwart dann durchgesehen. Hat der Uebersetzer den Sinn des Schriftstellers ganz oder zum Theil verfehlt, so wird bey den Studiosis die Umfrage gehalten, in welcher die richtige Uebersetzung gesucht wird; tritt der Fall ein, daß einer oder mehrer den Sinn der Stelle richtig angeben, so werden ihnen die Gründe warum so und nicht anders übersetzt werden dürfe, abgefordert, welche dann, dem, der unrichtig übersetzte auf das neue vor Augen geführt, und dadurch

ihm

ihm gezeiget wird, wie er sich bey Verdeutschung derselben in Zukunft zu benehmen habe. Hat der Uebersetzer den Sinn des Schriftstellers zwar richtig getroffen, sich aber nicht rein deutsch ausgedrückt, so wird der reine und passende Ausdruck, auf vorhin erwähnte Weise aufgesucht, die Gründe für seine Reinheit und Schicklichkeit angeführt, und so die Stelle berichtiget. Durch solche Uebungen sollen die Studierenden in den Stand gesetzt werden, die lateinische Sprache gründlich zu erlernen, und auf diese Weise zugleich Gelegenheit bekommen mit dem Stoffe des Gelesenen vertraut zu werden, und endlich auch Anleitung erhalten, in ihrer Muttersprache, in der sie einst öffentlich reden müssen, diejenige Reinheit und Gewandtheit im Ausdrucke zu erlangen, die ihnen nicht fehlen darf, wenn der Unterricht, den sie in der Wohlredenheit in der Folge erhalten, nicht ohne Frucht bleiben solle.

3) Fer=

3) Ferner bemühet sich der Hr. Professor bey dem Lesen und Uebersetzen der gedachten Schriftsteller mit seinen Studiosis, sie auf den Plan, die Ordnung, die Absicht, das Ganze und die verschiedenen Theile ihrer Vorträge aufmerksam zu machen, und ihnen das Rührende, Erhabene, Ueberzeugende, das sie enthalten, so wie die Personen, an die der Innhalt gerichtet; und die Zeit, in welcher es geschehen, vor das Aug zu führen; ferner, wie der Innhalt, um diese oder jene Absicht zu erreichen, geordnet, eingekleidet, vorgetragen, sinnlich gemacht, oder zur Zierde mit diesen, jenen Ausdrücken ausgeschmückt ist, u. s. w., um so die Studierenden zu höherm Unterrichte vorzubereiten.

4) Den Unterricht, den der Herr Professor in der Rhetorik selbst, so zweckmässig als möglich, einzurichten suchen wird, wird er, weit entfernt, nur das Gedächtniß der Studierenden mit vielen Vorschriften zu überhäufen, vielmehr dahin sehen, daß er fortfahre ihren Verstand zu schärfen, ihr eignes Nach-

denken zu üben, und sie zu lehren, nach einem sichern Maaßstabe, für richtige Gedanken den besten Ausdruck zu wählen, und so mit der Anweisung zu einer guten Schreibart, die zu einer richtigen Vorstellungsart, oder eine Art von praktischer Logik zu verbinden; denn bey der Wahl des Ausdrucks, kommt ja sehr viel darauf an, daß die Richtigkeit des Gedankens vorher gehörig geprüft worden sey, weil der Ausdruck sich nur mit dem Gedanken, und die Gabe sich deutlich zu machen, sich nur mit der Denkkraft und ihrer Entwicklung bilden kann. Der Hauptgrundsatz auf den daher Studierende bey diesem Unterrichte vorzüglich aufmerksam gemacht werden müssen, bestehet darinn: Was wirklich schön gesagt seyn soll, muß auch vorher richtig gedacht seyn, sonst ist es leeres Wortgeklingel, das statt zu belehren, nur täuscht.

5) Obschon auch nicht gefordert wird, noch für jetzt gefordert werden kann, daß der Herr Professor seine Vorträge in lateinischer Sprache halte,

so ist ihm jedoch dringend empfohlen, seine Studiosos, so viel immer möglich, im Lateinreden zu üben. Zu welchem Ende

6) auch eben so viel Zeit, wenigstens zu Uebersetzungen aus dem Deutschen in das Lateinische verwandt werden solle, und obschon der Stoff dazu dem Herrn Professor überlassen bleibt, so versieht sich doch ein Wohledler Schulrath darauf, daß die Muster, die dazu gewählt werden, in einer musterhaften Art abgefasset, und von jedermann dafür erkannt werden, und daß derselbe dabey auf gleiche Weise zu Werke gehe, wie in N. 2. und 3. dieses Paragraphs bemerkt worden ist.

7) Wie bisher sollen alle Uebersetzungen sowol aus dem Lateinischen ins Deutsche, als aus diesem in jenes, so wie die Aufsätze zur Uebung in der Wohlredenheit rein eingetragen, und in jedem Examen dem Wohledlen Schulrath vorgelegt werden, wobey der Herr Professor ersucht wird, so viel möglich dahin zu sehen, daß die Studiosi ihre etwa

habende schöne Handschrift beybehalten, und nach dieser ihre Abschriften verfertigen.

§. 119.

Schulerziehungskunde.

Da alle unsere öffentliche Schulen von Predigern geführt werden, und diese Einrichtung aus wichtigen Localgründen unabgeändert bleiben wird, so hat ein Wohledler Schulrath für gut befunden zu verordnen, und dem Herrn Professor der Philosophie aufzutragen, alle diejenigen Studiosos, die sich dem Predigerstand wiedmen, mit allen den Vorkenntnissen bekannt zu machen, die zu einem tüchtigen Jugendlehrer erfordert werden, und daher:

I. denselben alle die Grundsätze beyzubringen, durch deren Befolgung es einem fleissigen und verständigen Manne möglich gemacht wird, ein brauchbarer Schullehrer zu werden.

II. Wird

II. Wird der Herr Professor diese Studiosos, vorzüglich mit denjenigen Schularbeiten, die in unserm Gymnasio betrieben werden, besonders theoretisch bekannt machen, und sie anleiten, wie sie die allgemeinen Erziehungsgrundsätze, auf die eben erwähnte besondere Geschäfte, mit Geschick anwenden können, wodurch ein Wohledler Schulrath sich mit der angenehmen Hofnung nährt, in den künftigen Geistlichen immer geschicktere Schulmänner zu besitzen.

§. 120.

Von dem Examen.

Um besonders den Fleiß und die Aufmerksamkeit der Studierenden zu spornen, ihnen aber auch das Vergnügen zu machen, Proben davon abzulegen, findet ein Wohledler Schulrath für nöthig und nützlich, daß, wie in den Schulen des Gymnasii, alle halbe Jahre ein Examen mit den

Stu-

Studiosis vorgenommen werde, über das, was sowol in der Philosophie als der lateinischen Sprache u. s. w. in diesem Zeitraum mit ihnen behandelt worden; in welchem zugleich eine Probe über die Fortschritte, die sie in dem Lateinreden machen, abgelegt werden soll. Vor dem Examen sollen jedesmal die Fortschritte, die gemacht worden sind, von dem Herrn Professor in dem Libro Profectuum bemerkt und dieses acht Tage vor dem Examen, dem jeweiligen Herrn Präsidenten der Löbl. Schul-Commission zu ihrer Berathung über die Gegenstände, die in dem Examen behandelt werden sollen, eingehändiget werden. Wie bis anhin soll auch ferner erlaubt seyn, daß einer der ältern Studenten bey dem Examen eine Rede vor dem Wohledlen Schulrath halte, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß sie von ihm selbst verfertiget, nicht zu lang sey, und einen Gegenstand enthalte, der den Fortschritten der gemachten Studien, wie dem Alter des Redenden angemessen sey.

§. 121.

§. 121.

Und da einem Wohledlen Schulrath ungemein viel daran liegt, überzeuget zu seyn, daß besonders die künftigen Prediger, Männer seyen, die hinlänglich in den obberührten Wissenschaften unterrichtet seyen, da sie einerseits so ungemein viel zu einem glücklichen Studio in der Theologie beytragen, anderseits aber eben so viel um ihr künftiges wichtiges Amt zu verwalten, es bestehe nun in öffentlichen Vorträgen, oder im Privat-Umgang, wo sie Räthe ertheilen, oft in verwickelten Fällen andre zurecht zu weisen haben, und durch sie die wichtigsten Maaßregeln ergriffen und ausgeführt werden können, um Rechtschaffenheit und Sittlichkeit zu erhalten, und selbst von ihnen in einem Staate, wie der unsrige ist, wahre Gelehrsamkeit beynahe einzig unterhalten werden kann; so findet ein Wohledler Schulrath für gut, daß, wenn besonders ein Studiosus der Theologie seinen philosophischen Curs be-

endiget hat, durch den Herrn Professor in Gegenwart eines Wohledlen Schulraths ein umständliches und weitläuftigers Examen über einige der wichtigsten Abschnitte der theoretischen und praktischen Philosophie vorgenommen werde, (wobey es dem Herrn Professor frey steht, über einige ausgehobene Theses zugleich eine Disputir-Uebung vorzunehmen,) worauf in Gegenwart des Herrn Professors darüber geurtheilt, und dem Candidaten der Philosophie zu seiner Empfehlung in die Aufnahm des theologischen Studiums bey dem Herrn Professor der Theologie, welche laut des W. E. Schulraths Erkenntniß d. d. 10. April 1758. erst nach Beendigung des philosophischen Cursus statt haben soll, und einst in das Ministerium an UGHerren und Obern und ein Wohlehrwürdiges Predigamt ein Attestat, nach Maaßgabe seines Examens, sowol von dem Wohledlen Schulrath, als von dem Herrn Professor, zugestellt werden soll.

§. 122.

§. 122.

Sittliches Betragen.

Da das Studium einer jeden Wissenschaft, (wie schon §. 49. bemerkt worden) nebst der Aufklärung des Verstandes, auch die Besserung des Herzens zur Absicht hat, so soll der Herr Professor bey allen, die seinen Unterricht geniessen, genaue Rücksicht auf ihr sittliches Betragen nehmen, und dahin sehen, daß, wie sie an Kenntniß zunehmen, sie zugleich auch durch jenes, die Hofnung ihrer Eltern, des Wohledlen Schulraths, und aller rechtschaffenen Bürger nähren, in ihnen einst brave und geschickte Männer, rechtschaffene Bürger und ächte Christen zu sehen. Zu Erreichung dieses wichtigen Zweckes trägt derselbe dem Herrn Professor auf, wie die Fortschritte in den wissenschaftlichen Kenntnissen, eben so auch das sittliche Betragen bey jedem Examen in dem Libro Profectuum zu bemerken.

§. 123.

§. 123.

Die Ferien betreffend.

Anstatt daß solche bisher im Herbst vier Wochen hinter einander gewesen, soll diese Zeit getheilt, und vierzehn Tage in dem Frühling, und eben so viele in dem Herbst dazu vestgesetzt seyn.

Lehr=

Lehrplan für den Herrn Professor des Mittelstudiums (Studii Humanitatis) der orientalischen Sprachen, und der Theologie.

§. 124.

Die Aufnahm der Schüler.

In Ansehung dieser beobachtet der Herr Professor der Theologie die nemliche Vorschrift, die (§. 115.) dem Herrn Professor der Philosophie gegeben worden ist.

§. 125.

§. 125.

Von dem Unterrichte, den alle Schüler gemein haben.

Von dem Religionsunterrichte.

Was einestheils den dogmatischen Unterricht in der Religion betrift, soll derselbe ferner nach Stapfers Anleitung mit den Schülern behandelt werden; anderntheils soll das Lesen eines Abschnitts aus der Bibel, besonders aus dem Neuen Testamente vorgenommen, und wie schon in dem Gymnasio der Anfang gemacht worden, ferner die Glaubenslehren und Lebensregeln aus dem Munde Jesu und seiner Apostel, ihnen bekannt gemacht, der Innhalt derselben erläutert, auf ihre sittliche Verbesserung angewandt, und sie nach und nach immermehr auf die ganze Denkungsart, den Geist und das Wesen der Lehre Jesu aufmerksam

gemacht, mit einem Wort, besonders das neue Testament exegetisch-praktisch mit ihnen behandelt werden. Je länger die Schüler bey dem Herrn Professor verbleiben, je mehr wünscht ein Wohledler Schulrath, daß auf diesen letztern Unterricht alle mögliche Aufmerksamkeit verwandt werde, da derselbe, indem er nicht auf menschliches Ansehen gebaut ist, den größten Einfluß auf den Verstand und das Herz der Jünglinge haben, und sie vor den scheinbaren Einwürfen des Unglaubens, und den Spöttereyen des Leichtsinns, falschen und verkehrten Sophismen und Raisonnements verwahren, und ihnen ungleich mehr Hochachtung und Liebe gegen die göttliche Offenbarung und die Religion überhaupt einflößen, und sie zu einem wahrchristlichen Wandel führen wird.

§. 126.

§. 126.

Erdbeschreibung.

Schon im Gymnasio ist dafür gesorgt worden, daß den Knaben eine ihren Fähigkeiten gemäße Kenntniß der Erdbeschreibung beygebracht werde. Auf diese angefangene Kenntniß baut nun der Herr Professor ferner fort, wiederholt benöthigten Falls das was die Schüler schon angehört haben, und verbindet mit der politischen und physikalischen Geographie die mathematische. In Rücksicht der erstern werden die Beobachtungen, die sie darbietet, und die sich auf Oekonomie, Handelschaft, Polizey, u. s. w. beziehen, vorzüglich bearbeitet. Er giebt ihnen ferner die nöthigen Anleitungen zur Bestimmung der Lage eines Orts auf der Erdkugel, dessen Abstand von einem andern, und zeigt ihnen überhaupt durch Uebungen, wie nützlich der Gebrauch der Landkarten sey, um sich eine richtige Vorstellung von

der Erdkugel überhaupt, und der verschiedenen Lagen verschiedener Reiche und Völker zu machen, so wie die vorhandenen Globi, theils zu erstern, theils zu Beobachtung des Laufs der himmlischen Körper; **Pfennings**, und besonders **Walchs** mathematische Geographie, ferner **Villaume** Geographie, Auszüge aus **Büschings** Vorbereitung aus seinem größern Werke, als **Hülfsmittel** mit Nutzen gebracht werden können.

§. 127.

Geschichte.

Da die Knaben aus der Geschichte ihrer Vaterstadt der Eydgenossen u. s. w. schon in dem Gymnasio gelernt haben, sich eine zusammenhängende kurze Vorstellung der Geschichte eines Volkes und eines Landes zu machen, so ist es nun darum zu thun, ihnen nach einem kurzen Compendio, wie

z. B. Schröcks allgemeine Weltgeschichte ist, ihnen diese beyzubringen. Mit diesem Unterrichte werden drey wichtige Zwecke verbunden, erstens: dadurch jungen Leuten immermehr zur Entwicklung ihres Verstandes zu helfen; zweytens: ihr Gedächtniß mit nützlichen Kenntnissen zu bereichern; und drittens: ihnen edle und patriotische Maximen einzuflößen. Es wird freylich unvermeidlich seyn, in dieser, wie in andern Wissenschaften, die Hauptsachen durch Auswendiglernen, ins Gedächtniß der Schüler zu bringen; nichts desto weniger wünscht ein Wohledler Schulrath, daß die Jünglinge angeführt würden, die Geschichte mit Aufmerksamkeit und Verstand selbst lesen zu lernen, besonders in Absicht auf Moral und Politik, um daraus nützliche Lehren über die Glückseligkeit, den Wohlstand der Völker und Staaten, die Mittel, denselben zu befördern, mit einem Worte Menschenkenntniß zu ziehen, und es wird Wohldemselben ein wahres Vergnügen seyn, bey dem Examen zu hören, wie und warum die junge

studierende Jugend für oder wider einen Staat eingenommen ist, wie ihr eignes Gefühl für oder wider das, was in den vorkommenden Handlungen und Charakteren groß und edel, oder niedrig und fehlerhaft ist, entscheidet, und wie sie daraus das Gute und Böse unterscheiden lernet. Bey schicklichem Anlaß wird die Vaterstadts- und Vaterlandsgeschichte auf eben besagte Weise wiederholt, und mit der Lehre des Eydgenössischen Staatsrechts nach Hrn. Prof. Meisters Anleitung verbunden.

§. 128.

Wohlredenheit.

Da nicht alle Schüler, die dem Unterrichte des Herrn Prof. der Theologie beywohnen, den des Herrn Prof. der Philosophie geniessen, und es doch nicht allein darum zu thun ist, daß junge Leute überhaupt, besonders aber die studierende Jugend

ein Magazin von Kenntnissen sammle, sondern daß sie von denselben auch den besten Gebrauch machen lernen, und zwar nicht nur in Verfertigung eigner Aufsätze, Briefe, u. s. w. allein, sondern auch eben sowol, wenn sie etwas zu erzählen, oder andern vorzutragen haben, daß es auf eine deutliche, faßliche, auch nach den Umständen rührende und einnehmende Weise geschehe, so soll auch der Hr. Professor der Theologie seinen Studiosis diejenigen Regeln, die die Wohlredenheit erfordert, bekannt machen, und sie ermuntern, solche Stellen aus Rednern, Dichtern, Geschichtschreibern, die wichtige Maximen, weise Sprüche u. s. w. enthalten, auswendig zu lernen. Das hauptsächlichste wird aber darauf ankommen, daß der Herr Professor (nach §. 118. N. 6.) solche Stücke wähle, die von jedermann als Muster einer guten Schreibart erkannt werden, seyen es Briefe, Erzählungen, kurze Reden u. s. w. sie mit den jungen Leuten lese, und ihnen zeige, worinn das annehmliche, deutliche, glaubwürdige, nachdrucks=

drucksvolle ihres Innhalts bestehe, wie die Einkleidung beschaffen, was in denselben zur Ermunterung, zum Beweis, zur Empfehlung dienet, wie eben die Sachen, wenn sie nicht so gut, so bestimmt, so stark wären gesagt worden, viel verlohren und weniger Eindruck gemacht hätten. Er gewöhnt die Studenten ferner an, eine Periode aufzulösen, den Hauptsatz von den Nebensätzen zu unterscheiden, die Bestimmungen, Erläuterungen, Beweise u. s. w. sich zu bemerken, und endlich läßt er sie Versuche machen, diese Sätze selbst wieder zu ordnen, und ihnen das Licht und die Stärke zu geben, die sie in dem Urbild hatten. Worauf sie eigne kleine Versuche in Briefen, Auszügen, Abhandlungen, Reden machen können, die dann berichtiget, und wo es nöthig durch die Hülfe des Herrn Professors verbessert werden, indem er ihnen zeigt, durch welche Ausdrücke, Wendungrn u. s. w. sie ihrer Arbeit mehr Schönheit, Nachdruck, Stärke gegeben hätten. Eben so bildet er auch ihren äussern Vortrag.

 §. 129.

§. 129.

Kirchengeschichte.

In so ferne sie jedermann interessirt, zur Erläuterung der Bibel und als Kennzeichen der göttlichen Regierung dienet, kann sie mit allen Studenten nach den, oben bey der Geschichte gegebenen Regeln kurz durchgegangen werden.

§. 130.

Von den Wissenschaften derjenigen, die besonders die Gottesgelahrtheit studieren.

Eingang.

Da nach unsrer Einrichtung unsere Geistliche ihre Studien hier größtentheils ganz absolviren und einem Wohledlen Schulrath alles daran gelegen ist, daß die künftige Lehrer der Religion Männer

seyen,

seyen, die ihrem Amt mit Würde, Achtung und Segen vorstehen, so sollen die Jünglinge, die sich demselben wiedmen, das Studium Humanitatis beendiget haben, und nun zu denen Wissenschaften übergehen wollen, die die Theologie erfordert, vorher in einem besondern Examen vor einem Ausschuß des Wohledlen Schulraths und durch den Herrn Professor geprüft werden und Proben ihrer Geschicklichkeit in denjenigen Wissenschaften ablegen, die sie bisher absolvirt haben, wie schon (§. 121.) angezeigt worden, und so nun auch in der Geschichte, der allgemeinen Kirchengeschichte, und der Rhetorik, in welchem Examen nicht sowol auf das Rücksicht genommen werden soll, was sie daraus in das Gedächtniß gefaßt haben, sondern auf das, was ihren Verstand und ihre Urtheilskraft dabey interessirt hat, und durch die vorgelegten Fragen an den Tag legen können, so wie die nöthigen Talente, die ihr künftiger wichtiger Beruf erfordert. Nach Maaßgabe der gezeigten Geschicklichkeit und Darstellung der nöthigen

Talente und darüber gefaßten Schlusses, soll das Uebergehen zu erwähnten Studien, oder die Zurückhaltung von denselben bestimmt werden.

§. 131.

Griechische und Hebräische Sprache.

Die erwähnten Sprachen sind zwar mehr und weniger allen Studierenden, denen aber die sich der Gottesgelahrtheit wiedmen wollen, vorzüglich nothwendig zu wissen. Es soll daher sobald die Studiosi hinlängliche Stärke in der lateinischen Sprache besitzen, der Griechische Text des N. Testaments ganz mit ihnen durchgemacht werden, und zwar grammaticalisch, nach Anleitung der faßlichsten Grammatiken, wie z. B. Langens Grammatik u. dgl. Einmal kann die Uebersetzung zur Uebung lateinisch geschehen; in der Folge aber ist es eben so nöthig dieses deutsch zu thun, damit die Stellen, die Erläuterungen und Analyse nöthig haben, um so

deut-

deutlicher und vollständiger erläutert und analysirt werden können. Nebst den Evangelien sollen auch noch weltliche Schriftsteller in griechischer Sprache mit ihnen durchgegangen und erklärt werden, damit sie einsehen, daß man darum noch nicht griechisch kann, wenn man sein Testament liest, und wörtlich nach einem Vocabelbuch übersetzt, sondern nur dann, wenn man es mit Verstand zu lesen im Stande ist, so daß man besonders bey schweren Stellen nicht bloß wörtlich und wider den Genium der Sprache übersetzt, sondern sich durch Vergleichung mit andern Stellen so viel Licht zu verschaffen weiß, als zu Aufklärung der Begriffe, die in dem Texte liegen, nöthig ist.

Ist der Griechische Text des N. Testaments so absolvirt, so wird es mit dem Hebräischen des alten Testaments eben so wie mit jenem gehalten, und das um so mehr, da das grammaticalische Verstehen des hebräischen Textes sehr viel beyträgt, die griechische Sprache, in welcher das N. Testament

geschrie-

geschrieben ist, deutlicher zu verstehen, und die Studiosi dadurch zum fernern Unterricht im Lesen und Interpretieren des A. Testaments, viel leichter angeführt werden können, zu welchem Unterricht z. B. Dietrichs und Pfeiffers Grammatik, *Glassi* Philologia, und besonders auch die *Radices* dienen können.

Um die Uebersetzung des Hebräischen Textes zu erleichtern und nutzbarer zu machen, kann die Uebersetzung der siebenzig Dollmetscher damit verbunden werden, wobey die Studiosi durch die nöthigen angebrachten Erläuterungen, auf die Uebereinstimmung und den Unterschied des Originaltexts und der Uebersetzung bekannt gemacht werden können. Zu eben diesem Ende kann sehr nützlich eine Phraseologie damit verbunden werden, die besonders in Rücksicht der Vergleichung des Hebräischen Textes mit den LXX, in Absicht auf die Griechische Sprache des N. Testaments verfertiget, und hernach von den Studiosis auswendig gelernt würde, wodurch sie nicht nur Wörter dem Gedächtniß einprägen,

gen, sondern die eigenthümlichen Redensarten und Wendungen der Sprache kennen, und nach ihren Absichten eine grössere Fertigkeit darinn erreichen würden.

§. 132.

Exegetik, Hermeneutik.

Haben die Studiosi einmal die nöthige Stärke in der Griechischen und Hebräischen Sprache erlangt, so werden sie nun zu der genauern und bestimmtern Einsicht, dem eigentlichen Verstand und der Auslegung der göttlichen Schriften angeführt, und ihnen zu dem Ende alle die Regeln bekannt gemacht, die die Hermeneutik darbietet, den Sinn der heil. Schriftsteller zu verstehen, und einzusehen, daß ihre Worte diese und keine andere Bedeutung haben; wobey nicht aus der Acht gelassen werden muß, daß, obschon die Regeln und Grundsätze zur Auslegung bey allen Schriften die gleichen, gleichwol die

Hülfsmittel zur Anwendung dieser Regeln, nach der Art und dem Innhalt der Schriften verschieden sind, deßnahen auch die Studiosi besonders mit der Kenntniß der zur Schriftauslegung vorhandenen Hülfsmittel, mit dem Werthe derselben und der Art ihrer Brauchbarkeit bekannt gemacht werden, und Anleitung erhalten sollen, dieselben wirklich überhaupt, besonders aber auf Stellen, wo verschiedene Lesarten oder andere exegetische Schwierigkeiten vorkommen, anzuwenden, und dadurch in den Stand gesetzt werden, eine vernünftige Auswahl, bey ungleichen Meinungen und Auslegungen zu machen, und über Arbeiten anderer gelehrten Männer in diesem Fache mit Verstand und Bescheidenheit zu urtheilen, und so immer mehr lernen die heil. Schriften selbst, mit eigener Prüfung und Urtheil zu lesen, und sich in die Denkungsart und den Geist der göttlichen Verfasser hinein zu denken. Besonders soll auch dahin gesehen werden, daß die Studiosi wegen der besondern Stellen der Bibel, die in der

dogmatischen Theologie als erklärend und beweisend angesehen und gebraucht, und aus einzelnen Schriften der Bibel gezogen werden, die nöthige exegetische Einleitung über die einzelnen Bücher der Bibel, der Person der Verfasser, ihrer Lage, u. s. w. erhalten.

§. 133.

Kirchengeschichte.

So wenig es bey der Behandlung der allgemeinen Geschichte darauf ankam, daß die Studiosi ein Compendium derselben auswendig gelernt hersagen könnten, sondern auf die pragmatische Behandlung derselben, auf das, was die Politik, der Staat, die Sitten, und überhaupt die menschliche Glückseligkeit durch das Studium derselben gewinnen kann; noch viel weniger kommt es bey der Behandlung der für die künftigen Gottsgelehrten so wichtigen Kirchengeschichte darauf an, daß dieselbe nach einem

Com-

Compendio auswendig gelernt werde, sondern hauptsächlich darauf: daß die wichtigsten und besonders merkwürdigen Epochen derselben, ausführlich studiert werden; einerseits, damit die Studiosi mehr von dem Nutzen überzeugt werden, den sie der Theologie leistet, anderseits, damit sie zu einer deutlichern Einsicht gelangen, welchen Einfluß die Religion, einzelne Dogmen derselben, und eingeschlichene Irrthümer auf die Sitten und die menschliche Glückseligkeit gehabt haben; was der Genius der Zeiten, die herrschende Philosophie und Staatsmaximen dabey gethan, und welch eine Form sie ihr gegeben haben; zu welchen Epochen, z. B. vorzüglich die gehören, welche die Studiosi mit den ältesten Kirchenvätern und ihren in die Critik einschlagenden Schriften bekannt machen; ferner die, in welcher die Urkunden, woraus die Gottsgelahrtheit geschöpft wird, hintangesetzt werden; die, in welcher durch die Bemühung der sel. Glaubensverbesserer die Sprachgelehrsamkeit hergestellt, und die gesunde

Critik wieder auf die Bibel angewandt worden, u. s. w. — als Lehrbuch kann Grundriß der Geschichte der christlichen Kirche von L. T Spittler, oder auch Schröcks lateinische Kirchengeschichte gebraucht werden.

§. 134.

Theologie.

Alle die Wissenschaften, denen die Studiosi bis jetzt oblagen, waren Vorbereitungsmittel zur Kenntniß der Religion, und derselben Ausbreitung unter den Menschen zur Beförderung der Gottseligkeit und Rechtschaffenheit. Nach, und auch während dem Gebrauch, der so eben erwähnten Hülfsmittel können die Studiosi anfangen, die Theologie, die wichtigste und größte aller Wissenschaften, zu deren Mittheilung die Gottheit selbst auf eine ausserordentliche Weise mitgewirkt hat, zu studieren, deren Grund

allein

allein aus der Bibel geschöpft werden soll, die das einzige Documentum Fidei ausmacht.

Die Theologie selbst nun soll nach einem gewählten passenden Compendio, als: z. B. **Endemanns** *Compendium Theologiæ* gelehrt, und die Glaubenslehren und Lebenspflichten, oder die Theologia dogmatica und moralis nach und nach mit den Studiosis absolvirt werden. Bey der Behandlung dieser Wissenschaft wünscht ein **Wohledler Schulrath**, daß der Herr Professor seine Studiosos immer dabey auf den Zweck der göttlichen Offenbarung und die Hauptabsicht der Religion bey allen Gelegenheiten führe; sehe, daß sie dem Geiste des Evangeliums getreu bleiben, der die Glaubenslehren und Lebensreglen genau miteinander verbindet, und daher, obschon sie systematisch von dem unterrichtet werden, was die heil. Schrift über das, was wir glauben und thun müssen, lehret; sie gleichwol sich vorzüglich mit der Bibel gründlich und wohl bekannt machen, und sich über das, was sie andere lehren sollen, aus

der-

derselben helle und deutliche Begriffe verschaffen, damit sie diejenigen, die ihnen einst anvertraut werden, aus wahrer innerer Ueberzeugung, durch ihre Lehre und ihr Leben, in ihren öffentlichen und besondern Vorträgen, von der Wahrheit, Wichtigkeit, und dem großen Werthe des von Gott durch Christum mitgetheilten Lichts, zur Heiligung und Erlösung, ebenfalls überzeugen, zur Tugend und Rechtschaffenheit ermuntern, und für diese und die zukünftige Welt sie Gott in Christo angenehm machen können. Eben so soll auch die Theologia elenchtica, nach obigem Verfasser mit den Studiosis der Gottesgelahrtheit behandelt, und ihnen gezeigt werden, wie diese oder jene Irrthümer entstanden und noch entstehen, die die Wahrheit verdunkeln, und von dem Wege, den die göttliche Offenbarung uns anweiset, abwenden; und wie sie vermieden werden müssen, u. s. w. — Sowol bey der Behandlung dieses Theils der Theologie, als den erstern, wird der Herr Professor seinen Studiosis zeigen,

gen, wie alle vorhergegangne Studien, als Philosophie, Geschichte, Kirchengeschichte, Sprachkenntnisse u. s. w. zur richtigen und deutlichen Einsicht in die theologischen Kenntnisse mitwirken, und sie daher, da er alle in einem vorzüglichen Grade, in sich vereinigen muß, bey allen sich zeigenden Gelegenheiten praktisch anwenden.

§. 135.
Homiletik, und Pastoraltheologie.

Da aber zu künftiger nützlicher Führung des wichtigen Amtes, dem die Studiosi der Theologie sich wiedmen, es nicht allein darauf ankommt, daß sie alle nöthige Kenntnisse, die dasselbe erfordert, wohl inne haben, sondern daß sie von der erkannten Wahrheit, die zur Gottseligkeit führet, auch den besten und nützlichben Gebrauch machen lernen, nnd es dabey gar nicht, besonders bey dem öffentlichen Unterrichte, nur auf Rührungen, Erschütte-

runs

rungen, blosse Worterklärungen, u. s. w. ankömmt, sondern weit mehr auf Aufklärung und Ueberzeugung des Verstandes, verbunden mit der nöthigen Rührung des Herzens, und auf einen Vortrag, der gerade zu auf die Ausführung des erkannten Guten leitet; so sollen die Studiosi daher auch eigenen und besondern Unterricht in der Kunst zu catechisiren und zu predigen erhalten. In Ansehung des erstern soll ihnen gezeigt werden, wie die Hauptkunst darinn bestehe, sich an die Stelle deß = oder derjenigen zu setzen, die man belehren will; wie der Text, den man zum catechetischen Unterrichte vor sich hat, studiert werden muß; wie durch eine simple, faßliche Auflösung die Begriffe desselben in's Licht gesetzt; wie, durch Fragen, kurze Sätze und Erklärungen derselbe allgemach und Schritt für Schritt, nach Maaßgabe der Fähigkeiten der Lehrlinge, denselben, begreiflich gemacht und beygebracht werden müsse. — In Ansehung des Predigens, oder der Geistlichen Beredsamkeit, da dieselbe von der Welt-

lichen, in Absicht auf Grundsätze und Regeln *nicht* verschieden ist, und sie schon mit den letztern bekannt seyn sollen, werden die Studiosi nun

Einerseits, durch den Herrn Professor, mit Mustern solcher Predigten, die sich durch einen leichten, faßlichen Vortrag auszeichnen, bekannt gemacht; ferner mit solchen, die irgend einen theologischen Satz mit vorzüglicher Deutlichkeit, Einfalt uud Kraft vorgetragen, oder Wahrheiten und Lehren mit besonderer Deutlichkeit erklärt und begreiflich gemacht haben; die sich durch Popularität des Styls, als der vorzüglichsten Zierde der Kanzel-Beredsamkeit auszeichnen. Aus diesen Mustern werden die Studiosi gelehrt, diejenigen Beobachtungen zu machen, die ihnen hernach zu Regeln ihres Vortrags dienen können, und aufgemuntert, sich einen hinlänglichen Vorrath solcher schönen und guten Stellen, die ihnen hernach bey ihren eigenen Vorträgen nützlich seyn können, zu sammeln.

Anderseits werden ihnen zu eigener Uebung Texte vorgelegt, über welche sie Entwürfe zu Predigten machen, welche sie dann Stückweise, und nach und nach ganz ausarbeiten; wobey ihre ächte Urtheilskraft über die Kanzelberedsamkeit von dem Herrn Professor geprüft, und ihnen die nöthigen Belehrungen und Regeln über das Mangelbare und Fehlerhafte gegeben werden.

Endlich werden, so viel es sich thun läßt, die Studiosi, damit sie als würdige Diener Gottes und Christi einst ihrem wichtigen Amte ganz vorstehen können, auch mit den Beschäftigungen bekannt gemacht, die neben der Kanzel ihnen zukommen, und von welchen oft der größte Segen ihrer Arbeit abhängt, bey welchen sie vorzüglich zeigen können, ob sie die Kraft der Religion und ihren segenvollen Einfluß an sich selbst erfahren, und in welchen das wichtigste Geschäft eines Seelsorgers besteht, nemlich in denen, in welchen sie ihren Nebenmenschen Rath und Hülfe mittheilen müssen, in wel-

welchen die Religion die einzige Rathgeberin ist, als: bey verschiedenen Arten von Kranken, Bekümmerten, in öffentlichen Verhaft genommenen u. s. w. Wobey das Anhören der praktischen Uebungen verständiger Geistlichen in unsern Krankenhäusern, mehr als Regeln unterrichten werden.

Indessen ist kein Studiosus Theologiae befugt, ehe und bevor er den Cursum theologicum ganz absolvirt hat, öffentlich zu predigeu, und dann soll er auch noch zuvor eine kleine Probpredigt in des Herrn Professors Behausung, in Gegenwart der Herren Visitatoren und des Herrn Professors halten, und es alsdann von diesen HHerren abhangen, ob sie ihm die Erlaubniß zu predigen ertheilen wollen, oder nicht.

§. 136.

§. 136.

Eintheilung der Zeit. Examen ꝛc. ꝛc.

Zu dem ganzen in diesem Plan enthaltenen Unterrichte sind täglich 4 Stunden, und am Samstag eine Stunde bestimmt, und die Eintheilung wird dem Gutdünken des Herrn Professors gänzlich überlassen. Was das Examen, das sittliche Betragen, und die Ferien betrift, darf sich der Herr Professor der Theologie nur an das halten, was dem Herrn Professor der Philosophie (§ 120—123.) darüber gesagt worden.

Innhalt.

Aeussere Einrichtung des Gymnasiums S. 1.
Innere Einrichtung desselben,

Erste Abtheilung.

Lehrplan der ersten Leseschule §. 1 — 8. 3.
——— zweyten ——— = 9 — 16. = 15.
Pflichten der Lehrer in beyden Leseschulen = 17. = = = 23.
Schulzucht = = = = 18. = = = 30.
Strafen = = = = = 19. = = = 35.
——— ersten und zweyten deutschen Schule = 20 — 32. = 37.

Zweyte Abtheilung.

Lehrplan der ersten Realschule §. 33 — 41. = 69.
——— zweyten ——— 42 — 48. = 86.
Pflichten der Lehrer dieser beyden Schulen = 49. = = = 99.
——— 3ten Real= oder ersten Lateinschule = 50 — 59. = 101.
——— 4ten Real= oder französischen = 60 — 66. = 114.
——— 5ten — oder 2ten Lateinschule = 67 — 74. = 124.
Oeffentliche Catechisation in der St. Catharinakirche = 75. = = = 133.

Dritte

Dritte Abtheilung.

Kunstschulen:		S.
Lehrplan der ersten Rechenschule	§. 76—79.	135.
——— zweyten ———	= 80—82.	140.
——— dritten ———	= 83—88.	144.
——— ersten Singschule	= 89—95.	150.
——— zweyten ———	= 96—100.	157.
——— Zeichenschule =	= 101—107.	161.
Hauptexamen sämtlicher Schulen	= 108. 109.	173.
Theilung und Abdanken der Schüler = = = =	= 110. 111.	175.
Ferien = = = = = = = = =	= 112.	178.
Schulvisitationen = = = = =	= 113.	——

Lehrplane für die beyden Professorate.

——— für den Herrn Professor der Philosophie =	§. 114—123.	180.
——— für den Herrn Professor der Theologie =	§. 124.—136.	203.

Cor-

Corrigenda.

Seite 20, Zeile 7, anstatt elend, lies: elende
— — — 9, — haltene — halten,
— 151, Seitenzahl — 115 — 151
— 191, Zeile 9, — Ueberfetzers lies: Uebersetzers
— 207, — 8, — gebracht — gebraucht
— 212, — 4, — tenn ach — ten nach
— 224, — 3, v. unten — nützlichben lies: nützlichsten

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Lehrpläne für die Schulen des Gymnasiums der Stadt St. Gallen

S.l. 1795

Paed.th. 2715
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10763380-4
VD18 14610582-001